Die

Gesetzgebung über das Staatsdienerwesen

des

Königreichs Hannover.

Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen

von

C. Grote,

[illegible]

Hannover.

Verlag der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

1860.

Die

Gesetzgebung über das Staatsschuldenwesen

des

Königreichs Hannover.

Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen

von

C. Grote,
Schatzrath.

Hannover.
Helwing'sche Hofbuchhandlung.
1860.

Druck von Ph. C. Göhmann in Hannover.

Vorwort.

Einem von der allgemeinen Stände=Versammlung wiederholt ausgedrückten (Actst. XII. 2. S. 755 und XIV. 1. Thl. 2. S. 1833) und von der Königl. Regierung (Actst. XIII. 1. S. 690) getheilten Wunsche gemäß wird hiermit eine Zusammenstellung der wichtigeren, über das Landes= und Eisenbahnschuldenwesen erlassenen und — ganz oder theilweis — annoch in Geltung stehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, jedoch, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, ohne amtlichen Character, durch besondern Abdruck veröffentlicht.

Die Zwecke, welche die Stände wie die Königl. Regierung dabei vor Augen gehabt: die Prüfung der Landes=Rechnungen zu erleichtern, sowie dem Publicum und den Behörden einen Leitfaden zum bequemen und sicheren Gebrauche auf dem, im Laufe der Zeit einigermaßen verwickelt gewordenen Gebiete des Staatsschuldenwesens zu verschaffen, — haben es mit sich gebracht, daß bei der Auswahl, der Zusammenstellung, der Reihenfolge, überhaupt der ganzen Anordnung des verschiedenen Materials fast ausschließlich die Rücksicht auf den practischen Gebrauch im täglichen Leben leitend gewesen und von einer streng=systematischen Ordnung mehr oder minder abgesehen ist.

Nach diesem Gesichtspuncte hat man die vorliegende Zusammenstellung namentlich auch fast nur auf dasjenige beschränkt, was die officielle Gesetz=Sammlung seit 1818 bis jetzt von dem betreffenden Materiale enthält, und selbst davon noch die rein=transitorischen, gegenwärtig lediglich der Geschichte angehörigen, sowie auch diejenigen Vorschriften unberücksichtigt gelassen, welche sich auf bloß locale oder

provinzielle Verhältnisse beziehen. So insbesondere sind nicht mit abgedruckt die Kundmachungen, welche die Vereinigung aller Schulden und Lasten der einzelnen Landestheile zu Einem Ganzen, so wie die Regelung der Schulden der fremdherrlichen Occupation von 1803—1813 und der in den Jahren von 1813—1815 mit Hannover vereinigten Landestheile betreffen. In einigen Fällen dagegen mußten selbst aufgehobene, oder doch in allen wesentlichen Puncten durch die spätere Legislation modificirte Gesetze ꝛc. mit aufgenommen werden, theils um das Verständniß der neueren gesetzgeberischen Acte zu ermöglichen, theils weil die Anwendbarkeit der einen oder der anderen Bestimmung der aufgehobenen oder modificirten früheren Gesetze immerhin noch möglich bleibt.

Zum Zweck einer sofortigen Hinweisung sowohl auf den Umstand, daß die betreffenden gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen später aufgehoben oder modificirt worden, als auch auf dasjenige Gesetz ꝛc., durch welches solches geschehen, hat man sich des Hülfsmittels der unter dem Texte gedruckten „Noten" bedient, welche daher für die ganze Zusammenstellung von sehr wesentlicher Bedeutung sind, zumal darunter zum Oefteren auch anderweite, auf das Landesschuldenwesen sich beziehende Bemerkungen von practischer Wichtigkeit mit aufzunehmen zweckmäßig erschien.

Wenn in früherer Zeit (bis 1833) behuf Aufnahme neuer Anlehne regelmäßig besondere, mittelst der Gesetzsammlung veröffentlichte Kundmachungen erfolgten, worin alsdann die betreffenden Anlehnsbedingungen, namentlich wegen der Form der Verbriefungen, wegen der Kündigung, der Rückzahlung ꝛc. für den besonderen Fall zusammengestellt zu sein pflegten, — während in der späteren Zeit sich derartige Acte in der Gesetzsammlung nicht mehr finden, vielmehr die Anlehne seitdem lediglich auf Grund der bestehenden organischen Gesetze und der besonderen Vereinbarungen zwischen Regierung und Ständen durch die gesetzlich zuständige Behörde aufgenommen sind; so durfte ein besonderer Abdruck jener Patente, Bekanntmachungen ꝛc., deren Werth überhaupt — in Folge der später eingetretenen Conventirung jener Anlehne — fast nur noch ein

historischer ist, um so mehr entbehrt werden, als in allen wesentlichen Puncten die Gesetzgebung für das gesammte Staatsschuldenwesen (cf. Gesetz vom 24. Januar 1851 [I. 9. S. 12]) eine gemeinsame geworden ist, eben diese aber den eigentlichen Gegenstand der gegenwärtigen Zusammenstellung bildet.

Die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung in Beziehung auf das gesammte Staatsschuldenwesen machte ebenso die Berücksichtigung der — sonst üblichen — Eintheilung nach Schulden der vormaligen General-Casse und General-Steuercasse und der hierauf sich beziehenden Publicationen für die vorliegende Arbeit, überflüssig, dagegen blieb die besondere Zusammenstellung der die älteren Eisenbahnschulden betreffenden Gesetze nichtsdestoweniger nothwendig.

Die Zusammenstellung ist in fünf Abschnitte, jeder derselben mit einer besondern Nummernfolge sowohl der abgedruckten Gesetze 2c., als auch der dazu gehörigen Noten, eingetheilt; den einzelnen Abschnitten ist eine kurze Anzeige der darin enthaltenen Publicationen, dem Hauptinhalte derselben nach, vorangesetzt.

Jener Eintheilung liegt der Gedanke zum Grunde, daß enthalten soll:

Der Abschnitt I.: die betreffenden mit der Landesverfassung — unmittelbar oder mittelbar — zusammenhängenden, gewissermaßen organischen Vorschriften für das Staatsschuldenwesen, —

der Abschnitt II.: die den Rechtszustand während der Dauer des Schuldverhältnisses und

der Abschnitt III.: die, die Aufhebung desselben betreffenden Bestimmungen;

daß ferner

der Abschnitt IV. speciell die auf die älteren Eisenbahnen sich beziehenden Gesetze 2c.

und endlich

der Abschnitt V. alle sonstigen, für den beabsichtigten Zweck dienlichen Publicationen 2c.

umfassen soll.

Ein dieser Zusammenstellung nachgefügtes Sach-Register wird deren practische Brauchbarkeit nicht unerheblich erhöhen, — sowie das zuletzt angehängte chronologische Verzeichniß aller, in der Gesetzsammlung enthaltenen, auf das Landesschuldenwesen sich beziehenden Gesetze, Verordnungen rc. theils der Vollständigkeit wegen, theils in der Rücksicht für nützlich erachtet ist, um mit seiner Hülfe diejenigen Publicationen leichter aufzufinden, welche in der vorangehenden Zusammenstellung nicht mit abgedruckt sind, gleichwohl in dem einen oder andern, wenn auch seltenen Falle für den practischen Gebrauch noch nachgesehen oder angewandt werden müssen.

Der vorzüglichen Wichtigkeit halber und zur Vermeidung der Wiederholung einer desfallsigen Note zu mehreren der unten abgedruckten Gesetze rc. wird hier an dieser Stelle nochmals auf das schon erwähnte Gesetz vom 24. Januar 1851 (unten Abschn. I. Nr. 3), die Ausdehnung der für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen auf das gesammte Staatsschuldenwesen betreffend, ganz besonders aufmerksam gemacht.

Hannover, im December 1859.

Grote.

Uebersicht des Inhalts.

Abschnitt I.

Abschnitt II.

Abschnitt III.

Abschnitt IV.

Abschnitt I.

Auf das Staatsschuldenwesen sich beziehende Bestimmungen der Landesverfassung und damit im Zusammenhange stehende Gesetze und Bekanntmachungen.

I.

Auf das Staatsschuldenwesen sich beziehende Bestimmungen der Landesverfassung und damit im Zusammenhange stehende Gesetze und Bekanntmachungen.

(№. 1.) **Gesetz vom 12. Sept. 1848.** — Das Schatz-Collegium betreffend. [1])
(I. 87. S. 289.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der Vorschriften im §. 100 des Gesetzes vom 5. September d. J., betreffend verschiedene Aenderungen des Landesverfassungs-Gesetzes, erlassen Wir hiedurch, mit Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, das folgende Gesetz:

§. 1.

Das in Gemäßheit Unseres Patents vom 24. December 1840 errichtete Schatz-Collegium wird von dem Tage an aufgehoben, an welchem die nach den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes vom 5. September d. J. zu bildende General-Casse in Wirksamkeit tritt.

Jener Tag wird demnächst von Unserm Finanz-Ministerium bekannt gemacht werden. [1a])

§. 2.

Dagegen soll von demselben Zeitpunkte an eine neue Behörde unter dem Namen Schatz-Collegium ins Leben treten, welche

---

[1]) Das Gesetz vom 12. Septbr. 1848 ist durch §. 31 des Gesetzes vom 24. März 1857 (unten Nr. 4) in wesentlichen, u. a. und insbesondere die §§. 7, 9, 11, 13 und 16 betreffenden Puncten abgeändert.

[1a]) Durch Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Decbr. 1849 (I. 61. S. 210) ist der 1. Januar 1850 als der Tag der Errichtung des neuen Schatz-Collegiums bestimmt.

aus dem Präsidenten der obersten Steuerverwaltung, als Vorsitzendem,

aus zwei von den allgemeinen Ständen des Königreichs zu erwählenden Mitgliedern,

und

aus den beiden General=Secretairen der allgemeinen Stände=Versammlung

zusammengesetzt ist.

§. 3.

Das Schatz=Collegium steht unter Aufsicht und oberer Leitung Unseres Finanz=Ministeriums in dem Verhältnisse einer Oberbehörde.

§. 4.

Für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden hat Unser Finanz=Ministerium einen Stellvertreter zu beauftragen.

Ohne den Präsidenten oder dessen Stellvertreter kann das Schatz=Collegium, mit Ausnahme des im §. 9 unter Nr. 5 bezeichneten Falles, keinen Beschluß fassen.

§. 5.

Jede Cammer der allgemeinen Ständeversammlung hat durch absolute Stimmenmehrheit Ein Mitglied des Schatz=Collegiums, auf dessen Lebenszeit, zu wählen.

Die Wahl ist nicht auf Mitglieder der Ständeversammlung beschränkt.

Der Gewählte ist als solcher Mitglied der Cammer, welche ihn erwählt hat.

§. 6.

Die gewählten Mitglieder des Schatz=Collegiums müssen in Hannover wohnen.

Sie dürfen weder einen andern Dienst, mit Ausnahme landschaftlicher Stellen, bekleiden, noch wegen eines früher bekleideten Dienstes eine widerrufliche Zahlung aus einer Königlichen Casse oder aus der General=Casse beziehen, noch auch ein Geschäft betreiben, durch welches ihre dienstliche Stellung, Unabhängigkeit oder Thätigkeit leiden kann.

Sie erhalten jeder einen Gehalt von jährlich 2000 ₰ aus der General=Casse.

§. 7.

Von der Wahl hat die allgemeine Ständeversammlung Unserem Gesammt=Ministerium Anzeige zu machen, welches dieselbe, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, bekannt machen wird.

§. 8.

Die Mitglieder des Schatz=Collegiums haben in dieser Eigenschaft einen Diensteid auf getreue Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu leisten.

Sie sollen den Titel Schatzrath führen.

§. 9.

Der Geschäftskreis des Schatz=Collegiums umfaßt nach den folgenden Vorschriften:

1) die Prüfung der Rechnungen der General=Casse und der dazu gehörigen Nebencassen;
2) die Ueberwachung des Ganges des Staatshaushalts, und
3) eine Theilnahme an der Verwaltung des Staatsschulden=wesens.

Außerdem sollen die beiden gewählten Mitglieder

4) bei der Verwaltung der Steuern dadurch mitzuwirken haben, daß sie als stimmführende Mitglieder in die oberste Steuer=verwaltungsbehörde eintreten; so wie
5) in Gemeinschaft mit den General=Secretairen diejenigen Befugnisse auszuüben haben, welche durch den §. 181 des Landes=verfassungs=Gesetzes dem in Gemäßheit des Patents vom 24. December 1840 errichteten Schatz=Collegium beigelegt sind.

§. 10.

Die Rechnungen der General=Casse und aller dazu gehörigen Unter=Cassen werden, nachdem sie von der zuständigen Verwaltungsbehörde revidirt sind und dem Rechnungsführer Decharge ertheilt ist, dem Schatz=Collegium zugestellt. Auch die Belege sollen demselben auf Antrag mitgetheilt werden.

§. 11.

Findet das Schatz=Collegium bei den Rechnungen Bedenken oder Anlaß zu Erinnerungen, so hat dasselbe sie dem Finanz=Ministerium darzulegen, und, wenn sie auf diese Weise nicht erledigt werden, der allgemeinen Ständeversammlung zur Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Nach beendigter Prüfung sind mit einem Berichte über das Ergebniß derselben die Rechnungen dem Finanz=Ministerium zurückzusenden.

§. 13.

Damit das Schatz=Collegium den Gang des Staatshaushalts, und namentlich dessen Uebereinstimmung mit den ständischen Beschlüssen zu überwachen im Stande sei, sollen demselben

1) die erforderlichen Nachrichten über die von dem Finanz=Ministerium an die General=Casse ergehenden Einnahme= und Ausgabe=Anweisungen ertheilt werden, um das Schatz=Collegium auf den Grund dieser Mittheilungen zu einer vollständigen Gegenbuchführung in den Stand zu setzen.

§. 14.

2) Ueber die bei der General=Casse wirklich Statt gehabten

Einnahmen und Ausgaben soll dem Schatz=Collegium monatlich eine nach den Rechnungsrubriken geordnete Nachweisung gegeben werden, aus welcher auch der Cassenvorrath zu ersehen ist.

§. 15.

3) Gleiche Nachweisungen soll das Schatz=Collegium monatlich über die Einnahmen und Ausgaben der Untercassen erhalten.

§. 16.

Sollte das Schatz=Collegium die Zulässigkeit einer vom Finanz=Ministerium an die General=Casse erlassenen Anweisung nicht annehmen zu können glauben, so hat dasselbe seine Zweifel oder Einwendungen dem Finanz=Ministerium darzulegen und, wenn dieselben auf diese Weise nicht erledigt werden, sie der allgemeinen Ständeversammlung zur Kenntniß zu bringen.

§. 17.

Die Verbriefungen der Landes=Obligationen sind durch den Präsidenten des Schatz=Collegiums und zwei Schatzräthe zu vollziehen, und zwar zunächst von den beiden durch die Stände gewählten.

§. 18.

Das Schatz=Collegium hat innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen, unter Aufsicht und mit Genehmigung des Finanz=Ministeriums, die bei den Landesschulden eintretenden Versuren vorzunehmen.

§. 19.

Neue Anlehen contrahirt das Finanz=Ministerium.

Die darüber auszustellenden Verbriefungen hat das Schatz=Collegium dann auszufertigen, wenn nachgewiesen ist, daß in den ihm vollständig mitzutheilenden Bedingungen die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Regierung nicht überschritten sind. Die mitgetheilten Bedingungen sind als vollständig anzunehmen, wenn das Finanz=Ministerium die Vollständigkeit, und daß sonstige Bedingungen nicht vorhanden sind, bezeugt.

§. 20.

Das Schatz=Collegium hat die ihm mitzutheilenden Bedingungen auf Verlangen des Finanz=Ministeriums geheim zu halten. Die von den Ständen gewählten Schatzräthe sind jedoch verpflichtet, wenn sie durch die Anlehnsbedingungen das Interesse des Landes verletzt glauben, davon der nächsten Ständeversammlung vertrauliche Mittheilung zu machen.

§. 21.

Die Mitwirkung des Schatz=Collegiums in Bezug auf das Staatsschuldenwesen tritt ferner ein:

bei Tilgung der Staatsschulden.

Das Schatz=Collegium hat die Staatsschulden=Tilgungscassen zu verwalten und die Mittel derselben den gesetzlichen Vorschriften gemäß zu verwenden. Auch die Rückzahlung derjenigen Staatsschulden, welche nicht aus den Mitteln der Tilgungscassen abgetragen werden, liegt dem Schatz=Collegium ob.

Die dem Vorstehenden nach zu verwendenden Tilgungsmittel werden vom Finanz=Ministerium dem Schatz=Collegium überwiesen.

§. 22.

Ueber das gesammte Staatsschuldenwesen soll das Schatz=Collegium jährlich eine vollständige Uebersicht dem Finanz=Ministerium vorlegen. Dieses hat den Zeitpunct der Aufstellung und den Zeitraum, welchen die Uebersicht umfassen soll, zu bestimmen.

§. 23.

Auch die Zahlung der Zinsen auf Staatsschulden, nach den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen, liegt dem Schatz=Collegium ob.

Die Zinsenzahl=Cassen stehen unter seiner Leitung und Aufsicht.

Die zur Verzinsung der Staatsschulden erforderlichen Mittel wird das Finanz=Ministerium zeitig dem Schatz=Collegium zur Verfügung stellen.

§. 24.

Die Zins=Coupons und Talons zu Staatsschuldverschreibungen sind vom Schatz=Collegium auszufertigen.

§. 25.

Die Prüfung der Legitimation der Staatsgläubiger gehört zum Geschäftskreise des Schatz=Collegiums.

§. 26.

Anweisungen an die Schuldentilgungs= und Zinsenzahl=Cassen zu erlassen, ist allein das Schatz=Collegium befugt.

§. 27.

Dasselbe hat die Rechnungen dieser Cassen abzunehmen und zu prüfen, sodann aber mit einem Berichte über das Ergebniß dem Finanz=Ministerium vorzulegen und nach dessen Anweisung den Rechnungsführern Decharge zu ertheilen.

§. 28.

Die dem Schatz=Collegium nöthigen Unterbeamten werden auf dessen Vorschlag vom Finanz=Ministerium ernannt.

Die Beeidigung der Angestellten geschieht vom Schatz=Collegium.

Dasselbe hat auch für Bestellung der erforderlichen Dienstcaution zu sorgen.

§. 29.

Gebühren werden für Ausfertigungen des Schatz=Collegiums nicht entrichtet.

Dieses Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

Hannover, den 12. September 1848.

Ernst August.

Lehzen.

(№. 2.) Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Decbr. 1849. — Die vom 1. Januar 1850 an eintretenden Veränderungen im Cassenwesen betr.
(I. 60. S. 207.)

Unter Bezugnahme auf den §. 1 des Gesetzes vom 12. September v. J., das Schatz=Collegium betreffend, und den §. 1 des Gesetzes vom 16. d. M. December, das Eisenbahn=Cassenwesen betreffend, erlassen Wir hiedurch hinsichtlich der vom 1. Januar k. J. an eintretenden Veränderungen im Cassenwesen die nachfolgenden Bestimmungen.

§. 1.

I. Errichtung der Königlichen General=Casse.

Die bisherige Königliche General=Casse, die General=Steuer=Casse und die Eisenbahnhauptcasse [2]) werden hierdurch vom 1. Januar k. J. an aufgehoben.

§. 2.

Von demselben Tage an tritt anstatt dieser aufgehobenen Cassen, und der zufolge des §. 1 der Königlichen Verordnung vom 11. d. M., die veränderte Einrichtung der Chaussee=Verwaltung betreffend, gleichzeitig wegfallenden Wegbaucasse die nach dem §. 86 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 zu bildende

---

[2]) Durch Bekanntmachung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. Januar 1856 (I. 10. S. 31), ist der bisherigen Eisenbahnverwaltungscasse die Bezeichnung „Eisenbahnhauptcasse“ beigelegt.

neue „Königliche Generalcasse" in Wirksamkeit. Alle Rechte und Verbindlichkeiten der aufgehobenen Cassen gehen auf die neue Königliche Generalcasse über.

§. 3.

Die Leitung dieser Casse, deren Local sich im ständischen Hause hieselbst befindet, geht vom Königlichen Finanz=Ministerium aus.

§. 4.

Zum Vorstande derselben ist der bisherige Vorstand der Generalsteuercasse, Canzleirath Flügge hieselbst, ernannt.

§. 5.

Demselben sind daneben vom 1. Januar k. J. an, mit Ausnahme der in den §§. 16 und 17 dieser Bekanntmachung erwähnten Zinsenzahlcasse und Schuldentilgungscassen, alle bisher neben der jetzigen Königlichen Generalcasse, der Generalsteuercasse und der Eisenbahnhauptcasse verwalteten Cassen und Fonds anvertrauet.

§. 6 [3]).

II. Einnahmen und Ausgaben der Königlichen General=Casse.

Die Einnahmen der neuen Königlichen General=Casse bestehen in den sämmtlichen Einnahmen der bisherigen Königlichen General=Casse und der General=Steuer=Casse, ferner in den Lehns=Aufkünften, den Ueberschüssen und den nicht zu den laufenden Jahrs=Einnahmen gehörigen Aufkünften der Eisenbahn=Verwaltung (Kaufgelder für veräußerte Grundstücke u. dgl. m.), den Chausseegeldern, Chausseebrückengeldern und den sonstigen Einnahmen der bisherigen Wegbaucasse.

§. 7 [3]).

Die Ausgaben der Königlichen General=Casse bestehen in den sämmtlichen Ausgaben der Königlichen General=Casse, der General=Steuer=Casse und der Wegbaucasse (vergl. jedoch §. 16).

§. 8.

III. Verhältnisse der aufgehobenen oder in ihrer Stellung veränderten Cassen.

A. Bisherige Königliche General= und General=Steuer=Casse.

Die neue Königliche General=Casse hat den Haushalt der bisherigen Königlichen General=Casse und der General=Steuer=Casse für die Vorjahre und für das laufende Rechnungsjahr zu Ende zu führen. Für die Vorjahre sollen zwei getrennte Rechnungen für die bisherige Königliche General=Casse und für die

---

[3]) Wegen der Einnahmen und Ausgaben der jetzigen Kgl. General=Casse, sowie überhaupt wegen deren Verhältnisse vergl. Gesetz v. 24. März 1857 (unten Nr. 4) §§. 5 und 15.

General=Steuer=Casse, für das laufende Rechnungsjahr aber nur eine Rechnung geführt werden, welche den gesammten Haushalt der neuen Königlichen General=Casse in der Weise darstellt, als wäre die Vereinigung der Cassen bereits mit dem 1. Julius d. J. eingetreten.

§. 9.

Alle Einnahmen und Ausgaben der bisherigen Königlichen General=Casse und der General=Steuer=Casse, mögen sie aus der Zeit vor oder nach dem 1. Januar k. J. herrühren, sind daher in derselben Weise wie sie von der bisherigen Königlichen General=Casse und resp. der General=Steuer=Casse zu erheben und resp. zu zahlen waren, vom 1. Januar k. J. an von der neuen Königlichen General=Casse zu erheben und resp. zu zahlen.

§. 10.

B. Wegbau=Casse.

Der Rechnungsführer der Wegbau=Casse, Wegbau=Commissair Risch, hat den Haushalt der Wegbau=Casse bis zum 1. Januar 1850 zu Ende zu führen und die Einnahme= und Ausgabe=Rückstände zur Erledigung zu bringen.

§. 11.

Vom 1. Januar k. J. an soll dagegen die Ablieferung der Chausseegelder, Chausseebrückengelder und der sonstigen Einnahmen der Chaussee=Verwaltung an die neue Königliche General=Casse, und die Zahlung der Ausgaben der Chaussee=Verwaltung für Rechnung der Königlichen General=Casse, nach den darüber besonders erlassenen Bestimmungen, unter Mitwirkung der Königlichen Landdrosteien, in der Regel durch die Kreis=Cassen geschehen.

§. 12.

C. Eisenbahn=Hauptcasse.

Der Haushalt der Eisenbahn=Hauptcasse für die Vorjahre und bis zum 1. Januar 1850 ist durch die neue Königliche General=Casse in der bisherigen Weise zu Ende zu führen. Alle Einnahme= und Ausgabe=Rückstände der Eisenbahn=Hauptcasse bis zum 1. Januar 1850 sind daher von der neuen Königlichen General=Casse zu erheben und resp. zu zahlen. Sie hat darüber für das halbe Jahr vom $\frac{\text{1. Julius}}{\text{1. Januar}}$ 1849/50 eine besondere Rechnung aufzustellen, und soll demnächst der zu ermittelnde Ueberschuß der Eisenbahn=Verwaltung für das ganze laufende Rechnungsjahr in dem Hauptregister der neuen Königlichen General=Casse in Einnahme gestellt werden.

§. 13.

D. Eisenbahn=Verwaltungscasse.

Ebenso hat die Eisenbahn=Verwaltungscasse, welche unter der Leitung der Königlichen Eisenbahn=Direction ferner fortbesteht,

ihren Haushalt für die Zeit bis zum 1. Januar k. J. in der bisherigen Weise zu Ende zu führen und die Rückstände zu erledigen.

§. 14.

Vom 1. Januar k. J. an hat dagegen die Eisenbahn-Verwaltungscasse alle laufenden Aufkünfte der Eisenbahn-Verwaltung zu vereinnahmen, die erforderlichen Ausgaben nach den deshalb zu erlassenden besonderen Anordnungen und Controlevorschriften zu leisten, die Ueberschüsse aber an die Königliche General-Casse abzuliefern.

§. 15.

E. Eisenbahn-Erheber.

Die Erheber bei den im Hannoverschen Betriebe befindlichen Eisenbahnen stehen in Folge der mit dem 1. Januar k. J. eintretenden Aufhebung des bisherigen Königlichen Schatz-Collegiums, vorbehältlich der obern Aufsicht des betreffenden Ministeriums, unter alleiniger Leitung der Königlichen Eisenbahn-Direction.

§. 16.

IV. Zinsenzahl- und Schuldentilgungs-Cassen.

Behuf der Zahlung der Zinsen auf sämmtliche Schulden der bisherigen Königlichen General-Casse, der General-Steuer-Casse und der Eisenbahn-Hauptcasse wird, unter unverändertem Fortbestande der sonstigen bisherigen Zinsenzahl-Cassen,[4]) vom 1. Januar 1850 an eine von der Königlichen General-Casse getrennte Zinsenzahl-Casse zu Hannover errichtet, welche ihre Einnahmen aus der Königlichen General-Casse empfängt.

§. 17.

Die bisherigen Landes- und Eisenbahnschulden-Tilgungscassen bestehen auch nach dem 1. Januar k. J. unverändert fort.

§. 18.

Die in den §§. 16 und 17 erwähnten Zinsenzahl-Cassen und Schulden-Tilgungscassen stehen unter der Leitung und Aufsicht des mit dem 1. Januar k. J. ins Leben tretenden Königlichen Schatz-Collegiums.

Ihr Local befindet sich im ständischen Hause hieselbst.

---

[4]) Auswärtige Zinsenzahlcassen bestehen dermalen zu Aurich, Celle, Hildesheim, Nienburg, Neuenhaus, Osnabrück und Stade. Sie sind beauftragt, direct an die betr. Gläubiger die Zinsen zu zahlen von denjenigen Landesschuldcapitalien, welche ursprünglich bei den Provinzial-Landschaften belegt und hinsichtlich welcher das bisherige Verhältniß nicht aufgehoben worden, — sowie von solchen Landesschuld-Capitalien, bei denen in der Obligation die Zinsenzahlcasse ausdrücklich benannt ist.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 17. December 1849.

Königlich=Hannoversche Ministerien des Innern und der Finanzen.

Stüve, Dr. Lehzen.

(№. 3.) **Gesetz vom 24. Januar 1851.** — Die Ausdehnung der für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen auf das gesammte Staatsschuldenwesen betr.[5])

(I. 9. S. 12.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir für angemessen erachtet haben, daß wegen aller auf Unserer General=Casse ruhenden Schulden, ohne Rücksicht auf die Cassen, auf welchen sie früher geruht haben, möglichst gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen, so finden Wir Uns bewogen, auf Antrag der allgemeinen Stände des Königreichs, hiemit Folgendes gesetzlich festzustellen:

Die für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen — namentlich die Bestimmungen über die Legitimation der Gläubiger, über die Mortification der Obligationen, Zinscoupons und Talons, über die Kündigung der Obligationen, über die Tilgung der Schulden und über die Abzüge für fehlende Zinscoupons bei Rückzahlung der Capitalien, — sollen, insoweit nicht für die Gläubiger der früher getrennt gewesenen Cassen besondere Verabredungen, Gesetze

---

5) Eine Gleichstellung der Eisenbahnschulden mit den übrigen Landesschulden enthält schon der §. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1847 (I. 33. S. 171) — vergl. unten Abschn. IV. Nr. 4.

oder Verordnungen bestehen, für die sämmtlichen Schulden Unserer Generalcasse Geltung haben.

Dies Gesetz soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Gegeben Hannover, den 24. Januar 1851.

Ernst August.

Frhr. v. Hammerstein.

(№. 4.) Auszug aus dem Gesetze vom 24. März 1857. — Die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung betr.

(I. 16. S. 29.)

ꝛc. ꝛc.

§. 5.

Ueber die Vereinigung der Einkünfte der Domainen und Regalien mit den Einkünften der früheren Landescasse werden hiermit folgende vertragsmäßige Bestimmungen zwischen Uns und der allgemeinen Ständeversammlung getroffen:

1) Wir verpflichten Uns, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, die gesammten Aufkünfte der Domainen und Regalien, nach Abzug der Bedarfsummen für den König und das Königliche Haus (auch zu vergl. sub 4 in diesem §.), in die Königliche Generalcasse (§. 15) abliefern und sie dort, vereinigt mit den Steuererträgen, verwalten und für die Bedürfnisse des Staates verwenden zu lassen.

2) Zur Deckung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, haben Wir durch §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1856, außer den Zinsen des im §. 1 gedachten Capitals von 600,000 L. St., welche dem Könige nach wie vor verbleiben, die Summe von 600,000 ₰ Landesmünze festgestellt. Diese Bestimmung wird hiedurch Theil der im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Uebereinkunft. Bei sich vergrößerndem Bedarfe ist jene Summe im Einvernehmen mit der allgemeinen Ständeversammlung zu erhöhen.

Ueber die Einnahme der nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses bestimmt §. 10:

3) Der allgemeinen Ständeversammlung steht weder Einwirkung noch Controle hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der unter Nr. 2 gedachten Einnahmen des Königs oder der Mitglieder des Königlichen Hauses zu. Die Bedarfsummen werden nicht in das Ausgabebudget der Königlichen Generalcasse aufgenommen; jedoch sollen sie aus den Budgetsvorlagen ersichtlich sein.

4) Der König hat das Recht, ein oder das andere Domanialgut gegen Abrechnung des Pachtwerthes auf die festgestellte Bedarfsumme zu übernehmen, ist auch berechtigt, zur Deckung der unter Nr. 2 erwähnten Summe von 600,000 ₰ oder eines Theiles derselben einen Complex von Domanialgütern (mit Ausschluß der Forsten, soweit sie nicht als Gehege für Hochwild dienen oder nach ihrer örtlichen Lage als Pertinenzien dieser Güter anzusehen sind), welcher nach Abzug aller darauf haftenden Abgaben und Lasten einen jener Bedarfsumme, resp. eines bestimmten Theiles derselben, gleichen Reinertrag liefert, ausscheiden und getrennt von dem übrigen Domanio für die Kroncasse verwalten zu lassen.

Bei Ausmittelung des Reinertrages ist der Durchschnitt der letzten 20 Jahre mit Rücksicht auf etwa eingetretene Bestandsveränderungen zu Grunde zu legen. Der nachhaltige Reinertrag der Forsten ist jedoch nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen abzuschätzen.

Behuf endlicher Ermittelung und Festsetzung des anzurechnenden Ertragswerthes der auszuscheidenden Domainen wird eine Commission von acht Mitgliedern zur Hälfte vom Könige und zur Hälfte von der allgemeinen Ständeversammlung erwählt, welche ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassen hat.

5) Die Königliche General-Casse übernimmt, mit Ausnahme der Bedarfsummen für den König und das Königliche Haus, die Ausgabegegenstände als bleibende Last, welche der Königlichen Casse während der Cassentrennung oblagen, namentlich die Verzinsung und Tilgung der Schulden des Domaniums, die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben, und überhaupt die Kosten der Landesverwaltung.

§. 15.

Die zur Zeit der Cassentrennung bestandene Königliche Casse und Landes-Casse sind in eine einzige Königliche General-Casse vereinigt.

In diese fließen alle die Einnahmen, welche der Königlichen Casse und Landes-Casse nach dem Systeme der Cassentrennung gebührten, jedoch mit der im §. 5 sub 1 gemachten Beschränkung.

Aus ihr werden alle die Ausgaben bestritten, zu deren Leistung die Königliche Casse und die Landes-Casse (auch zu vergleichen §. 5 sub 5) nach dem Systeme der Cassentrennung verpflich-

tet waren, jedoch mit Ausnahme der Bedarfssummen für den König und das Königliche Haus.

Die Verwaltung dieser Casse ist ein Recht des Königs.

§. 23.

Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Staatsbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem Budget nicht besonders aufzuführender Reserve=Credit bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabe=Budgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reserve=Credit steht dem Könige auf Verantwortung des Gesammt=Ministeriums zu, und die Verwendung soll der Ständeversammlung bei dem nächsten Budget nachgewiesen werden.

§. 28.

Anleihen behuf der aus der General=Casse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden. Für dieselben haften die sämmtlichen Einkünfte der General=Casse, namentlich auch die Aufkünfte der Domainen und Regalien, insoweit sie in jene Casse fließen.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß sie die bewilligten Ausgaben nicht zu bestreiten vermöchte, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im §. 21 festgesetzte Kriegsschatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben §. 23 bestimmte Reserve=Credit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Casse nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesammt=Ministeriums und nach Anhörung des Schatz=Collegiums (§. 31) zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reserve=Credit anzuweisenden Ausgaben, Anleihen bis zum Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler auf den Credit der General=Casse zu machen.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§. 21) davon in Absatz zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt und es soll derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Staates verwandt ist.

§. 29.

Ohne Einwilligung der Ständeversammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§. 30.

Die abgenommenen Rechnungen der General=Casse und der Schulden=Tilgungscasse sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

Auch wird in jeder ordentlichen Diät der allgemeinen Ständeversammlung eine Nachweisung der seit der letzten Mittheilung mit der Staats= und Eisenbahnschuld eingetretenen Veränderung ihres jeweiligen Belaufs des Zinsenbetrages und der geschehenen Verwendung der Tilgungsmittel, wie auch des Erfolges etwa gemachter Anleihen und Versuren von der Regierung vorgelegt.

§. 31.

Es besteht ein Königliches Schatz=Collegium, welches aus dem Präsidenten oder General=Director der obern Verwaltung der directen Steuern als Vorsitzenden, aus zwei von der allgemeinen Ständeversammlung auf Lebenszeit erwählten Commissarien und den zwei Generalsecretairen der beiden Cammern zusammengesetzt ist.

Für Fälle der Behinderung des Vorsitzenden wird Unser Finanz=Minister das Geeignete über dessen Vertretung anordnen.

Sowohl die beiden ständischen Commissarien, als auch die beiden Generalsecretaire der Cammern bedürfen der Bestätigung des Königs.

Die ständischen Commissarien haben als solche Sitz und Stimme in der Cammer, von welcher sie gewählt sind.

Das Schatz=Collegium soll

die vorgedachten (§. 30) Rechnungen zu prüfen,

die Verwaltung des Staatsschuldenwesens zu führen,

auch mit Ausschluß des Präsidenten

die im §. 181 des Landesverfassungs=Gesetzes dem Schatz=Collegium beigelegten Befugnisse auszuüben haben.

Zu jener Prüfung soll ihm über die sämmtlichen im zuletzt verflossenen Vierteljahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der Königlichen General=Casse und, soweit als thunlich, auch der Untercassen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1834 §. 10.[5a]) mitgetheilt werden.

[5a]) Der §. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 1834 lautet: „Hiernächst soll ein Etat über die sämmtlichen im zuletzt verflossenen Vierteljahre Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben der General = Casse und, soweit es thunlich, auch der Unter=Cassen derselben mitgetheilt werden, um den ständischen Commissarien eine fortlaufende Uebersicht über den Zustand der Cassen zu gewähren. Etwa nöthige Erläuterungen sollen ihnen, soweit als möglich, durch mündliche Erörterungen in den Versammlungen gegeben werden; ein Eingreifen in die laufende Verwaltung ist ihnen aber überall nicht gestattet.

Das Gesetz vom 12. September 1848, das Schatz=Collegium betreffend, ist nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen hierdurch modificirt.

Indem Wir alle Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen und Observanzen, welche mit den Bestimmungen des obigen Finanzcapitels in Widerspruch stehen, hiermit für ungültig und unverbindlich erklären, gebieten und befehlen Wir den Gerichts= und Verwaltungsbehörden, so wie allen Unterthanen, die vorstehenden Bestimmungen zu beachten und zu befolgen, und behalten Uns alle Anordnungen ausdrücklich vor, welche zur Ausführung des neuen Finanzcapitels nothwendig sind.

Für die gegenwärtige Finanzperiode verfügen Wir, daß, gemäß der Nr. 1 des §. 4 Unserer Verordnung vom 7. September v. J., betreffend die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855, das mit den allgemeinen Ständen für die Jahre $18^{56}/_{58}$ vereinbarte Budget die Richtschnur bleibe, so jedoch, daß hierdurch die Wirksamkeit der §§. 17 bis 21 incl. und des §. 31 nicht aufgehalten werde.

Auch wollen Wir, daß die Lehnsaufkünfte, soweit sie bereits in das Budget für die Jahre $18^{56}/_{58}$ aufgenommen sind, der Nr. 1 des §. 3 Unserer Verordnung vom 7. September v. J. gemäß, bis zum 1. Juli 1858 der Generalcasse verbleiben.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 24. März 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Gr. v. Kielmansegge. v. Bothmer.
v. d. Decken. v. Borries. Gr. v. Platen=Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 24. März 1857.

Roscher,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Das Gesetz vom 12. September 1848, das Schatz-Collegium betreffend, ist nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen hierdurch modificirt.

Indem Wir alle Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen und Observanzen, welche mit den Bestimmungen des obigen Finanzcapitels in Widerspruch stehen, hiemit für ungültig und unverbindlich erklären, gebieten und befehlen Wir den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, so wie allen Unterthanen, die vorstehenden Bestimmungen zu beachten und zu befolgen, und behalten Uns alle Anordnungen ausdrücklich vor, welche zur Ausführung des neuen Finanzcapitels erforderlich sind.

Für die gegenwärtige Finanzperiode verfügen Wir, daß, gemäß der Nr. 1 des §. 4 Unserer Verordnung vom 7. September v. J., betreffend die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855, das mit den allgemeinen Ständen für die Jahre 1856/58 vereinbarte Budget die Richtschnur bleibe, so jedoch, daß hiedurch die Wirksamkeit der §§. 17 bis 21 incl. und des §. 31 nicht aufgehalten werde.

Auch wollen Wir, daß die Zolleinkünfte, soweit sie bereits in das Budget für die Jahre 1856/58 aufgenommen sind, der Nr. 1 des §. 3 Unserer Verordnung vom 7. September v. J. gemäß, bis zum 1. Juli 1858 der Generalcasse verbleiben.

Gegenwärtiges Gesetz ist in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Hannover, den 24. März 1857.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Brandis. Graf v. Kielmansegge. v. Bothmer.
v. d. Decken. v. Borries. Graf v. Platen-Hallermund.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz nach erfolgtem Vortrage des Inhalts vom Ersten Minister dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 24. März 1857.

Nieper,
Generalsecretair des Königlichen Ministeriums des Innern.

Abschnitt II.

Gesetze ꝛc. ꝛc. in Beziehung

A. auf die **Legitimation** der Gläubiger und die **Mortification** der Obligationen, Zins-Coupons und Talons, —

B. auf die **Zinszahlung**,

C. auf die **Zusammenlegung** und **Einschreibung**,

D. auf die **Theilung** der Obligationen, —

E. auf die **Umrechnung** der Schuld-Capitalien und

F. auf die **Ausgabe von Talons** zu den au porteur-Obligationen.

Gesetze ꝛc. ꝛc. in Beziehung

A. auf die Legitimation der Gläubiger und die Mortification der Obligationen, Zins-Coupons und Talons, —
B. auf die Zinszahlung,
C. auf die Zusammenlegung und Einschreibung,
D. auf die Theilung der Obligationen, —
E. auf die Umrechnung der Schuld-Capitalien und
F. auf die Ausgabe von Talons zu den au porteur-Obligationen.

A. Legitimation der Gläubiger und Mortification der Obligationen, Zins-Coupons und Talons.

(№. 1.) **Verordnung vom 2. Juli 1824.** — Die Legitimation bei landschaftlichen Namen-Obligationen betr. (I. 25. S. 213.)

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns vorgetragen worden, daß den Gläubigern der Landes-Casse, welche Eigenthümer von Capitalien sind, über welche Landes-Obligationen auf den Namen ausgestellt worden, die freie und zweckmäßige Benutzung dieses ihres Eigenthums häufig dadurch erschwert werde, daß aus den desfallsigen Landes-Obligationen nicht sofort ersichtlich ist, ob dieselben zu der anerkannten allgemeinen Landesschuld gehören, wie viel Zinsen darauf bezahlt werden, und wer der gegenwärtige Eigenthümer des Capitals sei; und daß die Beurtheilung, wem dieses Eigenthumsrecht jetzt zusteht, nicht allein durch die immer zunehmende Menge der zum Beweise des allmähligen Ueberganges des Eigenthums, mithin zur Legitimation des jetzigen Eigenthümers gereichenden Documente, sondern auch dadurch nicht selten erschwert werde, daß, sonderlich

in früheren Zeiten, bei den verschiedenen Provinzial-Landschaften und Zinszahl-Cassen nicht immer mit gleicher Strenge und nach gleichen Grundsätzen auf die Herbeischaffung solcher Legitimations-Documente geachtet worden, welche erforderlich sind, um das Eigenthum des Gläubigers sowohl gegen die Landes-Casse als gegen mögliche Ansprüche dritter Personen völlig außer Zweifel zu stellen.

Da Wir nun rathsam erachten, die solchergestalt vorhandenen Schwierigkeiten durch allgemeine Verfügungen zu beseitigen, welche, nach genommener Rücksicht auf die etwaigen Ansprüche dritter Personen, geeignet sind, das Eigenthumsrecht der Landesgläubiger außer Zweifel zu stellen, diese gleichwie die Landes-Casse gegen dergleichen demnächstige fernere Ansprüche zu sichern und gleichen Ungewißheiten für die Zukunft vorzubeugen: so haben Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände Uns bewogen gefunden, Folgendes hierdurch zu verordnen.

§. 1.

Wer als Eigenthümer eines zu den anerkannten Landesschulden gehörigen Schuldcapitals, worüber eine auf den Namen lautende Landes-Obligation ausgestellt worden, jetzt oder künftig sich vollständig legitimiren kann, ist berechtigt, von Unserem Schatz-Collegio gegen Einreichung der Original-Obligation und der etwa dazu gehörigen Legitimations-Documente, welche das Schatz-Collegium, soweit solches erforderlich, zurückbehält, seine formelle Anerkennung als Eigenthümer des besagten Capitals dergestalt zu verlangen, daß ihm nach der Wahl des Schatz-Collegii eine neue ganz an die Stelle der alten tretende Schuldverschreibung oder eine unter den alten Schuldbrief zu setzende Anerkennungsurkunde mit specieller Angabe, nach welchem Zinsfuße und auf welchen Fälligkeitstermin die Zinsen aus der Landes-Casse zu zahlen sind, ausgestellt werde. Die Ausstellung der neuen Obligation oder Anerkennung von Seiten des Schatz-Collegii erfolgt unentgeltlich, dagegen ist der Gläubiger schuldig, auf seine Kosten diejenigen Documente oder beglaubten Abschriften herbeizuschaffen, deren das Schatz-Collegium bedürfen möchte.

§. 2.

Was die desfallsige Legitimation des Eigenthümers anbetrifft, so müssen diejenigen Uebergänge des Eigenthums, welche etwa seit dem 1. Januar 1818 stattgefunden haben[1]), durch Documente vollständig und in beweisender Form[2]) nachgewiesen werden.

---

[1]) Nach dem Gesetze vom 10. August 1836 (vergl. unten Nr. 3) genügt Besitz der Original-Obligation und daneben der Nachweis, daß die für die zuletzt verflossenen sechs Jahre fällig gewordenen Zinsen entweder von dem Besitzer selbst, oder von solchen Vorgängern, in Ansehung deren er den während der letzten sechs Jahre stattgehabten Uebergang des Eigenthums vollständig darthut, als Capital-Eigenthümer ohne Widerspruch erhoben und quittirt worden sind.

[2]) In Uebereinstimmung mit den desfallsigen gemeinrechtlichen Grundsätzen und mit bestimmter Vorschrift in anderen das Landesschuldenwesen betreffenden

§. 3.

Findet sich dagegen bei Nachsicht der eingelieferten Legitimations-Documente hinsichtlich des Ueberganges des Eigenthums aus der Zeit vor dem 1. Januar 1818 irgend ein Mangel oder eine Unvollständigkeit, sei es in Ansehung der Form oder des Inhalts: so soll es zu deren vollständiger Erledigung genügen, wenn

1) der jetzige Besitzer der Landes-Obligation und der etwa dazu gehörigen Documente nachweiset, daß die seit dem 1. Januar 1818 fällig gewordenen Zinsen, entweder von ihm selbst, oder von solchen Vorgängern, in Ansehung deren er den seit dem 1. Januar 1818 stattgehabten Uebergang des Eigenthums vollständig darthut, als Capital-Eigenthümer erhoben und quittirt worden sind; und wenn daneben

2) innerhalb der im folgenden §. bestimmten Frist bei unserem

---

Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc. (vergl. u. A. Bekanntm. des Schatz-Collegiums v. 10. Septbr. 1824, die Zusammenlegung und Einschreibung von Landes-Obligationen betr., §. 4 (unten Nr. 12) werden zur Genügung des Erfordernisses „der beweisenden Form“ der Regel nach „„gerichtliche oder notarielle““ Documente erfordert.

Um indessen den Landesgläubigern jede mit der Sicherheit der Casse vereinbare Erleichterung zu gewähren, wird wohl in dieser Beziehung, sofern gegen die Richtigkeit der Legitimations-Documente keine sonstigen Bedenken obwalten, nicht immer auf der strengen Form processualischer Beweise bestanden.

So namentlich pflegen Beglaubigungen der Secretaire der oberen Justiz- und der Verwaltungsbehörden mit beigedrucktem Dienstsiegel der betreffenden Behörde, und ebenso auch beglaubigte Abschriften von beglaubigten Abschriften (s. g. Transsumte) als genügend angenommen zu werden; nicht so aber die ohne Mitwirkung eines Amtsrichters vorgenommenen Beglaubigungen der Actuare, es sei denn, daß es sich um Beglaubigung nicht auszugsweiser Abschriften aus den eigenen Acten und Geschäftsbüchern des betreffenden Gerichts, oder um solche Beglaubigung von Unterschriften handelt, welche die Gesetze ꝛc. einem jeden, ein Dienstsiegel führenden öffentlichen Beamten gestatten; vergl. hierüber Minist. Bekanntm. vom 24. Febr. 1857 zu Ausführung des Ges. über die Gerichtsverfassung v. 8. Novbr. 1850 (I. 10, S. 17) u. v. 31. März 1859, §§. 27, 29 u. 42 (I. 20, S. 253).

Von practischer Wichtigkeit ist in der hier fraglichen Beziehung auch die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 5. Novbr. 1850 (I. 83, S. 204), durch welche dem — mit beigedrucktem Kirchensiegel versehenen — Bezeugen der Pfarrgeistlichen, daß eine Erklärung eines Kirchen- oder Schulvorstandes von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unterschrieben sei, — was nach §. 1 der gedachten Bekanntmachung zu Gültigkeit einer schriftlichen Willenserklärung des Vorstandes erforderlich ist, — der „Glaube öffentlicher Beamten“ beigelegt ist.

Bei Beglaubigungen ausländischer Gerichte, Obrigkeiten und Notare kommt es natürlich auf die — meistens nur durch Legalisationen der betreffenden Ministerien oder sonstiger Oberbehörden, bezw. der diesseitigen Gesandtschaften, zu beschaffende — Gewißheit an, daß ein Attest ꝛc. nach den in dem betr. Lande geltenden Rechtsnormen als ein „glaubhaftes“ — im juristischen Sinne — anzusehen sei.

Wegen der Notariats-Documente ist übrigens die Notariats-Ordnung v. 18. Septbr. 1853 (I. 65, S. 345) maßgebend.

Schatz=Collegio von keinem Dritten ein Anspruch an das Eigenthum dieses Schuld=Capitals erhoben wird. Damit nämlich

§. 4.

Jeder, welcher sich nicht im Besitze einer Landes=Obligation befindet, hinsichtlich deren ein anderer Inhaber derselben die seit dem 1. Januar 1818 fällig gewordenen Zinsen als Capital=Eigenthümer erhoben und darüber quittirt hat, sein etwaiges Eigenthums=Recht an das landschaftliche Schuld=Capital geltend machen könne: so wird allen denen, welche solche Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiemit zur Pflicht gemacht, selbige bei Unserem Schatz=Collegio binnen einer vom Tage dieser Verordnung an laufenden sechsmonatlichen Frist schriftlich anzumelden, widrigenfalls das Schatz=Collegium von wegen der Landes=Casse nicht weiter verpflichtet sein soll, einige Rücksicht darauf zu nehmen.

§. 5.

Werden binnen dieser Frist solche Ansprüche bei Unserem Schatz=Collegio angemeldet und nicht von dem im §. 3 bezeichneten Besitzer eingeräumt: so hat der Reclamant im Wege Rechtens die richterliche Entscheidung zu erwirken und auf Erfordern beim Schatz=Collegio, daß er zu dem Ende die Sache gerichtlich anhängig gemacht habe, binnen einer anderweiten vom Schatz=Collegio zu bestimmenden kurzen Frist nachzuweisen, unter dem Präjudiz, daß das Schatz=Collegium widrigenfalls auf seinen Anspruch keine Rücksicht nehmen werde.

§. 6.

Wenn binnen der im §. 4 bezeichneten sechsmonatlichen Frist keine nach §. 5 zu beachtende Ansprüche Dritter bei Unserem Schatz=Collegio angemeldet sind: so kann die Ausstellung und Aushändigung der neuen Verbriefung oder der Agnitions=Urkunde über das zur anerkannten allgemeinen Landes=Schuld gehörende Capital, so wie resp. die Rückzahlung oder Verzinsung desselben, an den nach §. 2 und 3 hinreichend legitimirten Besitzer geschehen, ohne daß die Landes=Casse von irgend einem Dritten weiter in Anspruch genommen werden kann. Desgleichen soll jeder, der von gedachtem als Eigenthümer anerkannten Besitzer eine solche Obligation titulo singulari erwirbt, vor allen anderweiten Eigenthums=Ansprüchen, welche nach Vorstehendem hätten angemeldet werden müssen, gesichert sein.

§. 7.

Sollte der Fall eintreten, daß Jemand bei Unserem Schatz=Collegio die Ausstellung einer Anerkennungs=Urkunde oder neuen Obligation für eine zur anerkannten Landes=Schuld gehörige Landes=Obligation verlangte, worauf die seit dem 1. Januar 1818

fällig gewordenen Zinsen überall nicht erhoben worden: so hat derselbe von dem Zeitpuncte an, wo jemand zuletzt als Capital-Eigenthümer Zinsen auf solches Capital empfangen, vollständig als dessen nunmehriger Eigenthümer sich zu legitimiren.

Es tritt mithin in diesem Falle der Zeitpunct solcher letzten Zinserhebung allenthalben an die Stelle des in dieser Verordnung sonst angenommenen Termins vom 1. Januar 1818 und gilt übrigens hinsichtlich der Ergänzung der vor diesem Zeitpuncte sich etwa findenden Legitimations-Mängel alles dasjenige, was in den §§. 2 bis 5 dieser Verordnung bestimmt worden.

§. 8.

Um bei künftigen Eigenthums-Veränderungen jeder Unsicherheit sowohl der Landes-Casse als auch der Acquirenten vorzubeugen, sollen zu allen und jeden Legitimationen bei der Landes-Casse und bei den für selbige zahlenden Zins-Zahl-Cassen nur Documente in beweisender Form zugelassen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 2. Julius 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Rose.

(№. 2.) **Verordnung vom 20. Januar 1826** — über die Legitimation der Landesgläubiger und die Mortification abhanden gekommener landschaftlichen Schuldverschreibungen.

(I. 3. S. 11.)

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 2. Julius 1824 die Grundsätze für die Legitimation der Besitzer landschaftlicher

Verbriefungen, die auf Namen lauten, festgestellt worden sind, wegen der Legitimationen anderer Landesgläubiger aber, sowohl bei Obligationen, die auf den Inhaber lauten, als auch in den Fällen, wo die Verbriefung vernichtet oder abhanden gekommen ist, verschiedene Zweifel obwalten: so finden Wir Uns bewogen, auf den Antrag Unserer getreuen Stände, hiedurch Folgendes zu verordnen.

§. 1.

In Ansehung der Legitimation der Gläubiger bei solchen landschaftlichen Verbriefungen, welche zwar auf jeden Inhaber ausgestellt, aber in Gemäßheit der Bekanntmachung Unseres Schatz-Collegii vom 10. September 1824 auf einen bestimmten Namen eingeschrieben sind, kommen, so lange diese Einschreibung nicht wieder aufgehoben ist, dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche für die Legitimation bei Namen-Obligationen vorgeschrieben sind.[3])

§. 2.

Bei allen auf den Inhaber lautenden landschaftlichen Obligationen, welche nicht eingeschrieben sind, und allen landschaftlichen Zins-Coupons, genügt der Besitz der Original-Urkunde zur vollständigen Legitimation des Gläubigers. Die Vindication einer solchen Verschreibung kann nur gegen denjenigen Statt finden, welcher dieselbe in bösem Glauben erworben hat.[4])

§. 3.

In denjenigen Fällen, wo eine landschaftliche Schuldverschreibung, mag solche auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber lauten, vernichtet oder sonst abhanden gekommen ist, soll die gerichtliche Mortification der Verschreibung zur Legitimation des Gläubigers nothwendig sein.

§. 4.

Die Mortification landschaftlicher Schuldverschreibungen kann nur bei den Justiz-Canzleien Unsers Königreichs erwirkt werden, und zwar:

---

[3]) vergl. jedoch unten Nr. 12 §. 6 a, wonach die zu einer solchen inscribirten au porteur-Obligation gehörenden Zins-Coupons unverändert ihre Porteur-Qualität behalten.

[4]) Der im §. 2 für landschaftliche Obligationen sanctionirte Grundsatz, welcher den gutgläubigen Besitzer einer solchen auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibung sowohl dem Schuldner als dem früheren Inhaber gegenüber durch Ausschluß der Vindication rechtlichen Schutz gewährt, hat durch das Gesetz v. 5. April 1859 (I. 24, S. 247) eine sehr wesentliche Erweiterung erfahren, indem dies Gesetz allgemein auf Inhaber-Papiere, namentlich auch auf Zins-Coupons und Talons und auf Actien und Banknoten — unter den erforderlichen Voraussetzungen — sich bezieht, — und indem es ferner den zu beschränkten Ausdruck „Vindication" durch „„dingliche Klage auf Herausgabe"" ersetzt. Das Gesetz selbst, welches auch noch anderweite wichtige Bestimmungen enthält, findet sich unten Nr. 4 vollständig abgedruckt.

wegen der vor oder während der Usurpations-Zeit von der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, oder der Calenbergschen oder der Grubenhagenschen Landschaft allein ausgestellten;

ferner wegen der während der Usurpations-Zeit von sämmtlichen oder mehreren im damaligen Landes-Deputations-Collegio vereinigten Landschaften ausgestellten;

imgleichen wegen der nach der Usurpations-Zeit von der ständischen Liquidations-Commission, der Schatz-Commission oder dem Schatz-Collegio ausgestellten;

und wegen der durch Zusammenlegung mehrerer Obligationen verschiedener Landschaften, oder durch Theilung einzelner Obligationen entstandenen, oder statt alter Verbriefungen von Unserem Schatz-Collegio ausgestellten Verschreibungen,

mit Einschluß der zu solchen Verschreibungen gehörenden Zins-Coupons,

ausschließlich bei Unserer Justiz-Canzlei zu Hannover;

wegen aller übrigen landschaftlichen Obligationen aber und der dazu gehörigen Zins-Coupons bei der Justiz-Canzlei derjenigen Provinz, von deren Landschaft die ursprüngliche Schuldverschreibung ausgestellt worden war.[5])

Die bereits vor Publication dieser Verordnung von anderen einheimischen Gerichten abgegebenen Mortifications-Erkenntnisse, in Folge deren Unser Schatz-Collegium schon neue Verbriefungen ausgestellt, oder Zahlungen angewiesen oder geleistet hat, sollen jedoch wegen Incompetenz des Gerichts nicht angefochten werden können.

§. 5.[6])

Zu Begründung des Antrages auf Mortification einer landschaftlichen Verbriefung soll allgemein erforderlich sein:

a) eine Bescheinigung Unseres Schatz-Collegii, daß das angeblich verlorene oder vernichtete Document eine anerkannte und weder bezahlte noch reluirte Landesschuld betreffe, und

b) eine Bescheinigung des Zufalls, durch welchen das Document abhanden gekommen oder vernichtet worden ist, insoweit deren Beibringung den Umständen nach thunlich ist.

---

[5]) Nach §. 501 der allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung vom 8. Novbr. 1850 (I. 89, S. 469) treten jedoch an die Stelle der bis dahin zuständigen Justiz-Canzleien die Amtsgerichte des Orts, an welchem die betreffende Justiz-Canzlei ihren Sitz hatte.

[6]) Die Verordnung v. 20. Januar 1826 bezieht sich nur auf die Schuldverbriefungen und die Zins-Coupons. Durch §§. 10, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1844, die Ausgabe von Talons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und Landes-Eisenbahnschuldbriefen betr., (unten Nr. 15) ist sie — mit den nöthigen, hierauf sich beziehenden Modificationen — jedoch auch auf die Mortification der Talons ausgedehnt.

Außerdem muß bei Namen=Obligationen noch eine Bescheinigung des Schatz=Collegii darüber beigebracht werden, daß der Provocant oder derjenige, von welchem er sein Recht auf die Obligation herleitet, sich zuletzt als Eigenthümer der Obligation legitimirt und als solcher die zuletzt bezahlten Zinsen erhoben habe;

bei auf den Inhaber lautenden Verbriefungen aber muß eine genaue und vollständige Bezeichnung derselben nach ihrem Aussteller, ihrem Buchstaben, der Nummer, dem Jahre der Ausstellung und der Summe, auf welche sie lautet, beigebracht und soviel als thunlich bescheinigt werden, daß der Provocant sich zur Zeit des angeblichen Verlustes im Besitze des Documents befunden habe oder dazu berechtigt gewesen sei.

§. 6.

Findet das Gericht den Antrag begründet: so erläßt dasselbe an die unbekannten Besitzer des Documents eine Edictal=Ladung dahin, daß sie vor dem Ablaufe des anzusetzenden Termins die in ihren Händen befindliche Urkunde im Original vorzulegen haben, widrigen Falls dieselbe für erloschen und ungültig erklärt werden solle.

Die Frist zur Vorlegung des Original=Documents wird für Namen=Obligationen auf drei Monate, für Verbriefungen, die auf den Inhaber lauten, aber auf ein Jahr festgesetzt.

§. 7.

Diese Edictal=Ladung soll zu drei verschiedenen Malen, mit Zwischenräumen von einem und bei Porteur=Papieren von vier Monaten, in den Hannoverschen Anzeigen[7]), den öffentlichen Blättern der Provinz, in welcher der Provocant seinen Wohnsitz hat, und in zwei den Umständen nach zu bestimmenden auswärtigen öffentlichen Blättern abgedruckt, auch an dem Sitze des Gerichts angeschlagen werden.

Zugleich wird sie dem Schatz=Collegio mitgetheilt, damit dasselbe alle Zahlungen auf die in derselben bezeichneten Documente sistire,[8]) und die Edictal=Ladung bei einer oder mehreren Zinszahl=Cassen anschlagen lasse.

§. 8.

Wird das Original=Document vor Ablauf des Termins nicht producirt und sind sämmtliche Bekanntmachungen zu den Acten zu=

---

[7]) Nachdem die „Hannoverschen Anzeigen" eingegangen sind, geschieht die Veröffentlichung in der — an ihre Stelle getretenen — Neuen Hannoverschen Zeitung.

[8]) und damit das Schatz=Collegium die Ausgabe von Zins=Coupons und einem neuen Talon gegen Einlieferung des alten Talons nicht zulasse, wogegen diese Ausgabe gegen Vorzeigung der Obligation selbst, unter den erforderlichen Voraussetzungen, auch im Falle des Mortificationsverfahrens stattfinden kann. Vergl. §§. 12 und 13 des in Note 6 erwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1844 (unten Nr. 15).

rückgekommen: so wird die verlorene oder vernichtete Verschreibung durch ein unter des Gerichts Unterschrift und Siegel abzugebendes Erkenntniß für erloschen und ungültig erklärt.

Dieses Erkenntniß soll auf dieselbe Weise, wie die Edictal-Ladung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9.

Nach Publication dieses Erkenntnisses, welches der Provocant dem Schatz-Collegio im Originale gegen einen Recognitionsschein zu überreichen hat, ist jede ohne Zustimmung des Provocanten auf das im Erkenntnisse bezeichnete Document geleistete Zahlung ungültig; er kann aber bis zur Rechtskraft des Erkenntnisses weder Zahlung noch Ausstellung einer neuen Verbriefung verlangen.

Diese Rechtskraft soll eintreten

a) bei Obligationen, die auf Namen lauten, sechs Wochen nach dem Tage der Publication des Erkenntnisses;

b) bei Zins-Coupons, mögen solche allein oder mit der Obligation mortificirt sein, wie auch bei anderen zu einer bestimmten Zeit zahlbaren landschaftlichen Verbriefungen, jedesmal zwei Jahre nach deren Verfallzeit, und

c) bei den auf den Inhaber lautenden Obligationen zwei Jahre nach dem Verfalltage des letzten vor Publication des Erkenntnisses ausgegebenen Zins-Coupons.[9])

Falls jedoch das mortificirende Erkenntniß bei Zins-Coupons und anderen zu einer bestimmten Zeit zahlbaren landschaftlichen Verbriefungen, imgleichen bei den auf den Inhaber lautenden Obligationen nicht volle sechs Wochen vor Ablauf der so eben bemerkten zwei Jahre, oder erst nach deren Ablauf publicirt werden sollte: so soll die Rechtskraft erst sechs Wochen nach dem Tage der Publication des Erkenntnisses eintreten.

§. 10.

Wird das verlorene Document vor Eintritt der Rechtskraft des Mortifications-Erkenntnisses gerichtlich producirt oder kommt es auf andere Weise zum Vorschein: so hört das Mortifications-Verfahren und die Wirkung des etwa bereits publicirten Erkenntnisses auf, der Provocant muß aber sofort davon benachrichtigt werden, damit er seine Ansprüche gegen den jetzigen Besitzer bei dessen competentem Gerichte wahrnehmen kann. Dieses Gericht hat alsdann auch über die Fortdauer oder die Aufhebung des verfügten Zahlungs-Verbots zu erkennen.

§. 11.

Tritt dagegen das Mortifications-Erkenntniß in Rechtskraft: so ist der Provocant als völlig legitimirter Gläubiger der Landes-

---

9) Die Rechtskraft des Erkenntnisses, durch welches der Talon mortificirt wird, tritt sechs Wochen nach dem Tage der Publication ein; vergl. §. 10 des eben gedachten Gesetzes vom 3. Juli 1844 (unten Nr. 15).

Casse wegen der in dem mortificirten Documente verschriebenen Forderung anzusehen, und kann die Ausstellung einer neuen Verschreibung und wegen der fällig gewordenen Summen Zahlung verlangen.

Dagegen kann, von dem Eintritte der Rechtskraft jenes Erkenntnisses an, aus dem mortificirten Documente überall kein Anspruch weiter an die Landes-Casse gemacht werden.

§. 12.

Außer diesem gerichtlichen Verfahren kann derjenige, welchem eine landschaftliche Verbriefung abhanden gekommen ist, dem Schatz-Collegio davon Anzeige machen, um wieder zu deren Besitze zu gelangen. Das Schatz-Collegium ist alsdann verpflichtet, ihm so viel wie möglich hiezu zu Hülfe zu kommen und insbesondere auch ohne gerichtliche Aufforderung alle Zahlung auf die Verschreibung zu sistiren und solche, wenn sie producirt wird, anhalten zu lassen, bis der sofort zu benachrichtigende Provocant gerichtliche Verfügung erwirken kann. Diese muß aber jeden Falls innerhalb sechs Wochen, von dem Tage an erfolgen, wo der Provocant Kenntniß von der Production der Urkunde erhält, widrigen Falls die Verschreibung zurückgegeben und Zahlung geleistet werden muß.

Auch soll Unser Schatz-Collegium jährlich ein vollständiges Verzeichniß aller in dem Jahre mortificirten, zur gerichtlichen Mortification und sonst als verloren angemeldeten landschaftlichen Verbriefungen bei allen Intelligenz-Blättern des Königreichs bekannt machen.

§. 13.

Die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden insofern, als sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehen, hiemit aufgehoben.

Gegeben Hannover, den 20. Januar 1826.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Ompteda.

W. Ubbelohde.

(№. 3.) **Gesetz vom 10. August 1836** — wegen Legitimation der Gläubiger und Mortification von Schuld-Documenten in Ansehung der Schulden der General-Casse.

(I. 22. S. 105.)

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem Uns vorgetragen worden ist, daß die Bestimmung der Verordnung vom 2. Julius 1824, nach welcher zur Legitimation der Landesgläubiger bei Schuldverschreibungen, die auf einen bestimmten Namen lauten, alle Eigenthumsübergänge seit dem 1. Januar 1818 vollständig nachgewiesen werden müssen, wegen der Länge des seitdem verflossenen Zeitraumes mannichfache Schwierigkeiten veranlasse, welche bei den gegenwärtig von Unserem Finanz-Ministerio ausgehenden bedeutenden Kündigungen solcher Schulden besonders fühlbar werden, und Wir dann beschlossen haben, den Gläubigern hierin thunlichst zu Hülfe zu kommen, zugleich auch angemessen erachten, daß wegen aller auf Unserer General-Casse ruhenden Schulden ohne Rücksicht auf deren Ursprung gleiche Grundsätze für die Legitimation der Gläubiger zur Anwendung kommen; so finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Folgendes dieserhalb zu verordnen:

§. 1.

Von Ablauf einer durch das gegenwärtige Gesetz zu bestimmenden Frist an soll in Ansehung aller auf Unserer General-Casse ruhenden Schulden, mögen dieselben zu den vormaligen Cammer- oder zu den Landesschulden gehören, oder nach der Vereinigung der Cassen für Unsere General-Casse gemacht oder verbrieft sein, bei Schuld-Documenten, welche auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, derjenige als Gläubiger schon für legitimirt angesehen werden, welcher die Original-Obligation besitzt und daneben nachweiset, daß die für die zuletzt verflossenen sechs Jahre fällig gewordenen Zinsen entweder von ihm selbst, oder von solchen Vorgängern, in Ansehung deren er den während der letzten sechs Jahre Statt gehabten Uebergang des Eigenthums vollständig darthut, als Capital-Eigenthümer ohne Widerspruch erhoben und quittirt worden sind.

§. 2.

Diese sechs Jahre werden von dem Zeitpuncte an rückwärts gerechnet, wo das verbriefte Capital zurückbezahlt oder für die

Schulden=Tilgungs=Casse eingelöset werden soll, oder wo auf Anerkennung des Gläubigers oder auf Ausstellung einer neuen Obligation für ihn angetragen, oder auf irgend eine sonstige Veranlassung die Berechtigung des Besitzers der Obligation zur Untersuchung gebracht wird.

§. 3.

Während einer vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes anzurechnenden Frist von sechs Monaten soll es jedoch einem Jeden, welcher etwa an eine Cammer= oder Landes= oder General=Cassen=Obligation, in deren Besitze er sich nicht befindet, ein Eigenthumsrecht gegen den Besitzer und Zinsenerheber in Anspruch nehmen will, gestattet sein, seine Rechte bei Unserem Finanz=Ministerio anzumelden, und der Beweis der Berechtigung durch fortgesetzten Zinsengenuß nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes soll erst nach Ablauf dieser Frist und in Ansehung derjenigen Capitalien, wegen welcher von Nichtbesitzern Ansprüche angemeldet werden, erst nach Erledigung der daraus hervorgehenden Streitfrage zulässig sein.

§. 4.

Gleichwie die Verordnung vom 20. Januar 1826 über die Mortification abhanden gekommener landschaftlicher Schuld=Verschreibungen auf alle seit der am 1. Julius 1834 eingetretenen Cassen=Vereinigung für Unsere General=Casse gemachten und verbrieften Schulden Anwendung findet, so werden die Vorschriften jener Verordnung auf alle Schulden ausgedehnt, welche bereits vor der Cassen=Vereinigung auf Unserer General=Casse geruhet haben, ohne Unterschied, von wem die Verbriefungen ausgestellt worden sind.

Dabei bestimmen Wir, daß die Mortification etwa abhanden gekommener Obligationen der zuletzt gedachten Art, sofern sie von den vormaligen Domcapiteln zu Hildesheim oder zu Osnabrück ausgestellt worden sind, bei Unseren dortigen Justiz=Canzleien, in allen anderen Fällen aber bei Unserer Justiz=Canzlei zu Hannover erwirkt werden soll.[10])

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gegeben St. James's Palace, den 10. August 1836.

William R.

Schulte.

Lichtenberg.

---

[10]) Vergl. oben jedoch Note 5.

(№. 4.) **Gesetz vom 5. April 1859** — die Papiere auf den Inhaber betreffend.[11])
(I. 24. S. 247.)

Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir erlassen mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Der Besitzer von Papieren auf den Inhaber kann auf Herausgabe derselben mittelst einer dinglichen Klage nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er die Papiere im bösen Glauben erworben hat, oder ihm beim Erwerbe eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§. 2.

Unter Papieren auf den Inhaber werden insbesondere verstanden Schuldverschreibungen, sammt deren Zubehör an Zinscoupons und Talons, welche entweder zu Gunsten jedes Inhabers ausgestellt sind, oder ohne Bezeichnung irgend eines Berechtigten als Legitimations-Urkunden über ein in ihnen begründetes Forderungsrecht oder eines Theils eines solchen dienen sollen, so wie unter gleichen Voraussetzungen Actien und Banknoten.

§. 3.

Die auf persönlichen Rechtsverhältnissen beruhenden Klagen, mögen solche aus Verträgen, Delicten, Erbschaft oder einem andern Rechtsgrunde hervorgehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht betroffen.

§. 4.

Dasselbe findet auf die Landestheile, in denen das Allgemeine Preußische Landrecht gilt, keine Anwendung.

Gegeben Hannover, den 5. April 1859.

(L. S.) **Georg Rex.**

v. Borries. v. Bar.

Ich bezeuge hierdurch, daß vorstehendes Gesetz, nach erfolgtem

---

[11]) Vergl. oben Note 4 und Actenstücke XIV. 1. Th. 2, S. 1957 und 2035 flgde.

Vortrage des Inhalts, von Seiner Majestät dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 5. April 1859.

F. Heise,
Generalsecretair des Königlichen Justiz-Ministeriums.

B. Zinszahlung.

Ueber die Höhe des Zinsfußes, die Fälligkeits-Termine und die Münzsorte, worin die Zinsen zu zahlen, sind selbstredend die betreffenden Anleihe-Bedingungen, welche sich in den Verbriefungen aufgezeichnet finden, bezw. die Bestimmungen des Münzgesetzes und der in Ausführung desselben erlassenen Bekanntmachungen (vergl. unten Abschn. V.) maßgebend.

Gleichwohl sind daneben folgende, auf die bezeichneten Gegenstände sich beziehende, unter Nr. 5 und 6 abgedruckte Publicationen für das Verständniß des hiesigen Landesschuldenwesens von fast unentbehrlicher und für den practischen Gebrauch immerhin noch von einiger Wichtigkeit:

(№. 5.) **Bekanntmachung der Schatz-Commission des Königreichs vom 12. Januar 1819** — daß allen Creditoren der Landescasse, deren ablösliche Capitalien bisher nach einem geringeren Zinsfuß als zu vier Procent verzinset worden, die vom 1. Januar 1819 an fällig werdenden Zinsen zu vier Procent ausgezahlt werden sollen.

(I. 3. S. 6.)

Es ist beliebt worden,

allen denjenigen Creditoren der Landes-Casse ohne Unterschied, deren ablösliche Capitalien bisher, zufolge der bestehenden Stipulationen, nach einem geringeren Zinsfuße als vier Procent verzinset worden, die Zinsen zu vier vom Hundert zuzugestehen und in dieser Maaße auszahlen zu lassen,

welches hierdurch zur Kenntniß der dabei interessirten Landes-Gläubiger mit dem Bemerken gebracht wird, daß diese Zins-Erhöhung sich auf die vom 1. Januar 1819 an fällig werdenden

Zinsen bezieht; und ist diese Bekanntmachung in die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 12. Januar 1819.

Schatz=Commission des Königreichs Hannover.

v. Grote. Christoph, Abt zu Loccum. C. v. Bülow.
v. Zesterfleth. C. von Bar. Fr. von Reden.

(№. 6.) Bekanntmachung des Schatz=Collegii vom 20. December 1822. — Die capitalmäßige Verzinsung der Landesschulden betr.

(I. 65. S. 395.)

Nachdem zufolge der Bekanntmachung der vormaligen Schatz=Commission vom 12. Januar 1819 (Gesetz=Sammlung de 1819 erste Abtheilung pag. 6) allen denjenigen Creditoren der Landes=Casse, deren ablösliche Capitalien bis dahin nach einem geringeren Zinsfuße als 4 Procent verzinset worden, die Zinsen zu 4 vom Hundert ausbezahlt sind: so ist es neuerdings zur Sprache gekommen, daß mehrere, bei den vormaligen Provinzial=Landschaften in Pistolen, so wie in Species= oder Albertus=Thalern, alten Goldgulden, alten und neuen Zweidrittel=Stücken, nach dem Leipziger Fuß und andern schweren Münzsorten zinsbar belegten Capitalien zwar nach dem stipulirten Zinsfuße, aber in leichtern Münzsorten, als worin das Capital belegt worden, bislang verzinset werden.

Um die Eigenthümer solcher Capitalien den andern Landesgläubigern, denen die Zinsen nach dem früher stipulirten Zinsfuße und — zufolge obiger Bekanntmachung vom 12. Januar 1819 — zu wenigstens vier Procent in capitalmäßiger Münzsorte aus der Landes=Casse gezahlt werden, gleichzustellen, ist dermalen beliebt, künftig in der nachstehenden Maaße die Zinsen auf die in obenerwähnten Münzsorten den resp. Landschaften vorgeliehenen Capitalien mit wenigstens vier Procent in capitalmäßiger Münzsorte oder deren Werth auszahlen zu lassen.

Wir sind von Königlichem Cabinets=Ministerio autorisirt, dieserhalb Folgendes zur Nachachtung derer, die es angeht, bekannt zu machen:

1) Um der Ungewißheit über das Werthsverhältniß der obigen, nicht mehr coursirenden alten Münzsorten zu der jetzigen Landesmünze möglichst vorzubeugen, hat Königliches Cabinetsministerium

3*

eine genaue Evalvation des innern Werths jener Münzsorten vornehmen lassen, deren Resultat mittelst der anliegenden Evalvations-Tabelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Diese Evalvations-Tabelle wird, mit Beiseitesetzung etwa früher stattgehabter Werthsbestimmungen, bei der Berechnung des Werths der Capitalien und der davon zu zahlenden Zinsen zum Grunde gelegt; es bleibt jedoch den Gläubigern, wie der Landes-Casse, die Reclamation wegen Berichtigung der daraus hervorgehenden Evalvation vorbehalten.

2) Es versteht sich von selbst, daß die Zinszahlung von den Capitalien, bei denen selbige bisher tarif- oder evalvationsmäßig mehr als vier Procent in der Münzsorte des Capitals betragen hat, auch ferner in dieser Maaße fortdauert; wogegen

3) bei denjenigen Capitalien, deren Zinsen bislang keine capitalmäßige vier Procent betragen haben, eine Erhöhung der Zinsen bis zu diesem Zinsfuße in capitalmäßiger Münzsorte oder nach deren in der Anlage evalvirtem Werthe eintreten soll.

4) Diese Zinserhöhung kommt sofort bei dem nächstbevorstehenden Fälligkeitstermine der Jahrszinsen zur Anwendung.

5) Diesemnach haben die nach §. 3 hiebei betheiligten Zins-Gläubiger

von Capitalien, die in Pistolen à 5 ₰ oder in Rheinischen Goldgulden hergeliehen, die von nun an fällig werdenden Zinsen à 4 Procent in Pistolen à 5 ₰,

von Capitalien, die in Pistolen à $4^2/_3$ ₰ hergeliehen, die Zinsen à 4 Procent in Pistolen à $4^2/_3$ ₰,

von in neuen $^2/_3$-Stücken hergeliehenen Capitalien, die Zinsen à 4 Procent in neuen $^2/_3$-Stücken,

von den Capitalien, die in jetzt nicht mehr coursirenden Silber-Münzsorten, als Species-, Joachims- oder Kaiser-Thalern, in Species-Bancothalern, in Albertus-Thalern, in Gulden zu 20 gr. oder zu 24 ßl., in alten $^2/_3$-Stücken, in doppelten Mark- oder 24 Mariengroschen-Stücken bis 1690, in Markstücken zu 18 gr., in neuen Dänischen Markstücken von 1667 bis 1690 oder in altem Silbergelde von 1684 belegt sind, die Zinsen à 4 Procent nach dem aus der anliegenden Evalvations-Tabelle sich ergebenden Betrage in Conventionsmünze

bei denjenigen Zinszahl-Cassen zu empfangen, bei welchen bislang die Zinsen gezahlt worden.

6) Da bei den, diesen Zinszahl-Cassen zugehenden Verzeichnissen der nach Obigem eintretenden Zinsveränderungen hauptsächlich nur die Uns vorliegenden landschaftlichen Schuldenregister, ohne Einsicht der Obligationen selbst, haben zum Grunde gelegt werden können, und es daher, wenn gleich nicht wahrscheinlich, dennoch möglich ist, daß das eine oder andere dahin gehörige Capital bei der von Uns den Zinszahl-Cassen zugehenden Zahlungs-Anweisung unberücksichtigt gelassen oder darin eine von der Ori-

ginal=Obligation abweichende Zeit oder Münzsorte des Darlehens supponirt worden: so bleibt nicht nur denjenigen Gläubigern, welche bei der bevorstehenden Zinszahlung die kraft der gegenwärtigen Bekanntmachung ihnen gebührenden Zinsen nicht empfangen sollten, unbenommen, ihre desfallsige Reclamation an Uns gelangen zu lassen, damit nach befundener Richtigkeit die Zahlung nachträglich verfügt werden kann; sondern es wird auch ausdrücklich bevorwortet, daß — falls sich über kurz oder lang ergeben würde, daß bei einem oder andern Capitale nicht das richtige Datum oder der richtige Capitalwerth der Anleihe zum Grunde gelegt worden — die auf solche irrige Grundlage geschehene Werthsberechnung und Verzinsung weder für noch gegen die Landes=Casse zum Präjudiz gezogen, vielmehr die Berichtigung bei der fernern Verzinsung so wie bei etwaniger Capitalzahlung vorbehalten bleibt.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 20. December 1822.

Schatz=Collegium des Königreichs Hannover.

v. Schele. Eichhorn. v. Bülow. v. Pape. v. Dinklage.
v. Reden. Gr. v. Knyphausen. Hartmann. Oehlrich.

Evalvations=Tabelle

über die

in den älteren Obligationen

der

Landschaften des Königreichs Hannover

vorkommenden

nicht mehr gangbaren Münzsorten.

(Folgt umstehend.)

Die alten Münzsorten	Es sind von der alten Münz-Sorte Stücke	gleich dem Werthe von Pistolen Stück	Mithin haben 100 Stück der alten Münzsorte den Werth von ℛ	ggr	₰	1 Stück der alten Münzsorte den Werth von ℛ	ggr	₰
			in Pistolen à 5 Rthlr.					
1) Rheinische Goldgulden.								
Die Ausdrücke „Stück Rheinische Gold-Gulden" und „Thaler in Rheinischen Gold-Gulden" sind gleichbedeutend.								
In den Verschreibungen von Ao. 1428 bis 1437	629	285	226	13	$2\frac{266}{629}$	2	6	$4\frac{292}{629}$
" " " von 1438 bis 1441	2479	1140	229	22	$4\frac{620}{2479}$	2	7	$2\frac{502}{2479}$
" " " von 1442 bis 1476	222	95	213	23	$1\frac{23}{37}$	2	3	$4\frac{8}{37}$
" " " von 1477 bis 1494	3811	1710	224	8	$4\frac{3668}{3811}$	2	5	$10\frac{494}{3811}$
" " " von 1495 bis 1523	107	45	210	6	$8\frac{80}{107}$	2	2	$5\frac{65}{107}$
" " " von 1524 bis 1550	3293	1320	200	10	$2\frac{1454}{3293}$	2	—	$1\frac{739}{3293}$
" " " von 1551 bis 1558	107	45	210	6	$8\frac{80}{107}$	2	2	$5\frac{65}{107}$
" " " von 1559 u. später	12	5	208	8	—	2	2	—
2) Thaler.								
a. Reichs- oder Species-thaler, auch Joachims-thaler und Kaiserthaler.		Conv.-Münze Rthlr.	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
			in Conventions-Münze.					
In den Verschreibungen von 1500 bis 1535	16	25	156	6	—	1	13	6
" " " von 1536 bis 1545	216	325	150	11	$1\frac{1}{3}$	1	12	$1\frac{1}{3}$
" " " von 1546 bis 1550	144	215	149	7	4	1	11	10
" " " von 1551 bis 1565	81	127	156	18	$11\frac{5}{9}$	1	13	$7\frac{5}{9}$
" " " von 1566 u. später	27	40	148	3	$6\frac{2}{3}$	1	11	$6\frac{2}{3}$

Die alten Münzsorten	Es von der alten Münz-Sorte Stücke	sind gleich dem Werthe von Conv.-Mze. Rthlr.	Mithin haben 100 Stück der alten Münzsorte den Werth von Conventions-Münze: Rthlr	ggr	₰	1 Stück der alten Münzsorte den Werth von Conventions-Münze: Rthlr	ggr	₰
Ferner:								
b. Species-Bancothaler .	24	35	145	20	—	1	11	—
c. Albertusthaler	459	625	136	3	$11\frac{35}{51}$	1	8	$8\frac{8}{51}$
3) Gulden.								
a. Gulden zu 20 mgr.								
In den Verschreibungen vor 1530	10,773	13,400	124	9	$2\frac{1066}{1197}$	1	5	$10\frac{274}{1197}$
" " " von 1530 bis 1551	10,773	10,385	96	9	$6\frac{886}{1197}$	—	23	$1\frac{751}{1197}$
" " " von 1552 bis 1568	399	335	83	23	$\frac{60}{133}$	—	20	$1\frac{107}{133}$
" " " von 1568 u. später.	243	200	82	7	$3\frac{19}{27}$	—	19	$9\frac{1}{27}$
b. Gulden zu 24 ßl., in den Verschreibungen von 1528 bis 1568	28,475	24,624	86	11	$5\frac{53}{1139}$	—	20	$9\frac{1437}{28475}$
c. Alte Zweidrittel-Stücke, 4 Rthlr. in alten $^2/_3$ oder	6	5	83	8	—	—	20	—
4) Markstücke.								
a. Doppelte Mark- oder 24 Marien-Groschen-Stücke von 1667 bis 1690;								
4 Rthlr. in doppelten Markstücken oder	6	5	83	8	—	—	20	—
Von 1690 an sind darunter die neuen Zweidrittel-Stücke zu verstehen.								
b. Markstücke zu 18 mgr.								
In den Verschreibungen vor 1528	27	20	74	1	$9\frac{1}{3}$	—	17	$9\frac{1}{3}$
" " " von 1528 bis 1568	648	425	65	14	$\frac{8}{9}$	—	15	$8\frac{8}{9}$
" " " von 1568 bis 1667	27	20	74	1	$9\frac{1}{3}$	—	17	$9\frac{1}{3}$
c. Neue Dänische Markstücke; von 1667 bis 1690 sind 4 Rthlr. in Dänischen Markstücken oder	12	5	41	16	—	—	10	—
5) Altes Silbergeld.								
Von 1684 sind in den Lüneburgschen Obligationen . . .	27 Rthlr	40	148	3	$6\frac{2}{3}$	1	11	$6\frac{2}{3}$

Hannover, den 20. December 1822.

Die späteren Maßregeln zu Herbeiführung der Zins=Reduction von 4 auf $3^1/_2$ Procent enthält die unter Abschn. III. Nr. 3 a. abgedruckte Bekanntmachung des Schatz=Collegii vom 1. August 1829 — die Anleihen der General=Steuer=Casse behuf Abtrages von höher verzinseten Landesschuld=Capitalien betreffend.

Wegen der Hebestellen für die Zinszahlung auf Landesschulden:

(№. 7.) **Auszug aus der Ministerial=Bekanntmachung vom 17. December 1849** — die vom 1. Januar 1850 an eintretenden Veränderungen im Cassenwesen betreffend.

(I. 60. S. 207.)

2c.

§. 16.

Behuf der Zahlung der Zinsen auf sämmtliche Schulden der bisherigen Königlichen General=Casse, der General=Steuer=Casse und der Eisenbahn=Hauptcasse wird, unter unverändertem Fortbestande der sonstigen bisherigen Zinsenzahl=Cassen, vom 1. Januar 1850 an eine von der Königlichen General=Casse getrennte Zinsen=Zahl=Casse zu Hannover errichtet, welche ihre Einnahmen aus der Königlichen General=Casse empfängt.[12])

(№. 8.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministerii vom 5. October 1840**, — daß die Zinsen solcher hannoverscher Landes=Obligationen, welche auf Gold und auf jeden Inhaber lauten, bei allen Kreis=Cassen des Königreichs gezahlt werden können.

(I. 48. S. 431.)

Nachdem zur Erleichterung der Besitzer hannoverscher Landes=Obligationen, welche auf Gold und auf jeden Inhaber

[12]) Vergl. oben Abschn. I. Nr. 2, Note 4, wo die auswärtigen Zinsenzahlcassen und deren Verhältnisse sich angegeben finden. Hinsichtlich der hiesigen Zinsenzahlcasse ist zu bemerken, daß schon vom 1. Novbr. 1830 an eine solche als Nebencasse der vormaligen General=Steuercasse, mithin mit der Bestimmung der Zahlung aller bei der letzteren zu hebenden Zinsen, bestand.

(au porteur) lauten[13]), die Einrichtung getroffen worden ist, daß die Zinsen solcher Obligationen künftig bei allen Kreiscassen des Königreichs gezahlt werden können, so wird dieserhalb Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Zinsen von Hannoverschen, auf jeden Inhaber lautenden Landes-Obligationen in Golde sollen von jetzt an bei sämmtlichen Kreiscassen gehoben werden können, wenn diese durch die bei denselben eingehenden Steuern mit Gold versehen sind.

§. 2.

Sofern bei den Kreiscassen kein Gold vorhanden ist, bleibt es der Wahl des Gläubigers überlassen, die in Golde zu zahlenden Zinsen nach dem für die Annahme des Goldes statt Courant in den öffentlichen Cassen festgestellten Course, mithin in Folge der Bekanntmachung vom 19. März d. J. für jetzt mit 5 ℛ 10 ggr Courant für 5 ℛ Gold, bei den Kreiscassen in Courant, oder bei der Königlichen General-Casse allhier mit dem in den Zinscoupons festgestellten Betrage in Golde zu erheben.

§. 3.

Diejenigen Zinsen in Golde, welche Inhalts der Zinscoupons bei einer bestimmten Zinsen-Zahlcasse außerhalb Hannover zahlbar sind, können aber nur bei dieser oder unmittelbar bei der Königlichen Generalcasse allhier gehoben werden.

§. 4.

Auch soll in Gemäßheit des §. 2 der Königlichen Verordnung vom 8. April 1834 dasjenige, was bei den Zinsen, mögen die Obligationen auf Namen oder auf jeden Inhaber lauten, nicht in einer halben Pistole berichtigt werden kann, vom 1. November d. J. an, nach dem im §. 2 der gegenwärtigen Bekanntmachung gedachten Course in Courant berechnet und gezahlt werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Hannover, den 5. October 1840.

Königlich Hannoversches Finanz-Ministerium.
Abtheilung der Schuldensachen.

Schulte.

---

[13]) Die auf Courant lautenden Zinscoupons konnten nämlich meistens — und zwar auf Grund der, auf die betreffende Anleihe sich beziehenden Bekanntmachungen — bisher schon bei den Kreiscassen realisirt werden, während die über Gold ausgestellten Coupons in der Regel — falls nämlich nicht auf den ausdrücklichen Antrag der Gläubiger die Zahlung bei einer bestimmten Zinsenzahlcasse in dem Coupon vorgeschrieben war — nur in Hannover gehoben werden konnten.

(№. 9.) **Bekanntmachung des Schatz=Collegii vom 26. Juli 1848,** — die Erhebung von Zinscoupons zu Landes= und Eisenbahn=Obligationen betr.

(Hannov. Zeitung Nr. 196.)
(Hannov. Anzeigen Nr. 178.)

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kunde, daß, in Uebereinstimmung mit Königlicher Generaldirection der directen Steuern, allen größeren, in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, Steuerämtern [14]) zur Pflicht gemacht ist, fällige Zinscoupons zu Landes= und Eisenbahn=Obligationen in Courant, nicht allein bei Einzahlung der Steuern an Zahlungs=Statt anzunehmen, sondern auch neben den Kreiscassen, soweit der disponibele Geldvorrath ihrer Cassen dies gestattet, gegen baares Geld einzulösen.

Rücksichtlich der in Golde verbrieften Landes= und Eisenbahn=Obligationen tritt eine gleiche Verpflichtung der Kreiscassen und dieser Steuerämter zur Einlösung der Coupons nur insoweit ein, als Goldmünzen in ihren Cassen vorräthig sind, oder die Besitzer der Coupons mit einer Zahlung in Courant, nach demjenigen Course sich einverstanden erklären, zu welchem Goldmünzen bei Erhebung der Steuern, nach den erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen, angenommen werden dürfen.

(№. 10.) **Bekanntmachung des Schatz=Collegii vom 10. October 1854.** — Die Erhebung und Einlösung von Zinscoupons zu Landes= und Eisenbahn=Obligationen betreffend. [15])

(Hannoversche Zeitung Nr 483.)
(Hannoversche Anzeigen Nr. 243.)

In Veranlassung der in der Verwaltung der Steuern und Zölle eingetretenen neuen Organisation bringen Wir mittelst des nachstehenden Verzeichnisses diejenigen Cassen und Hebestellen der erwähnten Verwaltungen zur öffentlichen Kunde, welchen es zur Pflicht gemacht ist, fällige Zinscoupons zu hiesigen Landes= und

---

[14]) Das betreffende Verzeichniß ist nicht mit abgedruckt, weil der Nr. 10 unten ein vervollständigtes Verzeichniß beigefügt worden.

[15]) Später ist noch die Salzsteuer=Receptur zu Sülbeck zu Einlösung von Zinscoupons ermächtigt.

Eisenbahn=Obligationen nicht allein bei Berichtigung der Steuern und Zölle an Zahlungs=Statt anzunehmen, sondern auch, soweit der disponible Geldvorrath ihrer Cassen dies gestattet, gegen baares Geld einzulösen; wobei jedoch rücksichtlich der auf Gold lautenden Zinscoupons bemerkt wird, daß eine solche Verpflichtung dabei nur insoweit eintritt, als bei den betreffenden Cassen und Hebestellen Goldmünzen vorräthig sind oder die Inhaber der Coupons mit einer Zahlung in Courant nach demjenigen Course sich einverstanden erklären, zu welchem Goldmünzen bei öffentlichen Cassen nach den erlassenen oder zu erlassenden Bestimmungen angenommen werden.

Hannover, den 10. October 1854.

Königlich Hannoversches Schatz=Collegium.

v. Wangenheim. Merkel. Grote.

Verzeichniß

der Cassen und Hebestellen, welche zur Annahme und Einlösung fälliger Zinscoupons hiesiger Landes= und Eisenbahn=Obligationen verpflichtet sind.

A. der Verwaltung der directen Steuern:
Neben den Königlichen Kreis=Cassen die sämmtlichen Steuer=Recepturen in den Directionsbezirken Hannover, Celle, Göttingen, Osnabrück und Verden, — in dem Directionsbezirke Aurich aber nur die Steuer=Recepturen Emden, Friedeburg, Hage, Leer, Neustadtgödens, Norden, Pewsum und Stickhausen;

B. der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern:
Neben den sämmtlichen Königlichen Haupt=Zoll= und Haupt=Steuer=Aemtern folgende Steuer= und Neben=Zoll=Aemter:

1) im Bezirke des Königlichen Haupt=Steuer=Amts Celle die Steuerämter zu Dannenberg, Uelzen, Lüchow, Soltau und Gifhorn,
2) im Bezirke des Königlichen Haupt=Steuer=Amts Hildesheim die Steuerämter zu Alfeld, Bockenem, Goslar und Peine,
3) im Bezirke des Königlichen Haupt=Steuer=Amts Münden die Steuerämter zu Göttingen, Nordheim, Duderstadt, Osterode, Clausthal, Einbeck, Uslar und Hameln,
4) im Bezirke des Königlichen Haupt=Steueramts Hannover die Steuerämter zu Wunstorf und Rehburger Brunnen,
5) im Bezirke des Königlichen Haupt=Steueramts Osnabrück die Steuerämter zu Quackenbrück und Diepholz,
6) im Bezirke des Königlichen Haupt=Zollamts Hitzacker die Neben=Zollämter I. zu Artlenburg, Bleckede und Schnackenburg,

7) im Bezirke des Königlichen Haupt=Zollamts Stade
die Neben=Zollämter I. zu Wischhafen, Gauensiek, Assel, Brunshausen, Twielenfleth, Lühe, Borstel und Cranz,
die Neben=Zollämter II. zu Krautsand, Abbenfleth, Francop und Neuenfelde,
das Steueramt zu Bremervörde,
8) im Bezirke des Königlichen Haupt=Zollamts Neuhaus an der Oste
die Neben=Zollämter I. zu Freiburg und Altenbruch,
9) im Bezirke des Königlichen Haupt=Zollamts vor Geestemünde
das Neben=Zollamt I. zu Lehe,
die Steuerämter zu Rotenburg und Beverstedt,
10) im Bezirke des Königlichen Haupt=Zollamts Sebaldsbrink
die Neben=Zollämter I. zu Dreye, Achim, Oyterdamm, Lilienthal, Burgdamm, Rönnebeck und Grohn,
die Steuerämter zu Hoya, Stolzenau, Osterholz, Verden und Nienburg,
11) im Bezirke des Königlichen Haupt=Zollamts zu Nordhorn
die Neben=Zollämter I. zu Laar und Gildehaus,
die Steuerämter zu Lingen und Meppen,
12) im Bezirke des Königlichen Haupt=Zollamts zu Leer,
die Neben=Zollämter I. zu Weener und Papenburg,
das Neben=Zollamt II. zu Jemgum,
13) im Bezirke des Königlichen Haupt=Zollamts zu Emden
die Neben=Zollämter I. zu Norden, Carolinensyhl und Esens,
die Steuerämter zu Aurich und Wittmund.

(№. 11.) **Bekanntmachung des Schatz=Collegii vom 19. Octbr. 1857.** — Die Einlösung von Zins=Coupons zu Landes=Obligationen durch die Amtsrentmeister im Fürstenthum Ostfriesland betreffend.

(Amtsblatt für die Provinz Ostfriesland Nr. 129.)

Nachdem mit Genehmigung des Königlichen Finanz=Ministerii angeordnet ist, daß die fälligen Zinscoupons von hiesigen Landes= und Eisenbahn=Obligationen au porteur bis auf Weiteres auch von den Amtsrentmeistern im Fürstenthum Ostfriesland aus den Vorräthen der von ihnen verwalteten Amtscassen sollen eingelöst werden können; so bringen wir solches zugleich mit folgenden näheren Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kunde:

1) die Einlösungsfrist für die Zinscoupons ist für die Amtscassen auf Ein Jahr vom Fälligkeitstermine angerechnet, beschränkt. Solche Zinscoupons dagegen, welche bereits länger als ein Jahr fällig, jedoch noch nicht verjährt sind, werden wie bisher nur bei den Zinsenzahl- und Kreiscassen, sowie bei den dazu bezeichneten Steuer- und Zollämtern — nach den dieserhalb ergangenen besonderen Vorschriften — honorirt werden;

2) die Beträge der auf Gold lautenden Zinscoupons, welche nicht in dieser Münzsorte bezahlt werden können, sollen nach demjenigen jedesmaligen Course in Courant berichtigt werden, welcher für solche Zahlungen besteht, die in Courant zu leisten sind, aber in Gold erfolgen.

Außerdem können die Zinscoupons zu den Eisenbahn-Obligationen B. I. bei dem Banquierhause M. A. v. Rothschild und Söhne, und die zu den Obligationen D. I., E. I., F. I., G. I. und J. I. bei den zu Frankfurt a/M., Hamburg, Bremen, Berlin und Leipzig errichteten Agenturen (gegenwärtig das genannte Banquierhaus v. Rothschild und Söhne, ferner D. Jaques und Sohn in Hamburg, C. L. Brauer und Sohn in Bremen, S. Bleichröder in Berlin und Frege und Comp. in Leipzig) — jedoch nur bis spätestens zum 90sten Tage nach dem Fälligkeitstermine des Coupons — erhoben werden. (Uebrigens ist es bekannt, daß fällige Coupons zu den Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Obligationen auch im hiesigen gewöhnlichen Verkehre als Zahlungsmittel vielfach umlaufen und von Banquiers und Kaufleuten willig und ohne Abzug pflegen genommen zu werden.)

C. Zusammenlegung und Einschreibung der Obligationen.

(№. 12.) **Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii vom 10. September 1824.** — Die Zusammenlegung und Einschreibung von Landes-Obligationen betreffend.

(I. 40. S. 483.)

Es ist von mehreren Besitzern landschaftlicher Obligationen der Wunsch geäußert, nicht nur daß für mehrere Obligationen

über geringere Capital=Summen ihnen Eine den Gesammtbetrag jener Verbriefungen umfassende neue Obligation ausgefertigt, sondern auch daß Obligationen, welche auf den Inhaber (au porteur) lauten, zu Sicherung vor möglichen Capital=Verlusten mit dem bestimmten Namen eines Gläubigers versehen werden mögen.

Da Wir nun höheren Orts autorisirt sind, diesen Wünschen der Landes=Gläubiger unter gewissen Modificationen Statt zu geben: so machen Wir hiedurch, mit Genehmigung des Königlichen Cabinets=Ministerii, Folgendes bekannt:

§. 1.

I. Zusammenlegung landschaftlicher Obligationen.

Es wird den Eigenthümern von Verbriefungen über Capitalien der allgemeinen Landesschuld gestattet, mehrere solcher Verbriefungen in Eine Obligation, jedoch mit der Beschränkung, daß diese neue Obligation den Capital=Betrag von 5000 Rthlr. nicht überschreitet, zusammenzuziehen; vorausgesetzt, daß jene zusammenzulegenden geringeren Verbriefungen gleichartig sind in Ansehung der stipulirten Kündigungs=Befugniß, in Ansehung des Zinsfußes, wornach sie verzinset werden, und in Ansehung der Münzsorte.

Die Zusammenlegung muß nur Obligationen auf Namen oder nur Obligationen au porteur in sich begreifen; Namen= und Porteur=Obligationen können nicht zusammengelegt werden.

Es ist aber nicht erforderlich, daß die zusammenzulegenden Verbriefungen von einer und derselben landschaftlichen Behörde ausgefertigt seien oder in Ansehung des bisherigen Verzinsungs=Termins übereinstimmen.

§. 2.

Wünscht hiernach ein Landes=Gläubiger die Zusammenlegung mehrerer Obligationen: so hat er solches mit vollständiger und deutlicher Bezeichnung seines Namens und seines Wohnorts schriftlich und kostenfrei dem Schatz=Collegio, neben Einlieferung jener Verbriefungen, anzuzeigen. Den Namen=Obligationen sind die zur Legitimation erforderlichen Documente, so wie den Porteur=Obligationen die noch nicht fällig gewordenen Zins=Coupons beizufügen.

§. 3.

Bestehen die zur Zusammenlegung eingelieferten Verbriefungen aus Porteur=Obligationen: so wird die neue Obligation wieder au porteur gestellt, mit lit. H und einer Ordnungs=Nummer bezeichnet, auch mit Zins=Coupons versehen, gegen deren Einlieferung der Inhaber die Zinsen zur Verfallzeit zu empfangen hat.

Dabei wird jedoch bevorwortet, daß es in Ansehung der bisher schon zugelassenen Zusammenlegung von mehreren Obligationen lit. F. (über capitalisirte Retardat=Zinsen) und von Obligationen

lit. G (über das Belleville=Neuviersche Zwangs=Anlehen[16]) bei dem bisherigen Verfahren unverändert sein Verbleiben behält; daß also für solche unter sich zusammengelegte Obligationen lit. F. oder Obligationen lit. G. wiederum Obligationen mit derselben litera ertheilt werden.

§. 4.[17])

Bestehen die zur Zusammenlegung eingelieferten Verbriefungen aus Namen=Obligationen: so muß auch die neue Obligation auf den Namen des Eigenthümers gestellt werden.

Der Antrag, in dieser einen andern Eigenthümer, als welcher durch die eingelieferten Documente legitimirt ist, zu benennen, muß gerichtlich oder von Notar und Zeugen beglaubigt sein.

Die neue über dergleichen zusammengelegte Capitalien auszufertigende Namen=Obligation wird mit lit. J. und einer Ordnungs=Nummer bezeichnet, deren Zinsen zur Verfallzeit gegen gehörige Quittung zu erheben sind.

§. 5.[18])

Bei den, nach Vorstehendem, au porteur (§. 4 rect. 3) oder auf einen bestimmten Namen (§. 5 rect. 4) auszufertigenden neuen Obligationen versteht es sich von selbst, daß sie in Ansehung der demnächstigen Rückzahlung oder etwaigen Kündigung den allgemeinen Bestimmungen, ohne Rücksicht auf etwa in den alten Obligationen enthaltene abweichende Stipulationen, unterworfen sind.

Die Zinsen dieser neuen Obligationen werden durchgängig auf den 1. August jeden Jahrs fällig; fangen jedoch auf den Grund dieser neuen Obligationen erst zu laufen an vom 1. August des auf die Ausfertigung folgenden Rechnungsjahrs; wogegen die Zinsen bis zu diesem Zeitpunkte, auf besondere Anweisung des Schatz=Collegii, auf den Grund der alten Verbriefungen in bisherigem Maße von dem Gläubiger zu erheben sind.

---

[16]) Hierauf sich beziehende Publicationen, welche — wegen ihres nur noch geringen practischen Interesses — nicht besonders abgedruckt worden, sind folgende: a) hinsichtlich der capitalisirten Retardat=Zinsen (Oblig. lit. F.) Bekanntmachung des Schatz=Collegii vom 20. März 1821 (I. 15 S. 67) §. 2 gegen Ende, desgl. vom 20. Januar 1823 (I. 6 S. 15) §. 6 letzter Absatz, — desgl. vom 20. October 1823 (I. 57 S. 275) §. 5 am Ende, Verordnung vom 10. Juni 1830 (I. 13 S. 165) §. 3 und Patent vom 6. December 1830 (I. 36 S. 241) §§. 5 und 6.

b) wegen des Belleville=Neuvierschen Zwangsanlehens (Obligationen lit. G.) Bekanntmachung des Schatz=Collegii vom 31. März 1821 (I. 19 S. 91) unter Nr. 7 daselbst.

[17]) Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 wegen der Bezeichnung der neuen Verbriefungen mit lit. H und J stehen nicht mehr in Kraft, vielmehr werden, nachdem jene Etats (seit 1838) geschlossen sind, die neuen Obligationen in Folge Zusammenlegung älterer $3\frac{1}{2}$ procentiger Capitalien gegenwärtig unter lit. D (bei Namen=Obligationen) und lit. N (bei Porteur=Obligationen) verbrieft.

[18]) Die Vorschriften des §. 5 wegen Hebung der Zinsen auf Obligationen H und J bei hiesiger Zinsenzahlcasse (General=Steuercasse) 2c. 2c. sind in Folge der späteren allgemeinen Bestimmungen über die Hebestellen für die Zinsen auf Landes=Obligationen (oben Nr. 7—11) antiquirt.

Jene Zinsen der neuen Obligationen lit. H. und J. werden in der Regel allhier bei der General-Steuer-Casse gezahlt. Um jedoch Abweichungen von dieser Regel nach den etwaigen Wünschen der Creditoren zu gestatten, wird bei dem Antrage auf Zusammenlegung zugleich die ausdrückliche Anzeige gewärtigt, ob etwa und bei welcher der jetzt bestehenden Zinszahl-Cassen der Gläubiger künftig die Zinsen der neuen Obligationen zu empfangen wünsche. Es wird auf diesen Wunsch, soweit es thunlich, Rücksicht genommen und der Ort der Zins-Zahlung jedenfalls in der neuen Obligation benannt werden.

§. 6.

II. Einschreibung von Obligationen au porteur.

Wünscht der Inhaber [19]) einer landschaftlichen Obligation au porteur, insofern sie auf ein Capital von wenigstens Einhundert Thaler lautet, selbige auf seinen Namen einschreiben zu lassen: so hat er solches bei kostenfreier Einlieferung dieser Obligation, unter deutlicher und vollständiger Angabe seines einzuschreibenden Namens und Wohnorts, bei Uns anzuzeigen.

Es wird sodann hinter der Obligation die Einschreibung des Capitals auf diesen bestimmten Namen, mit Unterschrift und Siegel des Schatz-Collegii, attestirt.

Die Wirkung dieser Capital-Einschreibung, die nur durch eine ausdrückliche anderweite Bescheinigung des Schatz-Collegii aufgehoben werden kann, besteht darin, daß

a) die zu dieser Obligation gehörenden Zins-Coupons zwar unverändert ihre Porteur-Qualität behalten, mithin die Zinsen nach wie vor an den Producenten dieser Coupons gezahlt werden, und daß jene Obligation, wenn die dazu gehörigen Zins-Coupons abgelaufen sind, von dem vollständig legitimirten Eigenthümer behuf Empfangnahme neuer Coupons producirt werden muß; [19a]) daß aber

b) in Ansehung des in der eingeschriebenen Porteur-Obligation verbrieften **Capitals** die Landescasse nur auf solche Eigenthums-Veränderungen Rücksicht nehmen wird, die durch glaubhafte Documente in der bei Namen-Obligationen erforderlichen Maaße nachgewiesen werden; sowie

c) bei etwaigem Verluste der solchergestalt eingeschriebenen Obligation die Mortification derselben nach den bei Namen-Obligationen geltenden Grundsätzen stattnehmig ist; jedoch mit der sich von selbst verstehenden Bevorwortung, daß diese Mortification der

---

[19]) Beruhet die Inhaberschaft **nicht** bei einer **natürlichen** Person, so muß derselben das „**Recht der juristischen Persönlichkeit**" beigelegt sein. Einem pium corpus (auch pia causa) wohnt dieses Recht von selbst schon bei.

[19a]) Vergl. jedoch das Gesetz vom 3. Juli 1844, die Ausgabe von Talons rc. betr. §§. 7 und 8 (unten Nr. 15).

hinsichtlich des Capitals eingeschriebenen Porteur-Obligation auf die Zinsen erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem alle zu dieser Obligation gehörenden Zinscoupons abgelaufen, Anwendung finden kann.

§. 7. [20])

Allgemeine Bestimmung.

Die in Folge der Zusammenlegung neu ausgefertigten Obligationen, so wie die auf einen bestimmten Namen eingeschriebenen Porteur-Obligationen werden in der Regel nur allhier gegen eine ad protocollum zu ertheilende Empfangs-Bescheinigung ausgehändigt. Auswärtige haben daher zur Empfangnahme jener Obligationen nebst Zubehör einen hieselbst wohnhaften Mandatar glaubhaft zu legitimiren.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 10. September 1824.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

Lichtenberg. Eichhorn. v. Pape. v. d. Decken.
v. Bülow. v. Knyphausen. Oehlrich.

D. Theilung der Obligationen.

(№. 13.) Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii vom 19. September 1827, — wegen Theilung von Landes-Obligationen.

(I. 27. S. 91.)

„Wir sind autorisirt, Anträge auf Theilung von Landes-Obligationen zurückzuweisen, insofern diese zufolge der Königlichen

---

[20]) Nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 25. October 1834 §. 3 (unten Nr. 14) mußten die Capitalien in Conventionsmünze, wenn sie behuf der Zusammenlegung oder Umschreibung eingereicht wurden, auf Courant-Beträge mit vorschriftsmäßiger Abrundung umgerechnet werden. Vergleiche die Note 22 zu der gedachten Bekanntmachung.

Die Bestimmung des §. 7, welche sich auch noch in einigen andern Verordnungen findet, daß nämlich die bezeichneten Obligationen in der Regel nur all-

Verordnung vom 23. August 1823 zum vollen Nominalwerth bei der Schuldentilgungscasse eingelös't werden können." 21)

Es wird daher solches dem dabei betheiligten Publico hiemit bekannt gemacht.

Hannover, den 19. September 1827.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

Lichtenberg. v. Schrader. Decken. Hartmann, Dr.

---

hier gegen eine ad protocollum zu ertheilende Empfangsbescheinigung auszuhändigen, mithin von Auswärtigen ein Mandatar desfalls zu legitimiren sei, steht insofern nicht mehr in voller Wirksamkeit, als auf Antrag der Gläubiger auch Uebersendung per Post stattfindet, jedoch auf Gefahr und Kosten des Gläubigers; vergl. unten Abschn. V. Note 1.

21) Nach dem der obigen Bekanntmachung vom 19. September 1827 unterliegenden Grundsatze wird auch gegenwärtig noch vom Schatz-Collegium regelmäßig verfahren, jedoch mit der — durch die Schuldentilgungsverhältnisse von selbst an die Hand gegebenen — Modification, daß an Stelle der, von der „Einlösung zum vollen Nominalwerthe" hergeleiteten Einschränkung nunmehr die getreten ist: „„insofern der Cours der Obligationen al pari und darüber stehet"". Ein Recht auf Theilung steht übrigens den Landesgläubigern keineswegs zu. Die desfallsige Entschließung liegt innerhalb der Befugnisse der Schulden-Verwaltung (cf. §. 18 des Ges. v. 12. Sept. 1848, das Schatz-Colleg. betr., oben Abschn. I. Nr. 1). Vergl. auch über die früheren Verhältnisse wegen der Theilung von Obligationen Actst. I. Bd. 4. Nr. 478, 479 u. 480, S. 146 flgde., sowie folgende Bekanntm. des Cab. Minist. v. 15. Mai 1816. (Hannov. Anzeigen Nr. 41.):

„Demnach zu Unserer Kenntniß gekommen, daß Creditoren der einzelnen oder gesammter Landschaften bei eintretender Nothwendigkeit einer Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Eigenthumsrechte an einer und derselben Obligation oder intendirten Cessionen, unter den obwaltenden Umständen, welche es nicht verstatten, abseiten Landschaftlicher Creditoren Kündigungen der bei den Landes-Cassen belegten Capitalien anzunehmen, in Verlegenheiten gerathen, so ist beliebt, ihnen in solchen Fällen dadurch zu Hülfe zu kommen, daß die von den löblichen Ständen des Königreichs niedergesetzte Schulden-Liquidations-Committee ermächtigt worden, statt der bei ihr einzureichenden Landschaftlichen Obligationen, auf Verlangen der dieselbe einreichenden Eigenthümer, Scheine über das verbriefte Capital in solchen Abtheilungen auszustellen, als die Eigenthümer anzeigen und nachsuchen werden. Es werden diese Scheine lediglich in Beziehung auf die in selbige wirklich einzurückende Obligation und ohne Aufhebung oder Abänderung der in selbiger enthaltenen Bedingungen ausgefertigt, und von der von Uns und von den löblichen Ständen dazu autorisirten ständischen Commission unterzeichnet werden, wobei inzwischen Folgendes zu beobachten ist:

1) Die Eigenthümer und legitimirten Inhaber von Obligationen, welche von den Landschaften der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen, Lüneburg, Herzogthümer Bremen und Verden, der Grafschaft Hoya, des Landes Hadeln und des Fürstenthums Osnabrück, oder auch von mehreren derselben gemeinschaftlich ausgestellt worden, welche statt ihrer Obligationen partielle Schuld-Agnitionsscheine zu erhalten wünschen, haben solches der ständischen Schulden-Liquidations-Commission, unter Einsendung der Original-Obligation anzuzeigen, und sofern sie nicht ursprüngliche Herleiher sind, oder sich behuf der Zinserhebung bei den Landes-Cassen schon legitimirt haben, die vollständigen Beweise ihres Eigenthums anzufügen.

2) muß mittelst einer gerichtlichen oder Notariatsurkunde bestimmt dargelegt werden, in welcher Maaße das in der Obligation benannte Capital unter meh-

E. Umrechnung der Schuldcapitalien.

(№. 14.) **Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 25. October 1834, —** die Umrechnung der in Conventionsmünze verzinseten Capitalien auf Courant betreffend.

(I. 39. S. 157.)

Um denjenigen Gläubigern der Königlichen Generalcasse und der bisherigen General-Landescasse, welche wünschen, die Zinsen auf ihre bis jetzt in Conventionsmünze verzinseten Capitalien künftig in Courant bezahlt zu erhalten, eine solche Zahlung zu sichern, haben Wir beschlossen, eine Umrechnung dieser Capitalien auf Courant zu gestatten, und machen dieserhalb hiemit Folgendes bekannt:

§. 1.

Gläubiger der Königlichen Generalcasse oder der bisherigen General-Landescasse, welche wünschen, daß ihre in Conventions-Münze verbrieften oder in älteren Münzsorten bestehenden, aber in Conventionsmünze verzinseten Capitalien auf Courant umgerechnet werden, haben deshalb ihre Documente, und zwar die auf jeden Inhaber lautenden (Porteur-) Obligationen mit allen dazu gehörigen, bisher noch nicht fällig gewordenen Zinscoupons an Uns einzuliefern, und erhalten dafür neue, auf Courant lautende Obligationen, die jenachdem die alten Verbriefungen auf den Namen des Gläubigers oder auf jeden Inhaber ausgestellt waren, in gleicher Maaße auszufertigen sind.

§. 2.

Die Umrechnung geschieht nach dem durch das Münzgesetz vom 8. April 1834 bestimmten Verhältnisse dergestalt, daß für jeden Thaler in Conventionsmünze ein Thaler und acht Pfennig Courant gerechnet werden. Daneben soll eine Abrundung dergestalt eintreten, daß Capitalien unter Hundert Thaler Courant

---

rere namhaft gemachte Personen vertheilt, und diesen auf ihren Antheil besondere Schuld-Agnitionsscheine ausgefertigt werden sollen. Es ist jedoch bei Obligationen, welche Privatpersonen zugehören, nicht verstattet, andere Theilungen zu verlangen als die, soweit es der Inhalt der Obligation verstattet, in Hundert Thaler aufgehen.

3) die Original-Obligationen bleiben in Gewahrsam der Commission, und die daneben eingereichten Legitimations-Documente werden nicht anders zurückgegeben, als wenn sie generell sind, und zugleich mit auf andere Rechtsgeschäfte und Verhältnisse Beziehung haben, in welchem Falle eine vidimirte Copie bei der Obligation mit zurückbehalten werden muß und zu dem Ende einzureichen ist.

Es haben sich mithin Creditoren der Landschaftlichen Cassen, welche von vorstehender Eröffnung Gebrauch zu machen wünschen, an die ständische Schulden-Liquidations-Commission in Hannover zu wenden."

für sich gar nicht neu verbrieft werden, auf größere aber dasjenige baar herausbezahlt wird, was nicht in volle Hundert Thaler aufgeht.[22]) Jedoch behalten Wir Uns bei den vier Procent Zinsen tragenden Obligationen vor, die Abrundungen auf fünf und zwanzig Thaler zu beschränken.

Durch die Umrechnung wird der Zinsfuß nicht geändert, auch bleiben die Zeit und der Ort der Zinsenzahlung die bisherigen, wenn nicht der Gläubiger ein Anderes wünschen sollte, und dies nach den bestehenden Grundsätzen zulässig ist.

§. 3.

Werden Obligationen über bisher in Conventionsmünze verzinsete, auf der Königlichen Generalcasse oder der Landescasse ruhende Schuldcapitalien behuf Zusammenlegung oder Umschreibung aus anderen Gründen bei Uns eingereicht, so soll eine Umrechnung und Abrundung in der vorstehenden Maaße jedesmal stattfinden, eine neue Verbriefung auf Conventionsmünze aber überall nicht weiter ausgegeben werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung zu inseriren.

Hannover, den 25. October 1834.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

F. Ausgabe von Coupons und Talons.

(№. 15.) **Gesetz vom 3. Juli 1844.** — Die Ausgabe von Talons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und Landeseisenbahn-Schuldbriefen betreffend.
(I. 33. S. 143.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um sowohl in Beziehung auf die Landesschulden, als in Hinsicht auf die behuf des Eisenbahnwesens von Seiten des Lan-

[22]) Nach diesem Grundsatze wird seit 1853 auch hinsichtlich der Capitalien holländischer Münze und deren tarifmäßigen Umrechnung auf Courantbeträge

des zu machenden Schulden diejenigen Beschwerden und Gefahren zu vermeiden, welche für die Besitzer von Landesschuldverschreibungen bisher daraus entstanden sind, daß sie neue Zinscoupons nur gegen Vorzeigung der Obligationen empfangen konnten, haben Wir beschlossen, daß die von Seiten der Verwaltung der Landesschulden ausgestellten und künftig auszustellenden, auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und Eisenbahnschuldbriefe mit Talons versehen werden sollen, und verordnen dieserhalb, unter Beirath und Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs, hiemit Folgendes:

§. 1.

Die Ausgabe neuer Zinscoupons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und von der Verwaltung der Landesschulden auszustellenden Eisenbahnschuldbriefen soll in Zukunft nicht bloß wie bisher gegen Vorzeigung der Obligation selbst, sondern auch, sofern diese nicht beigebracht wird, gegen Einlieferung des zu diesem Zwecke bei der Ausstellung neuer Schuldverschreibungen, so wie bei der Ausgabe neuer Zinscoupons auszufertigenden Talons geschehen.

§. 2.

Der Talon ist ein von der Verwaltung des Landesschuldenwesens auszugebender Schein, gegen dessen Rücklieferung nach Ablauf der jedesmal ausgegebenen Zinscoupons neue Zinscoupons und ein neuer Talon in Empfang genommen werden können.

§. 3.

Die Beibringung des Talons ist jedoch zu diesem Zwecke nicht erforderlich, vielmehr sollen die Zinscoupons und der neue Talon auch gegen Vorzeigung der Obligation in Empfang genommen werden können.

§. 4.

Wird zum Zwecke der Empfangnahme die Obligation selbst beigebracht, so verliert dadurch der bereits ausgegebene Talon alle Wirksamkeit.

---

bei Gelegenheit von Convertirungen regelmäßig verfahren. (Die Capitalien in Neuen $^2/_3$ sind in Folge einer Bekanntm. des Schatz=Collegiums v. 2. Nov. 1848 — bis auf einige vereinzelte Posten — auf Courant=Beträge umgeschrieben.) Vergl. übrigens auch §. 3 der Bekanntmachung des Finanz=Minist. v. 28. Oct. 1834 (unten Abschn. III. Nr. 4.) — In ganz neuester Zeit (bei der Kündigung 1859) ist eine Umrechnung der Gold=Capitalien, wenn solche gekündigt und zu Convertirung offerirt waren, auf die entsprechenden Courant=Beträge, nach Maßgabe des zur Zeit der Convertirung für die öffentlichen Cassen bestehenden Courses, vorgeschrieben. Auch werden seitdem die neuen Obligationen nur in Appoints zu 100, 200, 300, 400 u. 500, sowie zu 1000, 2000, 3000, 4000 und 5000 ₰ ausgestellt.

§. 5.

Findet die Ausgabe gegen Vorzeigung der Obligation Statt, so muß über den Empfang der Zinscoupons und des Talons eine besondere, öffentlich beglaubigte Quittung ausgestellt werden.

§. 6.

Sind aber schon vor der Beibringung der Obligation die neuen Zinscoupons und der neue Talon gegen Einlieferung des frühern Talons verabfolgt, so findet die Ausgabe von neuen Coupons und einem neuen Talon auf die Obligation für das Mal nicht Statt.

§. 7.[23])

Ist eine auf jeden Inhaber lautende Obligation nach Maßgabe der Bekanntmachung des Schatz-Collegii vom 10. September 1824 auf den Namen eines bestimmten Gläubigers eingeschrieben, so kann auf diese Obligation selbst die Ausgabe neuer Zinscoupons und des neuen Talons nur dann stattfinden, wenn der Besitzer der Obligation als Eigenthümer vollständig legitimirt ist.

§. 8.[23])

Wird aber der zu einer solchen Obligation ausgefertigte Talon eingeliefert, so können, wenn übrigens keine Hindernisse dagegen vorhanden sind, ohne weitere Legitimation über das Eigenthum der Obligation die neuen Zinscoupons nebst Talon an den Inhaber des alten Talons gegen dessen Aushändigung ausgeliefert werden.

§. 9.

Die Ausgabe von neuen Zinscoupons und einem neuen Talon darf nie geschehen, ehe der letzte der vorher ausgegebenen Zins-Coupons fällig geworden ist.

§. 10.

Die Mortification eines abhanden gekommenen Talons ist zulässig. Es muß jedoch behuf der im §. 5 des Gesetzes vom 20. Januar 1826 vorgeschriebenen Bescheinigung über die Berechtigung des Provocanten die Obligation dem Gerichte vorgezeigt und, in so fern sie auf den Namen eines bestimmten Gläubigers eingeschrieben ist, die Legitimation über das Eigenthum beigebracht werden.

Die Rechtskraft des Erkenntnisses, durch welches der Talon mortificirt wird, tritt sechs Wochen nach dem Tage der Publication ein.

Uebrigens gelten über die Mortification des Talons die in dem Gesetze vom 20. Januar 1826 enthaltenen Vorschriften.[24])

---

[23]) Vergl. die Bekanntm. des Schatz-Collegii vom 10. Sept. 1824 §. 6 (oben Nr. 12).

[24]) Vergl. die Verordnung vom 20. Januar 1826 (oben Nr. 2) und die flgdn. §§. 12 u. 13 des obigen Gesetzes vom 3 Juli 1844.

§. 11.

Wird das Capital gekündigt oder von der Tilgungscasse eingelöset, so verliert der Talon, welcher zu der Obligation ausgefertigt ist, seine Wirksamkeit, auch wenn er nicht mit der Obligation eingeliefert werden sollte.

§. 12.

Wird wegen einer auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibung oder eines solchen Eisenbahnschuldbriefes ein Mortificationsverfahren eingeleitet, so finden diejenigen Bestimmungen der §§. 7 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1826, nach denen das Schatz=Collegium alle Zahlungen auf die abhanden gekommene Obligation zu sistiren hat, auch auf den Talon in so fern Anwendung, daß unter den dort angegebenen Voraussetzungen und Beschränkungen die Ausgabe von Zinscoupons und einem neuen Talon gegen Einlieferung des alten Talons nicht Statt finden darf.

§. 13.

Dagegen wird in Beziehung auf die Ausgabe neuer Zins=Coupons und eines neuen Talons gegen Vorzeigung der Obligation selbst auch für den Fall eines Mortificationsverfahrens durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 14.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Hannover, den 3. Julius 1844.

Ernst August.

v. Falcke.

Abschnitt III.

Gesetze 2c. in Beziehung

A. auf die **Kündigung** der **Obligationen** und die **Tilgung** der **Schulden**, —
B. auf die **Abzüge für fehlende Zinscoupons** bei **Capitalrückzahlungen** und
C. **wegen der Verjährung.**

III. Gesetze 2c. in Beziehung

A. auf die Kündigung der Obligationen und die Tilgung der Schulden, —

B. auf die Abzüge für fehlende Zinscoupons bei Capitalrückzahlungen und

C. wegen der Verjährung.

A. Kündigung der Obligationen und Tilgung der Schulden.

(№. 1.) Verordnung vom 23. August 1823 — die Errichtung einer Landesschulden-Tilgungscasse betr.

(I. 50. S. 253.)

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Demnach die Tilgung sämmtlicher neuerer Landesschulden, welche sofort oder auf monatliche Kündigung oder in bestimmten Terminen abzutragen waren, durch das Inhalts Unseres Patents vom 6. November v. J. eröffnete Anlehn von zwei Millionen Thalern und die von Unsern getreuen Ständen zu deren Rückzahlung ein für alle Mal bewilligten Geldmittel in Gemäßheit des damit in Verbindung stehenden Tilgungs-Plans gesichert worden;

und dann Unser Wunsch dahin gerichtet ist, für die allmählige Abbezahlung der älteren Landesschulden, auf welche für jetzt noch keine Kündigung angenommen werden kann, durch Feststellung bestimmter unabweichlicher Regeln gleichzeitig Sorge zu tragen:

so finden Wir Uns bewogen, mit Beirath und Bewilligung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Es soll eine von der allgemeinen Landescasse völlig getrennte Casse zur Tilgung der älteren Landesschulden [1]) bestehen.

§. 2.

Die Einnahmen dieser Schulden-Tilgungscasse sollen bestehen:

1) in einer jährlichen Summe von 111,120 ℛ︁ Conventions-Münze, welche in monatlichen Raten aus der Landescasse an die Schulden-Tilgungscasse zu bezahlen ist;
2) in den aus der Landescasse zur Verfallzeit fortwährend zu bezahlenden Zinsen auf die aus den Vorräthen der Schulden-Tilgungscasse bereits eingelöseten und ferner einzulösenden Landes-Obligationen.

Wenn jedoch der jährliche Betrag dieser Zinsen die Summe von 111,120 ℛ︁ Conventionsmünze übersteigen wird, so bleibt über die ferner accrescirenden Zinsen eine weitere, mit Unsern getreuen Ständen zu verabredende Bestimmung vorbehalten. [2])

---

[1]) Darunter verstand man derzeit die aus der Zeit bis zur Reorganisation von 1813 herrührenden Landesschulden (das Nähere darüber enthält der §. 1 der unter Nr. 2 folgenden Bekanntmachung des Schatz-Colleg. v. 10. Sept. 1823); gegenwärtig trifft dieser Begriff in Folge der spätern Gesetze über die Landesschulden-Tilgungs-Casse jedoch nicht mehr zu, vergl. dieserhalb Verordn. v. 13. Juli 1829 §. 3 (unten Nr. 3), Ministerial-Bekanntmachung v. 23. Juni 1835 §. 3 (unten Nr. 5).

[2]) Nach einer Vereinbarung zwischen Königl. Regierung und Ständen vom Jahre 1834 (Actenst. V. 2. S. 197 und 734) wurde der jährliche feste Zuschuß an die Tilgungs-Casse der älteren Landesschulden, unter Hinzurechnung des kleinen bei der bisherigen Königl. General-Casse für die im Jahre 1831 contrahirten Anleihen bestehenden Tilgungs-Fonds, in Courant auf die Summe von 115,000 ℛ︁ bestimmt.

In ihrer Erwiederung vom 15. Juli 1836 (Actenst. V. 4. S. 635) erklärten Stände sich sodann dahin einverstanden:

„daß der feste Zuschuß zu der Tilgungs-Casse der älteren Landesschulden wegen der mit ungefähr 2,569,000 ℛ︁ — (durch Verwandlung der kündbaren in unkündbare Schulden nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Juni 1835 (unten Nr. 5), durch die verbrieften Grundsteuer-Exemtions-Entschädigungen und durch die Entschädigung der Bentheim'schen Städte) — hinzukommenden Schulden um etwa jährlich = 35,000 ℛ︁ vermehrt (d. h. auf 150,000 ℛ︁ gebracht), die gesammte jährliche Einnahme der Tilgungs-Casse an Zuschüssen und accrescirenden Zinsen aber gleich jetzt und vom 1. Juli 1835 angerechnet auf den Betrag von 270,000 ℛ︁ festgestellt und durch außerordentliche Zuschüsse aus der Königl. General-Casse auf diese Summe gebracht werde."

Hinsichtlich der Zinsen von den ferner einzulösenden Capitalien beschlossen sie — abweichend von dem desfallsigen Vorschlage der Königlichen Regierung —:

1) diese Zinsen der Tilgungs-Casse auch fernerweit so lange zufließen zu lassen, bis solche mit Hinzurechnung des obbemerkten jährlichen Einnahme-Beitrags zu 270,000 ℛ︁ die Summe von 330,000 ℛ︁ ausmachen werden, — worauf sodann
2) von den accrescirten Zinsen der jährliche Betrag von 60,000 ℛ︁ wiederum abzusetzen und der General-Casse zur Erleichterung der Landeslasten in der

3) In zufälligen oder in Folge besonderer verfassungsmäßiger Beschlüsse der Schulden-Tilgungscasse zu überweisenden Einnahmen. [3])

Art zu überweisen sei, daß jene Summe an den Ausgaben dieser Casse abgesetzt werde.

Sollten jedoch von der General-Casse Ausgaben in Folge des Apanage-Gesetzes zu leisten sein, so sollen die über die Summe von 270,000 ℛ accrescirenden Zinsen, auch abgesehen von dem Betrage der 60,000 ℛ der General-Casse so lange erlassen werden, bis durch selbige der Betrag jener Apanagen, Witthümer, Deputate ꝛc. gedeckt werde.

Daß endlich

3) nach Absatz dieser 60,000 ℛ die auf die eingelösten Capitalien zu zahlenden Zinsen der Tilgungscasse immer wieder von Neuem resp. zuwachsen und derselben wiederum entzogen werden, daß die jährlichen Einnahmen dieser Casse an Zuschüssen und Zinsen eines Theils, in Folge der accrescirenden Zinsen den Betrag von 330,000 ℛ nicht überschießen, anderen Theils aber auch niemals durch die an die General-Casse von Zeit zu Zeit stattfindenden und stets (insofern nicht die vorhingedachten besondern Ausgaben davon gedeckt werden sollen) 60,000 ℛ betragenden Ueberweisungen unter die Summe von 270,000 ℛ herabgesetzt werden.

Zu diesen Beschlüssen ertheilte die Königl. Regierung unterm 22. April 1837 (Actst. V. 5. S. 186) ihre Zustimmung; auch ist danach seitdem verfahren. (Vergl. über die Auslegung jener vereinbarten Regelung der Einnahmen der Tilgungscasse noch Actst. V. 5. S. 537, sowie VI. 3. S. 284, an welcher letzten Stelle Stände, als derzeit die Einnahmen der Tilgungscasse auf 331,000 ℛ gestiegen und nunmehr also die Summe von 60,000 ℛ abzusetzen war, erklärten:

„daß jene Kürzung nicht an dem ordentlichen Zuschusse von 150,000 ℛ, sondern an der Zinsen-Einnahme zu geschehen habe").

Seitdem sonach 1840 zum ersten Male der Absatz von 60,000 ℛ stattgefunden, ist solches später noch 1844, 1853 und 1859 der Fall gewesen.

Neben dem festen Zuschusse von 150,000 ℛ und den Zinsen von eingelösten Capitalien kommen übrigens auch die Zinsen von den in das Eigenthum der Landesschulden-Tilgungs-Casse übergegangenen Eisenbahnschuld-Capitalien in Anrechnung, um den Betrag der Einnahmen festzusetzen, welche der Landesschulden-Tilgungs-Casse aus der General- (Steuer-) Casse zu gewähren sind; vergl. dieserhalb §. 6 des Gesetzes vom 20. Decbr. 1844 (unten Nr. 8).

[3]) Dergleichen Einnahmen sind u. a. gewesen:

1) Baarzahlung der Stadt Bremen auf die wegen der im Jahre 1804 geschehenen Gebietsabtretung stipulirte Entschädigungssumme (Actst. II. 5. S. 43 und 221).
2) Hildesheimsche Exemten-Steuer-Beiträge (Actst. II. 5. S. 138 und 225).
3) Erstattete Vorschüsse behuf Herstellung der Dannenberger Elbdeiche de 1805.
4) Zahlungsreste der General-Steuer-Casse und
5) nicht abgeforderte Zinsen.
   (Bekanntm. des Schatz-Collegiums vom 17 Juni 1829 [I. 16. S. 65]).
6) Zuzahlungen bei Gelegenheit von Umrechnungen der Schuld-Capitalien.
   (Vergl. z. B. Actst. V. 3. S. 174 und 270);
7) für gekürzte Coupons bei Capital-Rückzahlungen (nach dem Gesetze vom 13. November 1834 [unten Nr. 10]);
8) die den Brandcassen vor dem 1. Juli 1834 ertheilten und 1. Juli 1835 noch nicht erstatteten Vorschüsse. (Actst. V. 4. S. 636 u. V. 5. S. 186.)
9) Ueberschuß der Tilgungscasse der neueren Landesschulden (Actst. V. 5. S. 186 und 455)
   und

§. 3.

Die Einnahmen der gedachten Casse sollen lediglich verwandt werden dürfen: [4])

1) zum Ankauf anerkannter zinstragender Landes=Obligationen, und zwar dergestalt, daß selbige, bis weitere Verfügung wegen Annahme allgemeiner Kündigung getroffen werden kann, nach dem Cours angekauft werden; und

2) zu den nicht bedeutenden Zahlungen, die mit Bewilligung Unserer getreuen Stände für unverbriefte Forderungen aus der feindlichen Occupationszeit noch zu leisten sein möchten, insofern es nicht thunlich sein sollte, dergleichen Zahlungen aus andern Mitteln zu bestreiten.

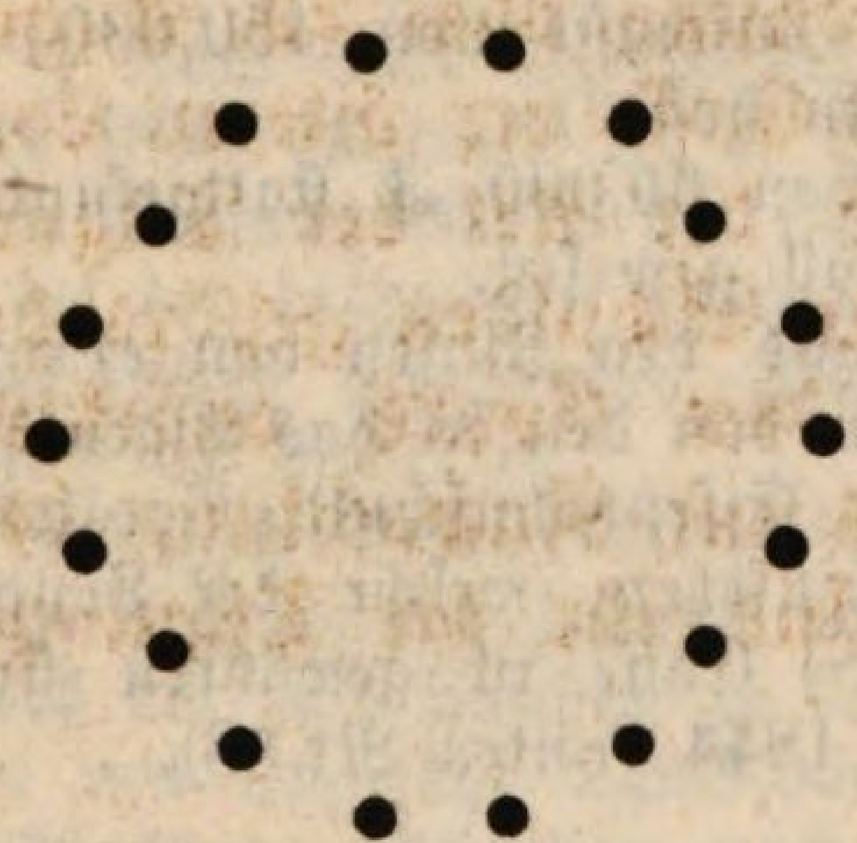
§. 4.

Die Einnahmen der Schulden=Tilgungscasse sollen nie mit den Vorräthen der Landescasse vermischt und zu keinen andern, als den im §. 3 bezeichneten Ausgaben verwandt werden dürfen. [5])

§. 5.

Die Verwaltung der Schulden=Tilgungscasse soll von Seiten des Schatz=Collegii Unseres Königreichs Hannover unter Oberaufsicht Unseres Cabinets=Ministerii geführt werden.

§. 6.



Die angekauften oder eingelöseten Landes=Obligationen sollen für immer außer Cours gesetzt und dergestalt bezeichnet werden, daß selbige nie wieder in Umlauf gebracht werden können. Zum Beweise dieser Vernichtung sollen selbige mit einem Stempel (in nebenstehender Form) durchschlagen werden.

§. 7.

Mit dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs soll eine vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Schulden=Tilgungscasse in gleicher Maaße abgelegt werden, wie solches hinsichtlich der allgemeinen Landesrechnung vorgeschrieben ist.

---

10) Erstattungen für vorschußweise berichtigte Coupons bei Capital=Rückzahlungen.

Vergl. auch Note 23 zu Nr. 11 unten.

[4]) Vergl. jedoch §. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1846 (unten Nr. 9).

[5]) Wegen des gleichmäßigen getrennten Nebeneinanderbestehens der Landes= und der Eisenbahnschulden=Tilgungs=Casse vergl. Ges. vom 20. Decbr. 1844 §. 4 (unten Nr. 8).

§. 8.

Damit der Zustand der Schulden=Tilgungscasse Unsern getreuen Ständen um so deutlicher vorliege: so hat das Schatz=Collegium alljährlich eine desfallsige Uebersicht anzufertigen und Unserm Cabinets=Ministerio zur Mittheilung an die Stände einzusenden.

Gegeben Carlton-House, den 23. August des 1823sten Jahres, Unsers Reichs im Vierten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

(№. 2.) **Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii vom 10. Septbr. 1823.** — Die Tilgung der älteren Landesschulden betreffend.[6])

(I. 51. S. 255.)

Nachdem durch die Königliche Verordnung vom 23. August dieses Jahrs die Verwaltung der Tilgungs=Casse der älteren Landesschulden Uns übertragen und hinsichtlich der Art der Tilgung derselben festgesetzt worden, daß die zu diesen Schulden gehörenden zinstragenden Landes=Obligationen nach dem Cours angekauft werden sollen: so wird hiedurch Folgendes zur Nachachtung derjenigen, die dergleichen Obligationen an Uns für die Tilgungs=Casse verkaufen wollen, bekannt gemacht.

§. 1.

Gegenstand dieses Ankaufs von Seiten der Schulden=Tilgungs=Casse sind die in die allgemeine Landesschuld des Königreichs aufgenommenen zinstragenden Obligationen über Capital=Schulden der resp. landschaftlichen Cassen, insofern diese Capital=Schulden aus den Zeiten bis zu der im Jahre 1813 erfolgten Reorganisation herrühren; es mögen nun über dergleichen Capitalien die Obligationen von den dazu autorisirten resp. Provinzial= oder allgemeinen landschaftlichen Behörden, vor oder nach

---

[6]) Der Inhalt der obigen Bekanntmachung, welche die nähern Ausführungsvorschriften wegen des Ankaufs der Obligationen von Seiten der Tilgungs=Casse enthält, ist einstweilen, so lange das Gesetz vom 30. Juni 1846 (unten Nr. 9) nicht durch eine Königl. Kundmachung für erloschen erklärt worden, von keinem praktischen Interesse.

der Reorganisation, auf Namen oder auf den Inhaber ausgestellt sein.

Es gehören also namentlich dahin:

die von den competenten landschaftlichen Behörden der einzelnen Provinzen auf den Inhaber oder auf Namen ausgestellten Obligationen über Provinzial-Schulden;

die in den Jahren 1803 und 1804 resp. von den vier größern und von den sämmtlichen Landschaften ausgestellten Obligationen au porteur ohne Littera, desgleichen die mit Litt. A., B. und C.;

die Obligationen über das von Hahnsche Anlehn vom 1. Januar 1804 und über das freiwillige Anlehn von 1807;

die von der ständischen Liquidations-Commission im Jahre 1817 und nachmals von der Schatz-Commission, so wie die von Uns au porteur oder auf Namen ausgefertigten Obligationen über Capitalschulden der obengedachten Art.

Es versteht sich von selbst, daß die von Uns oder von den früherhin dazu angeordnet gewesenen Commissionen für getheilte landschaftliche Capitalien oder für mortificirte Obligationen rc. neu ausgefertigten Verbriefungen in gleicher Maaße zum Ankauf zugelassen werden, als solches bei den alten Obligationen selbst der Fall sein würde.

§. 2.

Jeder Eigenthümer von dergleichen Obligationen, welcher selbige an die Schulden-Tilgungs-Casse zu veräußern wünscht, hat seinen desfallsigen Antrag schriftlich an das Schatz-Collegium einzusenden und dabei

1) entweder die zum Verkauf offerirte Obligation nebst dazu gehörigen Documenten portofrei in Original vorzulegen oder doch die Obligation nach der landschaftlichen Behörde, von welcher sie ausgestellt, nach Littera und Nro., nach der Summe und der Münzsorte des Capitals, mit Angabe des jetzigen Zinsfußes genau zu bezeichnen;

2) den Preis, wofür er diese Obligation an die Tilgungs-Casse zu verkaufen bereit ist, deutlich und bestimmt anzugeben. Was nun

§. 3.

diesen Preis betrifft, so muß derselbe nach gewissen Procenten des Capitals angegeben werden, und wird dabei als allgemeine Regel angenommen, daß die Vergütung der currenten Zinsen vom letzten Fälligkeits-Termine an, außer jenem Capital-Kaufpreise und zu voll verlangt werde.

Ein Vorbehalt dieser Stückzinsen oder der Zinsen über den Zeitpunct der Einlösung hinaus ist nicht zulässig. Dagegen werden in der Regel frühere, schon fällig gewordene Zinsen nicht mit gekauft, vielmehr muß der Gläubiger seinerseits vor der Verkaufs-Offerte die Erhebung von dergleichen Zinsen beschaffen.

Jene als Kaufpreis zu bezeichnenden Procente des Capitals werden in der Regel nach der Münzsorte berechnet, in welcher nach Inhalt der Obligation das Capital im Fall einer Kündigung zurückzuzahlen sein würde.

Besteht hiernach die Münzsorte in einer solchen, welche zufolge der Königlichen Verordnung vom 1. October 1817 nicht nach jetziger Conventions-Münze, auch nicht nach der von Uns unterm 20. December vorigen Jahres publicirten Evalvations-Tabelle zu berichtigen ist, — besteht die Münzsorte also z. B. in Pistolen, in $^2/_3$-Stücken 2c., so ist bei Angabe der als Capital-Kaufpreis geforderten Procente zugleich anzugeben, ob man jene Münzsorte selbst verlangt oder ob und zu welchem Preise man statt derselben die Zahlung in Conventions-Münze (§. 7) anzunehmen bereit ist.

§. 4.

Derjenige, welcher dergleichen Verkaufs-Offerten in vorgeschriebener Maaße an Uns gelangen läßt, ist, wenn er in hiesiger Residenz-Stadt wohnhaft, auf acht Tage, wenn er aber auswärts wohnt, auf vierzehn Tage an seine Offerte gebunden. So wie es jedoch, neben der Art der Offerte überhaupt, auch wesentlich von der Zulänglichkeit der zu dem vorliegenden Zweck disponibeln Mittel abhängt, ob und in wie weit die eingehenden Anerbietungen Unsrerseits acceptirt werden können: so werden diejenigen, welche dergleichen Offerten machen, möglichst bald mit einer Benachrichtigung, ob ihr Anerbieten acceptirt sei, versehen werden.

Wenn nun eine solche Offerte von Uns acceptirt worden, so muß die betreffende Obligation mit vollständigem Zubehör an Uns abgeliefert werden, und zwar — in Ermangelung einer etwa speciell verabredeten Zeit-Bestimmung — von einem hieselbst Wohnhaften binnen acht Tagen und von einem Auswärtigen binnen vierzehn Tagen von Zeit der Acceptation an; indem nach Ablauf dieser Frist die Casse an die getroffene Stipulation nicht weiter gebunden sein kann.

§. 5.

Derjenige, mit welchem Unsrerseits über den Verkauf von Obligationen — bei welchen sich im Allgemeinen der Voraussatz, daß sie zu den im §. 1 bezeichneten Landesschulden gehören, von selbst versteht — abgeschlossen wird, hat vor Ablauf der ebengedachten Frist diese Obligationen,

1) wenn sie au porteur lauten, mit sämmtlichen noch nicht fälligen Zins-Coupons,

2) wenn sie aber auf Namen lauten, mit den vollständigen Original-Documenten und mit einer gerichtlich oder von Notar und Zeugen beglaubigten Cessions-Urkunde, wodurch der Gläubiger

das in der genau zu bezeichnenden Obligation verschriebene Capital, nebst den Zinsen seit dem letzten Fälligkeits-Termine, an die Schulden-Tilgungs-Casse hieselbst cedirt, an Uns kostenfrei einzuliefern.

§. 6.

Sollten Unsrerseits bei den nach §. 5 einzuliefernden Documenten ꝛc. Mängel befunden werden: so behalten Wir Uns ausdrücklich bevor, die über die Einlösung der betreffenden Obligation getroffene Vereinbarung als erloschen anzusehen und diese Obligation mit den eingelieferten Documenten auf Kosten des Einsenders zurückzuschicken, da die Schulden-Tilgungs-Casse nicht der Ungewißheit, ob und wann jenen Mängeln abgeholfen werden wird, ausgesetzt werden kann.

§. 7.

Nach vollständig eingelieferten Documenten aber wird, insofern nicht ein anderes verabredet, sofort die Zahlung sowohl des bedungenen Capital-Kaufpreises als auch der außerdem zu vergütenden Stückzinsen allhier aus der Tilgungscasse geleistet.

Wünscht der Verkäufer, daß die Zahlung an einen Dritten statt seiner geleistet werde: so ist seine desfallsige Vollmacht — insofern sie nicht in das, oben §. 5 Nr. 2, gedachte Cessions-Document aufgenommen — in beweisender Form einzuliefern.

Die Kosten der etwaigen Verschickung dieser Gelder können der Casse nicht zur Last fallen. Insofern jedoch der Verkäufer wünschen sollte, die Zahlung in Conventions-Münze (oder in Ostfriesland in Preuß. Courant) nicht hier, sondern bei einer ihm nahe belegenen Kreis-Casse in Empfang zu nehmen: so werden Wir hierauf Rücksicht nehmen, so weit es die Verhältnisse irgend gestatten.

Diese Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 10. September 1823.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

v. Schele. Eichhorn. C. v. Bülow. v. d. Decken.
v. Pape. Hartmann, Dr. Oehlrich.

(№. 3.) Verordnung vom 13. Juli 1829, — die Tilgung der älteren Landesschulden betreffend.
(I. 20. S. 79.)

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Uns angezeigt worden ist, daß Unser Schatz-Collegium bei dem gegenwärtigen Course der vierprocentigen Landes-Obligationen keine hinreichende Gelegenheit durch die Anerbietungen der Gläubiger finde, dergleichen Obligationen selbst zu dem vollen Nominalwerthe für die durch Unsere Verordnung vom 23. August 1823 zur Tilgung der älteren Landesschulden angeordnete Schuldentilgungscasse einzulösen und dadurch die zu jenem allgemein wichtigen Zwecke bestimmten Geldmittel in gehöriger Maaße zu verwenden: so finden Wir es nöthig, anderweite Maßregeln zu treffen, um den Fortgang der Tilgung jener Landesschulden zu sichern, und verordnen daher unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände hiemit Folgendes:

§. 1.

Der Zweck der Schuldentilgungscasse bleibt nach wie vor zunächst dahin gerichtet, daß das Schatz-Collegium coursmäßig bis zum vollen Nominalwerthe diejenigen Landes-Obligationen einlöset, die von Seiten der Gläubiger zu solchem Zwecke angeboten werden.

§. 2.

Insofern aber dergleichen Anerbietungen der Gläubiger nicht hinreichen, um die Vorräthe der Schuldentilgungscasse gehörig zu benutzen, so soll das Schatz-Collegium nach Maßgabe der disponibeln Vorräthe dieser Casse und der zum Zwecke der Verminderung der Zinsen auf den Credit der Landescasse zu $3\frac{1}{2}$ Procent jährlicher Zinsen aufzunehmenden neuen Anleihen, Landesschuld-Capitalien nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge kündigen, und solche demnächst durch volle Rückzahlung nach dem Nominalwerthe tilgen, wenn nicht der Gläubiger binnen Sechs Wochen vom Tage der Kündigung beim Schatz-Collegio anzeigt, daß er sein Capital in der Maaße, wie hinsichtlich jener neuen Anleihen vom Schatz-Collegio bekannt gemacht werden wird, zu $3\frac{1}{2}$ Procent jährlicher Zinsen bei der Landescasse stehen zu lassen wünsche.

§. 3.

Die auf solche Weise auf $3\frac{1}{2}$ Procent jährlicher Zinsen reducirten oder neu angeliehenen Capitalien sind von Seiten des Gläu-

bigers unaufkündbar, sollen aber auch von der fernern Verloosung so lange ausgenommen bleiben, als noch dazu geeignete Capitalien zu einem höhern Zinsfuße bei der Landescasse stehen.

Dagegen sollen allen diesen $3^1/_2$ Procent Zinsen tragenden Obligationen in Beziehung auf die Fonds der Schuldentilgungs-Casse völlig gleiche Rechte mit den vierprocentigen Landesschuld-Capitalien, sowohl rücksichtlich der Annahme durch die Tilgungs-Casse an sich, als in Hinsicht auf den Capitalpreis zustehn, dergestalt, daß die Kündigung nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge nur dann eintritt, wenn weder die Anerbietungen vierprocentiger, noch die Anerbietungen $3^1/_2$procentiger Landes-Obligationen hinreichen, um die Vorräthe der Schulden-Tilgungscasse gehörig benutzen zu können, und daß bei Einlösung der $3^1/_2$procentigen Capitalien der coursmäßige Preis der vierprocentigen Landes-Obligationen bis zu dem vollen Nominalwerthe bezahlt werden soll.

§. 4.

Die Verloosung der zu kündigenden Obligationen geschieht im Schatz-Collegio in Gegenwart von wenigstens drei Schaträthen und zwei beeidigten Protocollführern.

§. 5.

Von der Rückzahlung und Reduction auf $3^1/_2$ Procent Zinsen sollen ausgenommen sein:

1) Capitalien, bei denen nach ausdrücklichem Inhalte der Verschreibung das Kündigungsrecht des Schuldners entweder gänzlich oder bis zu dem noch nicht erfolgten Eintritte gewisser Bedingungen ausgeschlossen ist, und

2) einstweilen die Capitalien der Minderjährigen oder unter Curatel stehenden Personen, der Kirchen, Pfarren, Pfarr-Witwenthümer, Schulen, Witwencassen, milden Stiftungen und Armencassen, ferner Capitalien die zu Concursmassen gehören, und solche Capitalien, die bei Königlichen oder Landescassen zur Caution dienen.[7])

Trifft die Kündigung ein solches Capital, so hat der Gläubiger bei Strafe des Verlustes dieses Rechts binnen Sechs Wochen, vom Tage der Kündigung an, beim Schatz-Collegio glaubhaft darzuthun, daß am Tage der Kündigung bereits das eine oder das andere der unter 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse bestanden hat und noch besteht, worauf sodann die Kündigung zurückgenommen werden soll.

---

[7]) Diese unter 2 aufgezählten Ausnahmen wurden durch das Gesetz vom 29. April 1838 (unten Nr. 6) aufgehoben, — in Folge des Gesetzes v. 25. Juli 1840 §§. 4 u. 5 in modificirtem Maße wiederhergestellt (unten Nr. 7), cessirten sie von Neuem mit dem 1. Juli 1846 nach Maßgabe des §. 7 des Gesetzes v. 20. Decbr. 1844 (unten Nr. 8).

§. 6.

Die Kündigung ist dem Gläubiger direct anzuzeigen, insofern aber dem Schatz=Collegio dessen Namen und Wohnort nicht bekannt ist, also namentlich bei den auf den Inhaber (au porteur) lautenden Obligationen, mittelst der Hannoverschen Anzeigen bekannt zu machen, von denen das zweite Stück jedes Monats ein für alle Mal hiezu bestimmt wird.[8])

§. 7.

Das gekündigte Capital ist Sechs Monate nach dem Tage der Kündigung in obligationsmäßiger Münzsorte und bei den in alten nicht mehr gangbaren Münzsorten hergeliehenen Capitalien in deren Werthe in Hannover zahlbar; jedoch ist in Ansehung derjenigen Capitalien, die bis zur Kündigung bei einer der außerhalb Hannover bestehenden Zinsenzahlcassen nach Anleitung der Provinzial=Schuldenetats verzinset worden sind, der Gläubiger befugt, die Capitalzahlung an dem Orte der bisherigen Zinsenzahlung zu empfangen, wenn er seinen darauf gerichteten schriftlichen Antrag spätestens Sechs Wochen vor dem Zahlungstermine beim Schatz=Collegio einreicht, und demselben die Obligation nebst seinen Legitimations=Documenten vorlegt.

§. 8.

Vom Tage des Ablaufs der Kündigung an hört für den Gläubiger die Verzinsung des gekündigten Capitals auf und dieses liegt bei der Casse auf seine Gefahr. Dies tritt auch dann ein, wenn die Legitimation des Gläubigers nicht zeitig und vollständig beim Schatz=Collegio beschafft ist.

§. 9.

Unser Schatz=Collegium hat unter Leitung Unseres Cabinets=Ministerii die weiteren Verfügungen zur Ausführung der vorstehend verordneten Maßregeln zu treffen.[9])

Gegeben Windsor Castle, den 13. Julius des 1829sten Jahrs, Unseres Reichs im Zehnten.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

---

[8]) Vergleiche jedoch die — abgeänderte — Vorschrift, welche dieserhalb die §§. 5 u. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1846 (unten Nr. 9) enthalten.

[9]) Das ist durch die Bekanntmachung des Schatz=Colleg. v. 1. August 1829 (unten Nr. 3a) geschehen.

(№. 3[a].) **Bekanntmachung des Schatz-Collegiums vom 1. August 1829,** — die Anleihen der General-Steuercasse behuf Abtrages von höher verzinseten Landesschuld-Capitalien betreffend.

(I. 21. S. 82.)

Nachdem Wir laut der Königlichen Verordnung vom 13. v. M.[10]) mit Einwilligung der allgemeinen Stände-Versammlung autorisirt sind, auf den Credit der General-Steuer-Casse Capitalien zu jährlich $3^1/_2$ Procent Zinsen anzuleihen, um selbige zu Abtragung höher verzinseter Landes-Schuld-Capitalien und dadurch zur Verminderung der Ausgaben der Landes-Casse zu benutzen:

So machen Wir in Gemäßheit des §. 2 jener Verordnung und mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii über die Bedingungen jener Anleihen Folgendes bekannt:

§. 1.

Es werden bei der Landes-Casse Capitalien zu drei und einem halben Procent jährlicher Zinsen angeliehen

1) in guter, in den hiesigen öffentlichen Cassen annehmbarer Conventions-Münze oder in Neuen Zweidrittel-Stücken nach dem Leipziger Fuß oder in grobem Preußischen Courant, insofern die Capitalien in 100 Thaler einer dieser Münzsorten aufgehen;

2) in Pistolen zu 5 Thaler, insofern die Capitalien in 500 Thaler aufgehen.

§. 2.

Derjenige, welcher ein solches Capital unter den nachstehenden Bedingungen bei der General-Steuer-Casse zinsbar zu belegen wünscht, kann dasselbe — ohne daß es einer vorherigen Anfrage bedarf —

entweder direct und unfrankirt, jedoch wohlverpackt, an die General-Steuer-Casse mit der Bezeichnung auf dem Couverte „Schulden-Tilgung" einsenden; in welchem Falle über das eingesandte und angenommene Capital ein Interimsschein von der General-Steuer-Casse ausgestellt werden wird;

oder nach seiner Convenienz an eine der auswärtigen Kreis-Steuer-Cassen im Königreiche kostenfrei zur Anherosendung unter der Bedingung einliefern, daß er sich darüber sofort einen gedruckten Interimsschein aushändigen lasse, welcher mit dem Siegel jener Kreis-Casse und mit der gemeinschaftlichen Namens-Unterschrift des Kreis-Einnehmers und des Kreis-Casse-Gehülfen versehen sein muß.

---

[10]) Vergl. oben Nr. 3.

Dieser Interimsschein, mag er im ersteren Falle von der General=Steuer=Casse oder im letztern Falle vorschriftsmäßig von einer Kreis=Steuer=Casse ausgestellt sein, muß binnen vier Wochen, vom Tage der Ausstellung an, gegen die von Uns ausgefertigte Landes=Obligation (§. 3) ausgewechselt werden, widrigenfalls der Interims=Schein keine Ansprüche gegen die Steuer=Casse weiter begründen kann.

§. 3.

Diese Landes=Obligationen werden von Uns unter Beidrückung eines trockenen Stempels ausgefertigt, und zwar

1) in der Regel auf den Namen des Darleihers unter der Lit. D.

Eine solche Obligation ist bei derjenigen Casse, die den Interimsschein ausgestellt hat, gegen dessen Rücklieferung in Empfang zu nehmen.

2) Wenn aber nach Anzeige der Casse, bei welcher das Capital eingezahlt ist, der Darleiher eine auf den Inhaber (au porteur) lautende Obligation zu empfangen wünscht, so werden Wir eine solche unter Lit. E. mit Zins=Coupons ausfertigen. Selbige kann aber nur in Unserem Secretariate allhier oder auf des Darleihers Gefahr und Kosten bei einer von ihm gerichtlich oder notariell zu bezeichnenden Behörde gegen Rücklieferung des ertheilten Interimsscheins ausgewechselt werden. Dergleichen auf den Inhaber lautende Obligationen kann übrigens der Inhaber demnächst bei Uns nach Inhalt Unserer Bekanntmachung vom 10. September 1824 §. 6[11]) auf bestimmte Namen einschreiben lassen.

§. 4.

Wegen der Einlösung dieser Capitalien von Seiten der Schulden=Tilgungs=Casse beziehen Wir Uns auf die Bestimmungen, welche im §. 3 der Eingangs gedachten Königlichen Verordnung enthalten sind.

§. 5.

Die Zinsen zu jährlich drei und einem halben Thaler vom Hundert werden auf den 1. September jeden Jahrs und in der Regel allhier bei der General=Steuercasse gezahlt. So wie jedoch zur möglichsten Erleichterung der Gläubiger

1) bei den auf den Inhaber ausgestellten Obligationen, insofern sie auf diejenige Landesmünze lauten, in welcher die Steuern angelegt und berechnet werden, die Zinsen gegen Einlieferung der Coupons auch bei sämmtlichen Kreis=Steuercassen zahlbar sein sollen: so werden Wir

2) bei Porteur=Obligationen in den anderen Münzsorten und bei sämmtlichen Namenobligationen, wenn vor deren Ausfertigung Uns der darauf gerichtete Wunsch des Darleihers angezeigt wird,

---

[11]) Vergl. oben Abschn. II. Nr. 12.

die von ihm namhaft gemachte und Unsererseits dazu geeignet befundene Kreis-Steuercasse ein für alle Mal zur Zinsenzahlung bestimmen; [12]) wobei jedoch bevorwortet wird, daß der Gläubiger die Zinsen, die bei solcher Kreiscasse binnen sechs Monaten, vom Verfalltage an, nicht erhoben sind, späterhin nur allhier bei der General-Steuercasse zu erheben berechtigt sein soll.

3) Würden aber Zinsen binnen fünf Jahren, vom Verfalltage an, nicht erhoben sein, so sind sie gänzlich erloschen und der Casse verfallen. [13])

§. 6.

Was die Legitimation bei auf bestimmte Namen lautenden Obligationen Lit. D. betrifft, so wird als allgemeine Regel festgesetzt, daß selbige ausschließlich bei Uns nach den in den §§. 1 und 8 der Verordnung vom 2. Juli 1824 und in der Verordnung vom 20. Januar 1826 [14]) vorgeschriebenen Grundsätzen beschafft werden muß; und daß die Casse die etwaigen Veränderungen in den Verhältnissen des Eigenthums oder der Zinsenerhebung nur insoweit zu berücksichtigen haben soll, als sie auf den Grund der zeitig bei Uns beschafften Legitimation von Uns mit desfallsiger Vorschrift versehen sein wird.

§. 7.

Derjenige Landes-Gläubiger, der nach der Eingangs gedachten Königlichen Verordnung das Unsererseits gekündigte bisherige Landesschuld-Capital künftig zu 3½ Procent Zinsen stehen lassen will, hat in der Regel, wenn seine bisherige Obligation auf einen bestimmten Namen lautet, dafür eine neue Namen-Obligation Lit. D. und wenn sie auf den Inhaber lautet, dafür eine neue gleichfalls auf den Inhaber lautende Obligation Lit. E. mit Zins-Coupons zu empfangen; falls er nicht bei Einlieferung der bisherigen Obligation ein anderes wünschen sollte.

Im übrigen aber finden die oben §. 1 bis 6 für die neuen Anleihen bezeichneten Bedingungen und Grundsätze auch ihre Anwendung auf alle Landes-Schuld-Capitalien, deren Zinsen mit Einwilligung der Gläubiger auf 3½ Procent herabgesetzt werden.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 1. August 1829.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

Schulze. Eichhorn. v. Schrader. Decken. Oehlrich.

---

[12]) Vergl. die, in Beziehung auf die Hebestellen für die Zinszahlung 2c. oben unter Abschn. II. Nr. 7—11 abgedruckten Bekanntmachungen.

[13]) Vergl. jedoch das Gesetz vom 22. Sept. 1850 über die Einführung kurzer Verjährungsfristen, unten Nr. 12.

[14]) Vergl. oben Abschn. II. Nr. 1 u. 2.

(№. 4.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 28. October 1834. — Die Kündigung von Landesschuld-Capitalien betreffend.

(I. 40. S. 159.)

Da unter den gegenwärtigen Zeitumständen die Vorräthe und bevorstehenden Einnahmen der Tilgungscasse der älteren Landesschulden durch die von Seiten der Gläubiger eingehenden Anerbietungen zu Einlösung von Landes-Obligationen bei weitem nicht erschöpft werden, so muß in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 13. Juli 1829 [15]) Unserer Seits Kündigung eintreten, weshalb Wir unter Bezugnahme auf diese Verordnung Folgendes bekannt machen:

§. 1.

Sobald durch die gesetzliche Verloosung bestimmt ist, welche Capitalien zu kündigen sind, wird jedem bekannten Gläubiger die Kündigung direct angezeigt; insofern Uns aber dessen Namen und Wohnort nicht bekannt sind, also namentlich bei den auf den Inhaber (au porteur) lautenden Obligationen, mittelst der Hannoverschen Anzeigen bekannt gemacht, von denen das zweite Stück jedes Monats ein für alle Mal hiezu bestimmt ist. [16])

§. 2.

Das gekündigte Capital ist, wenn der Gläubiger nicht vorzieht, es stehen zu lassen, sechs Monate nach dem Tage der Kündigung zahlbar, und es hört von diesem Zeitpunkte an die Verzinsung auf, wenn das Capital auch nicht abgefordert werden, oder die Legitimation des Gläubigers nicht zeitig und vollständig bei Uns beschafft sein sollte.

§. 3.

Es steht dem Gläubiger frei, sein Capital nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 13. Juli 1829, gegen eine Verzinsung von jährlich 3½ Procent stehen zu lassen.

Lauten in diesem Falle die alten Verbriefungen auf

Pistolen zu 5 ₰,
neue Zweidrittel-Stücke,
Courant,
oder Holländische Münze,

und gehen die Capitalien in Hundert Thaler in den verbrieften Münzsorten auf, so können sie unverändert bleiben, und Wir behalten Uns vor, die alten Obligationen unter Hinzufügung einer Bemerkung wegen Reduction des Zinsfußes bestehen zu lassen.

---

[15]) siehe oben Nr. 3.

[16]) Vergl. jedoch §§. 5 u. 6 des Gesetzes v. 30. Juni 1846. (unten Nr. 9.)

Gehen die Capitalien nicht in Hundert Thaler auf, so soll, wenn der Gläubiger die Reduction der Zinsen annimmt, eine Abrundung auf diesen Betrag stattfinden.

Bestehen aber die Capitalien in anderen als den hier bezeichneten Münzsorten, so soll, wenn der Gläubiger die Zinsenreduction annimmt, eine Umrechnung nach dem bestehenden Tarif eintreten, und zwar dergestalt, daß alle Goldcapitalien auf Pistolen zu 5 ℔ und alle Silbercapitalien auf Courant reducirt und dann auf ganze Hundert Thaler in diesen Münzsorten abgerundet werden. 17)

Auf den Wunsch des Gläubigers soll die Zinsenzahlung bei der von ihm zu bezeichnenden Zinsenzahlcasse geschehen, auch statt einer Namenobligation eine auf jeden Inhaber lautende Verbriefung ausgestellt werden.

§. 4.

Will der Gläubiger das gekündigte Capital stehen lassen, so hat er seine Erklärung darüber nebst der Original-Obligation und allen dazu gehörigen Documenten binnen sechs Wochen an Uns einzuschicken. Zu diesem Ende soll in den Fällen, wo dem Gläubiger die Kündigung direct zugefertigt werden kann, der Entwurf zu einer solchen Erklärung jedesmal beigefügt werden, welcher alsdann von dem Gläubiger nur vervollständigt und unterschrieben zu werden braucht.

Die reducirten Obligationen sind demnächst entweder in Unserem Finanzbüreau oder auf Gefahr des Gläubigers bei einer von demselben zu bezeichnenden Behörde in Empfang zu nehmen.

§. 5.

Sollten bei einer in Folge der Kündigungen hieher einzusendenden, auf jeden Inhaber lautenden Obligation Zinscoupons, welche noch nicht fällig geworden sind, fehlen, so wird deren Betrag an dem Capitale gekürzt, mag dieses zurückbezahlt werden, oder auf den Antrag des Gläubigers stehen bleiben.

Hannover, den 28. October 1834.

Königlich Großbritannisch-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

---

17) Vergl. oben Note 22 zu Abschn. II. Nr. 14.

(№ 5.) Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 23. Juni 1835, — die Kündigung vierprocentiger Schuldcapitalien betreffend.

(I. 33. S. 245.)

Nachdem die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs darauf angetragen hat, daß eine Verminderung der auf der Königlichen General-Casse ruhenden kündbaren Schuld dadurch bewirkt werden möge, daß an deren Stelle unkündbare Schulden treten, auch ihre Zustimmung dazu erklärt hat, daß der durch diese Maßregel entstehenden unkündbaren Schuld dieselben Rechte wie der ältern unkündbaren Schuld in Beziehung auf die Tilgungs-Casse beigelegt, die Einnahmen dieser Casse aber verhältnißmäßig erhöhet werden;

So haben Wir beschlossen, zunächst die mit vier Procent verzinslichen kündbaren Schulden sowohl der vormaligen Königlichen General-Casse, als der vormaligen General-Steuer-Casse in unkündbare zu verwandeln, und bringen deshalb Folgendes zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Die oben bezeichneten vierprocentigen Schulden sollen nach Maßgabe der dazu zu verwendenden Mittel der Königlichen General-Casse nach und nach Unserer Seits den Gläubigern gekündigt werden.

Die Kündigung geschieht in Ansehung der vom vormaligen Schatz-Collegio angeliehenen Capitalien, worüber Obligationen unter den Buchstaben N. und O. ausgestellt worden, und welche nach Maßgabe dieser Obligationen nur in bestimmten Monaten zu kündigen sind, in diesen Monaten nach der Reihefolge der Nummer; in Ansehung der Schulden der vormaligen Königlichen General-Casse aber nach einer durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge. Bei dieser Verloosung sollen die in der Königlichen Verordnung vom 13. Julius 1829 wegen der unkündbaren Landesschulden gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

§. 2.

Die Kündigung wird dem bekannten Gläubiger direct angezeigt, insofern aber dessen Namen und Wohnort nicht bekannt sind, also namentlich bei den auf den Inhaber (au porteur) lautenden Obligationen, mittelst der Hannoverschen Anzeigen eröffnet, von denen das zweite Stück jedes Monats ein für alle Mal hiezu bestimmt wird.

§. 3.

Es steht jedem Gläubiger frei, das gekündigte Capital zur Verfallzeit, oder wenn er es wünschen und die Cassen-Verhältnisse

es zulassen sollten, auch früher, baar in Empfang zu nehmen, oder dasselbe als ein, gleich den älteren Landesschulden, seiner Seits unkündbares Capital bei der Königlichen General=Casse stehen zu lassen.

Im letztern Falle erhält dasselbe alle den älteren Landesschulden durch die Königlichen Verordnungen vom 23. August 1823 und 13. Julius 1829 in Ansehung der Tilgungs=Casse beigelegten Rechte, kann also zu jeder Zeit zur Einlösung durch diese Casse angeboten und muß von derselben, soweit die Mittel derselben reichen, nach dem Course, jedoch höchstens zum Nennwerthe eingelöset werden, wobei auch die zu $3^1/_2$ Procent verzinslichen Capitalien völlig gleiche Rechte mit den vierprocentigen haben.

§. 4.

Die hienach bei der Königlichen General=Casse stehen bleibenden Capitalien sollen in der Regel bei der Königlichen General=Casse hieselbst, auf den ausdrücklich ausgesprochenen Wunsch des Gläubigers aber auch bei einer der Provinzial=Zinsenzahl=Cassen, und zwar vom Tage des Ablaufs der Kündigung an mit $3^1/_2$ Procent verzinset werden.

Ausgenommen von der Reduction auf $3^1/_2$ Procent Zinsen bleiben jedoch einstweilen die Capitalien der Minderjährigen oder unter Curatel stehenden Personen, der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Schulen, Wittwen=Cassen, milden Stiftungen und Armen=Cassen, ferner Capitalien, die zu Concursmassen gehören, und solche Capitalien, die bei Königlichen oder Landes=Cassen zur Caution dienen. Trifft die Kündigung ein solches Capital, so hat der Gläubiger bei Strafe des Verlustes dieses Rechts binnen sechs Wochen, vom Tage der Kündigung an, bei Uns glaubhaft darzuthun, daß am Tage der Kündigung bereits eins der bezeichneten Verhältnisse bestanden hat und noch besteht, worauf zwar die Verzinsung zu 4 Procent ferner einstweilen fortdauern, das Capital selbst aber von Seiten des Gläubigers nach Maßgabe des §. 3 unkündbar werden soll.

§. 5.

Will der Gläubiger sein Capital bei Königlicher Generalcasse stehen lassen, so wird ihm darüber jedenfalls, also auch wenn ferner vier Procent Zinsen zu zahlen sind, gegen Einlieferung der bisherigen Obligation und der dazu gehörigen Documente im Originale, eine neue Obligation ausgefertigt, wobei das Capital stets auf volle Hundert Thaler abzurunden, und sofern es auf andere Münzsorten lautet, als auf Pistolen zu 5 ₰, N. $^2/_3$ Stücke, Courant oder Holländische Münze nach dem bestehenden Tarif dergestalt umzurechnen ist, daß alle Gold=Capitalien auf Pistolen zu 5 ₰ und die Silber=Capitalien auf Courant reducirt werden.

Auf den Antrag des Gläubigers können auch die auf einen bestimmten Namen lautenden Obligationen für jeden Inhaber (au porteur) ausgefertigt werden, jedoch müssen hiezu alle diejenigen Personen, die nicht unbeschränkt über das Capital verfügen können, die Einwilligung ihrer Miteigenthümer, Vollmachtgeber oder der auffehenden Behörde beibringen.

Den bekannten Gläubigern soll neben der Kündigung jedesmal der Entwurf zur Erklärung über die Annahme dieser Bedingungen, der von ihnen nur vervollständigt und unterschrieben zu werden braucht, zugefertigt werden.

§. 6.

Wenn der Gläubiger die Zurückzahlung des Capitals vorzieht, hat derselbe solches binnen sechs Wochen vom Tage der Kündigung an zu erklären, und die Obligation nebst den zu seiner Legitimation erforderlichen Documenten im Originale zu übersenden, worauf demselben eine Zahlungs-Anweisung wegen des Capitals und der vom letzten Verfalltage an darauf zu erlegenden Stückzinsen zugefertigt werden soll, welche vom Gläubiger mit einer gerichtlich oder notariell zu beglaubigenden Quittung zu versehen ist, gegen welche zur Verfallzeit bei hiesiger Königlicher General-Casse Zahlung geleistet wird.

Sollte wegen eines Legitimations-Mangels oder aus irgend einem andern, vom Gläubiger veranlaßten Grunde, die Anweisung zur Zahlung auf einen spätern Termin als den Tag des Ablaufs der Kündigungsfrist gestellt werden müssen, so sind für die Zeit von diesem Tage an bis zu dem in der Anweisung zu bezeichnenden Zahlungstage die Zinsen nur zu 3½ Procent zu berechnen. Ueber den in der Anweisung benannten Zahlungstag hinaus werden niemals Zinsen vergütet, wenn auch der Gläubiger das Geld erst später in Empfang nehmen sollte.

Gekündigte Porteur-Obligationen können auch unmittelbar bei der Casse zur Zahlung übergeben werden, jedoch erfolgen darauf immer nur Zinsen bis zum Tage des Ablaufs der Kündigung.

Hannover, den 23. Junius 1835.

Königliches Großbritannisch-Hannoversches Finanz-Ministerium.

Schulte.

(№. 6.) **Gesetz vom 29. April 1838,** — wegen der bei der Kündigung von Landesschulden bestehenden Ausnahmen. [18])

(I. 21. S. 115.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreue allgemeine Ständeversammlung des Königreichs sich damit einverstanden erklärt hat, daß behuf Fortsetzung der Herabsetzung des Zinsfußes der Landesschulden von vier auf drei und ein halb vom Hundert die durch §. 5 Nr. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1829 nur einstweilen gestatteten Ausnahmen der Capitalien gewisser Gläubiger von der Rückzahlung und Herabsetzung des Zinsfußes aufgehoben werden; so verordnen Wir hiemit,

daß von jetzt an bei den von Unserem Finanz-Ministerio ergehenden Kündigungen von Landesschuld-Capitalien die Capitalien der Minderjährigen oder unter Curatel stehenden Personen, der Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwentdümer, Schulen, Wittwencassen, milden Stiftungen und Armencassen, wie auch Capitalien, die zu Concursmassen gehören, und solche Capitalien, die bei Unseren oder Landes-Cassen zur Caution dienen, der Zurückzahlung oder Herabsetzung des Zinsfußes ganz in derselben Maße unterworfen sein sollen, wie andere bisher nicht ausgenommen gewesene Landesschuld-Capitalien, und daß daher die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Juli 1829 von jetzt an auch auf die oben bezeichneten, bisher einstweilen ausgenommen gewesenen Capitalien ihre Anwendung finden.

Dagegen bleiben Capitalien, bei denen nach dem ausdrücklichen Inhalte der Verschreibung oder nach der vertragsmäßig ertheilten Zusicherung das Kündigungsrecht des Schuldners entweder gänzlich oder bis zu dem noch nicht erfolgten Eintritte gewisser Bedingungen ausgeschlossen ist, von der Rückzahlung und Herabsetzung des Zinsfußes nach wie vor ausgenommen.

Gegeben Hannover, den 29. April 1838.

Ernst August.

Schulte. G. v. Schele.

---

[18]) Vergl. jedoch Note 7 oben zu Nr. 3.

(№. 7.) Gesetz vom 25. Juli 1840, — die Kündigung von Landesschuld=Capitalien betreffend.

(I. 33. S. 137.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Kündigung der vier Procent Zinsen tragenden Landesschuld=Capitalien und die damit verbundene Herabsetzung des Zinsfußes, so weit sie Statt finden konnte, vollendet ist und daher zur Benutzung der Mittel der Schuldentilgungs=Casse, wenn und so weit nicht von den Gläubigern Capitalien zur Einlösung angeboten werden, wie auch zur Benutzung der von der Hof= und Civildienerwittwen=Casse eingezahlten Capitalien und der sonst behuf Abtragung von Landesschulden zur Verfügung kommenden Mittel von Seiten der Verwaltung der Landesschulden=Capitalien, die mit drei und einem halben Thaler von Hundert verzinset werden, zu kündigen sind;

So verordnen Wir dieserhalb unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Stände = Versammlung des Königreichs hiemit Folgendes:

§. 1.

Der Zweck der Schuldentilgungs=Casse bleibt nach wie vor zunächst dahin gerichtet, diejenigen Landesschuld=Capitalien, welche von Seiten der Gläubiger zur Einlösung angeboten werden, coursmäßig bis zum vollen Nennwerthe einzulösen.

§. 2 [19].

In so fern aber dergleichen Anerbietungen der Gläubiger nicht hinreichen, um die Mittel der Schuldentilgungs=Casse gehörig zu benutzen, so soll die Verwaltung der Landesschulden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel dieser Casse, so wie der von der Wittwen=Casse der Hof= und Civildiener einzuzahlenden Capitalien und der sonst behuf der Abtragung von Landesschulden zur Verfügung kommenden Mittel Landesschuld=Capitalien nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge kündigen und solche demnächst durch volle Rückzahlung nach dem Nennwerthe tilgen.

§. 3.

Diejenigen Gläubiger, denen hienach Capitalien gekündigt werden, haben nicht das Recht, dieselben zu dem Zinsfuße von 3½ Procent oder zu geringeren Zinsen stehen zu lassen, in so fern

---

[19]) Vergl. jedoch §. 2 des Gesetzes v. 20. Decbr. 1844 (unten Nr. 8) u. §. 1 des Gesetzes v. 30. Juni 1846 (unten Nr. 9).

nicht zu Gunsten dieser Capitalien in dem Folgenden ausdrücklich Ausnahmen gestattet sind.

§. 4.[18])

Von der Rückzahlung der Capitalien in Folge der von der Verwaltung der Landesschulden ausgehenden Kündigungen sollen einstweilen und so lange noch eine hinreichende Menge anderer Landesschuld=Capitalien abzutragen ist, ausgenommen sein:

Die Capitalien, mit welchen bei Unseren oder Landes=Cassen Caution bestellt ist, die Capitalien, welche Unseren oder Landes=Cassen selbst zustehen, die Capitalien der im Lande bestehenden Kirchen, Pfarren, Pfarrwittwenthümer, Stifter, Klöster, Schulen, Schulwittwenthümer, öffentlichen Wittwen=Cassen, milden Stiftungen, die nicht zunächst für gewisse Familien bestehen, und der Armen=Cassen.

§. 5.[18])

Auch sollen die Lehns= und Fideicommiß=Ablösungs=Capitalien, in so fern sie bei den öffentlichen Cassen deponirt werden müssen, bis auf Weiteres von der Rückzahlung in Folge der von der Verwaltung der Landesschulden ausgehenden Kündigungen ausgenommen sein. Jedoch behalten Wir Uns vor, diese Ausnahmen sofort dann aufhören zu lassen, wenn solches zum Besten der Finanz=Verwaltung von Uns für erforderlich erachtet werden möchte.

§. 6.

Die in den §§. 4 und 5 bezeichneten Ausnahmen beziehen sich nicht auf die in Folge des mit der Königlich=Preußischen und Großherzoglich=Oldenburgschen Regierung abgeschlossenen und durch Unser Patent vom 6. Februar d. J. bekannt gemachten Staatsvertrages auf die hiesige Landes=Casse überkommenen vormals Münsterschen Landesschulden.

§. 7.[20])

Das Verfahren bei den Kündigungen soll sich ferner nach den in der Verordnung vom 13. Juli 1829 enthaltenen Bestimmungen richten.

§. 8.[20])

Die Verloosung der zu kündigenden Obligationen geschieht bei der Verwaltung der Landesschulden nach Maßgabe des bisher für dieselbe vorgeschriebenen Verfahrens.

§. 9.[20])

Die Kündigung ist dem Gläubiger selbst anzuzeigen. In so fern aber der Namen oder Wohnort desselben der Verwaltung der Landesschulden nicht bekannt ist, also namentlich bei den auf den Inhaber (au porteur) lautenden Obligationen, soll die Kündigung mittelst der Hannoverschen Anzeigen bekannt gemacht werden, von

---

[18]) Vergleiche jedoch Note 7 oben zu Nr. 3.

[20]) Vergl. jedoch §§. 5 u. 6 des Gesetzes v. 30. Juni 1846 (unten Nr. 9).

denen das zweite Stück jedes Monats ein für alle Mal hiezu bestimmt ist.

§. 10.

Trifft die Kündigung ein Capital, welches nach den §§. 4 und 5 des gegenwärtigen Gesetzes von der Rückzahlung ausgenommen ist, so hat der Gläubiger bei Strafe des Verlustes dieses Rechts binnen sechs Wochen, vom Tage der Kündigung an, bei der Verwaltung der Landesschulden in beweisender Form darzuthun, daß am Tage der Kündigung bereits das eine oder das andere der im §. 4 oder im §. 5 bezeichneten Verhältnisse bestanden hat und noch besteht, worauf sodann die Kündigung zurückgenommen werden soll.

§. 11.

Das gekündigte Capital ist, so fern die Kündigung nicht zurückgenommen wird, sechs Monate nach dem Tage der Kündigung in obligationsmäßiger Münzsorte in Hannover zahlbar; jedoch ist in Ansehung derjenigen Capitalien, die bis zur Kündigung bei einer der außerhalb Hannover bestehenden Zinsenzahl=Cassen nach Anleitung der Schuldenverzeichnisse verzinset worden sind, der Gläubiger befugt, die Capitalzahlung an dem Orte der bisherigen Zinsenzahlung zu empfangen, wenn er seinen darauf gerichteten schriftlichen Antrag spätestens sechs Wochen vor dem Zahlungstermine bei der Verwaltung der Landesschulden einreicht und derselben die Obligation nebst seinen Legitimations=Documenten vorlegt.

§. 12.

Vom Tage des Ablaufs der Kündigung an hört für den Gläubiger die Verzinsung des gekündigten Capitals auf und dieses liegt bei der Casse auf seine Gefahr. Dies tritt auch dann ein, wenn die Legitimation des Gläubigers nicht zeitig und vollständig beschafft ist.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Hannover, den 25. Juli 1840.

Ernst August.

Schulte. G. Frh. v. Schele.

(№. 8.) **Gesetz vom 20. December 1844,** — die Benutzung der Einnahmen der Landesschulden-Tilgungscasse betreffend.

(I. 63. S. 467.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem das Fortschreiten des Abtrages von Landesschulden in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juli 1840 eine Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich macht und die Bedürfnisse des Eisenbahnbaues es angemessen erscheinen lassen, daß die Mittel der Landesschulden-Tilgungscasse, soweit sie zur Schuldentilgung nicht sogleich benutzt werden, einstweilen behuf der Eisenbahnen Darlehnsweise vorgeschossen werden, sich auch Unsere getreue allgemeine Ständeversammlung für eine bestimmte Zeit mit dieser Art der Anlegung einverstanden erklärt hat; so verordnen Wir unter deren Zustimmung hiemit Folgendes:

§. 1.

Die Landesschulden-Tilgungscasse bleibt nach wie vor zunächst dazu bestimmt, um die auf derselben ruhenden Landesschuld-Capitalien auf freiwilligen Antrag von Landesgläubigern einzulösen.

§. 2.

Wenn und soweit die freiwilligen Anerbietungen der Landesgläubiger nicht hinreichen, um die Mittel der Landesschulden-Tilgungscasse vollständig zu benutzen, ist es vorerst und bis zum 1. Juli 1846 gestattet, daß, unter Einstellung der durch das Gesetz vom 25. Juli 1840 §. 2 vorgeschriebenen Kündigungen, das Schatz-Collegium die verfügbaren Mittel der Landesschulden-Tilgungscasse unter Vorbehalt der Kündigung an die Eisenbahn-Hauptcasse zinsbar darleihe.

§. 3.

Diese vorläufige Benutzung der Landesschulden-Tilgungsmittel geschieht unbeschadet des Zweckes und der Verpflichtungen der Landesschulden-Tilgungscasse. Es verbleibt daher den Landesgläubigern das Recht, auch aus den der Eisenbahn-Hauptcasse vorgeliehenen Landesschulden-Tilgungsmitteln die Einlösung der freiwillig angebotenen Landesschuld-Capitalien zu verlangen.

§. 4.

Die Landesschulden-Tilgungscasse und die Eisenbahnschulden-Tilgungscasse bleiben stets von einander getrennt. Die Inhaber

von Eisenbahnschuldbriefen können niemals verlangen, daß solche Schuldverschreibungen von der Landesschulden-Tilgungscasse eingelöset werden.

§. 5.

Die Landesschulden-Tilgungscasse hat die obligationsmäßigen Zinsen und Nebenvortheile von den mit ihren Mitteln erworbenen Eisenbahnschuld-Capitalien zu genießen.

§. 6.

Die in das Eigenthum der Landesschulden-Tilgungscasse übergegangenen Eisenbahnschuld-Capitalien, so wie die davon zu beziehenden Zinsen und Nebenvortheile werden mit in Anrechnung gebracht, um den Betrag der Einnahmen festzusetzen, welche der Landesschulden-Tilgungscasse aus der General-Steuercasse an festem Beitrage und an Zinsen von eingelöseten Capitalien zu gewähren sind.

§. 7.

Die im Gesetze vom 25. Juli 1840 §§. 4 und 5 bestimmten Ausnahmen von den gezwungenen Kündigungen werden hiedurch dergestalt aufgehoben, daß sie vom 1. Juli 1846 an sämmtlich außer Kraft treten und bei vorkommenden Kündigungen die Zurückzahlung auch solcher Capitalien angenommen werden muß, die bisher unter den Ausnahmen begriffen waren.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Hannover, den 20. December 1844.

Ernst August.

Schulte. v. Falcke.

(№. 9.) **Gesetz vom 30. Juni 1846,** — über die Verwendung der Mittel der Landesschulden- und der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse. [21])

(I. 25. S. 115.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Um den Landesgläubigern ohne Bevorzugung einzelner unter ihnen ihre Capitalien, auch nachdem der Cours der-

[21]) Das obige Gesetz redet rücksichtlich der Eisenbahnschulden-Tilgungs-Casse im Eingange und im §. 2 zwar nur von Eisenbahn-Obligationen A. I. und II.

selben gesunken ist, zum vollen Nennwerthe zurückzahlen lassen zu können, treffen Wir unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Ständeversammlung Unseres Königreichs wegen Einnahmen der Landesschulden-Tilgungscasse und wegen derjenigen Mittel der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse, die zur Einlösung der Eisenbahn-Obligationen Lit. A. I. und II. bestimmt sind, folgende Anordnungen.

§. 1.

Die der Landesschulden-Tilgungscasse vom 1. Juli 1846 an zufließenden Mittel sollen vorerst und bis auf Weiteres zur Zurückzahlung von Landesschuld-Capitalien zu dem vollen Nennwerthe der Obligationen, aber nur nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge verwendet werden.

§. 2.

Dasselbe findet in Hinsicht auf die der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse vom 1. Juli 1846 an zufließenden Mittel Statt, so weit dieselben zur Einlösung der Eisenbahn-Obligationen Lit A. I. und II. bestimmt sind.

§. 3.

Es findet daher für die Dauer der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes eine Einlösung von Landesschuld- und von Eisenbahnschuld-Capitalien auf den freiwilligen Antrag der Gläubiger nach dem Course bis zum vollen Nennwerthe, welche nach Maßgabe der zeitherigen Gesetzgebung zulässig war, aus den in den §§. 1 und 2 bezeichneten Tilgungsmitteln nicht Statt.

§. 4.

Ebensowenig dürfen während dieser Zeit die erwähnten Mittel der Landesschulden-Tilgungscasse und der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse an die Eisenbahn-Hauptcasse ausgeliehen werden.

§. 5.

Die Verloosungen und Kündigungen von Landes- und Eisenbahnschuld-Capitalien behuf der in den §§. 1 und 2 bestimmten Rückzahlungen finden jährlich nur einmal, und zwar im Monate Juni, für das laufende Jahr aber im Monate August Statt.

§. 6.

Die Kündigung der auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Obligationen, welche nicht auf den Namen eines bestimmten

---

(letztere sind nie ausgefertigt); indessen ist es, wie der weitere Context ergiebt, allgemein auf die betr. Schulden behuf der ältern Eisenbahnen zu beziehen und jene Einschränkung auf A. I.-Obligationen rührt lediglich daher, weil die Obligationen B. I. und D. I. das Nöthige wegen der Tilgung bereits enthielten was bei den Obligationen A. I. nicht der Fall war und daher hier gesetzlich festgestellt werden mußte.

Gläubigers eingeschrieben sind, erfolgt vermittelst der Hannoverschen Anzeigen, und zwar im zweiten Stücke derselben in dem §. 5 bezeichneten Monate.

§. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

§. 8.

Dasselbe erlischt nach einer von Uns abzulassenden Kundmachung mit dem darin zu bestimmenden Tage.

§. 9.

Die Rechte der Gläubiger an den aus der Landesschulden-Tilgungscasse der Eisenbahncasse in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. December 1844 dargeliehenen Mitteln werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert.

Gegeben Hannover, den 30. Juni 1846.

Ernst August.

v. Falcke.

B. Abzüge für fehlende Zinscoupons.

(№. 10.) **Gesetz vom 13. November 1834,** — betr.: die Zurückzahlung von Capitalien, die in Obligationen auf jeden Inhaber lautend verbrieft sind. [22])
(I. 54. S. 283.)

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da bei der Zurückzahlung solcher auf Unserer General-Casse oder der bisherigen Landes-Casse ruhenden Capitalien, welche mittelst auf jeden Inhaber lautender Obligationen verbrieft sind, hin

[22]) Schon die Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Octbr. 1834 (oben Nr. 4.) enthielt im §. 5 dieselbe Bestimmung.

und wieder nicht sämmtliche zur Zeit der Rückzahlung des Capitals noch nicht fälligen Zinscoupons mit der Obligation eingeliefert werden können, es aber erforderlich ist, daß die Casse wegen der aus solchen in Umlauf bleibenden Coupons herzuleitenden Ansprüche gesichert werde; so verordnen Wir unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung dieserhalb hiemit,

daß in den Fällen, wo bei der Zurückzahlung eines auf Unserer General=Casse oder der bisherigen Landes=Casse ruhenden Schuldcapitals, für welches eine auf jeden Inhaber lautende Obligation ausgestellt worden, mit der Obligation nicht alle zur Zeit der Capitalzahlung noch nicht fälligen Zinscoupons eingeliefert werden können, diese Coupons zwar in Umlauf gelassen werden und ihren Werth behalten sollen, der Betrag derselben aber an dem Capitale bei dessen Zahlung zu kürzen ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Gegeben Brighton, den 13. November 1834.

William R.

L. v. Ompteda. Schulte.

C. Wegen der Verjährung.

Neben den Grundsätzen des gemeinen Rechts über Verjährung, welche selbstverständlich auch auf die Verhältnisse des Landesschuldenwesens Anwendung finden, kommen in Beziehung hierauf auch einige particularrechtliche Bestimmungen, imgleichen einige Vorschriften geschäftsordnender Natur in Betracht, welche unter den folgenden Nummern (11 u. 12) zusammengestellt sind.

(№. 11.) **Bekanntmachung des Königlichen Schatz=Collegii vom 17. Juni 1829,** — die pünktliche Abforderung der bei der General=Steuercasse oder für selbige bei den Kreis= und Zinsenzahlcassen fälligen Zahlungen betreffend.[23])
(I. 16. S. 65.)

Wir haben aus den bisherigen Rechnungen der General=Steuercasse ersehen, daß die von Seiten dieser Casse entweder direct

---

[23]) Mit dieser Bekanntmachung im Zusammenhange wurde Seitens der Schuldenverwaltung die Anordnung getroffen, daß alle mehr als drei Jahre

oder durch die Kreis- und Zinsenzahlcassen auf bestimmte Verfalls-Termine zu leistenden Zinsen, Renten und sonstigen Zahlungen von den dazu Berechtigten nicht in Empfang genommen werden und daher ansehnliche Zahlungs-Reste von einem Rechnungsjahre in das andere übertragen und die zu etwaiger Realisirung derselben erforderlichen Gelder Jahrelang ungenutzt und auf Gefahr der Casse asservirt werden müssen. Die Wichtigkeit und der große Umfang des Rechnungswesens der General-Landescasse macht es jedoch nothwendig, die aus jenen Verzögerungen der Zahlungs-Berechtigten erwachsende Beschwerde zu beseitigen.

Wir sind daher vom Königlichen Cabinets-Ministerio autorisirt, Folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Die auf bestimmte Fälligkeits-Termine von der General-Steuercasse oder für selbige durch die Kreis- und Zinsenzahlcassen zu leistenden Zahlungen, namentlich die Zinsen auf Landesschulden, Renten, Besoldungen, Pensionen ꝛc. müssen von den Zahlungs-Berechtigten pünktlich zur Verfallzeit erhoben werden.

§. 2.

Wenn diese Zahlungen nicht binnen Drei Jahren, vom Zeitpunkte der Fälligkeit an, von Seiten des Zahlungs-Berechtigten oder Gläubigers in Empfang genommen sind, aus welchem Grunde es auch sein möge: so ist derselbe späterhin verpflichtet, sich behuf der Zahlung schriftlich, mit Beachtung des Stempelgesetzes, an das Schatz-Collegium zu wenden, und er kann die seiner Seits verzögerte Zahlung jenes Rückstandes nicht früher als Drei Monate nach Eingang seines Zahlungsgesuches beim Schatz-Collegio, auch nicht außerhalb Hannover verlangen.

§. 3.

In Ansehung der zur Zeit der Publication gegenwärtiger Bekanntmachung schon fällig gewordenen Zahlungen ist die oben bestimmte Dreijährige Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an zu rechnen.

Es hat daher ein jeder, den es angeht, sich hiernach zu achten; und soll gegenwärtige Bekanntmachung durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 17. Juni 1829.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

v. Schele. Eichhorn. Dommes. Hartmann, Dr. Oehlrich.

---

unabgefordert gebliebenen Zinsen und sonstige feststehende Zahlungen der General-Steuer-Casse einstweilen und bis zu deren künftiger Abforderung der Tilgungs-Casse der älteren Landesschulden zur Benutzung zu überweisen sein.

(№. 12.) **Gesetz vom 22. Sept. 1850,** — die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betreffend. [24])

(I. 70. S. 187.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der wesentlichsten, bei der Verjährung persönlicher Klagen vorhandenen Mißstände erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, das nachfolgende Gesetz:

§. 1.

Alle rein persönlichen Klagen verjähren, insofern nicht in den folgenden §§. 2—4 Ausnahmen von dieser Regel aufgestellt sind, binnen zehn Jahren.

§. 2.

Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen

1) der Handel- und Gewerbetreibenden, mit Einschluß der Künstler, für Waaren und Arbeiten, so wie für die an ihre Arbeiter gemachten Vorschüsse, imgleichen der Apotheker für Arzneimittel;

2) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, so wie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung, imgleichen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare;

---

[24]) Wegen der Anwendung des obigen Gesetzes auf die bei der General-Casse unabgefordert gebliebenen Zinsen, Renten ꝛc. haben Stände unterm 9. Mai 1851 die Königl. Regierung ermächtigt: in Ansehung der Capital-Forderungen regelmäßig, und überhaupt in allen Fällen von der Verjährung abzusehen, in welchen die Casse auf Kosten der Landesgläubiger einen unbilligen Gewinn machen würde, insofern nicht die Anwendung des Gesetzes — wie dies bei den Zinscoupons eintrete, in welchen auf die Verjährung ausdrücklich aufmerksam gemacht sei — zu Aufrechthaltung der Ordnung im Cassen- und Rechnungswesen erforderlich werde. (Actst. XI. 2. S. 168 u. 959.)

Uebrigens werden verjährte Zinsen ꝛc. nur auf besondere Anweisung des Schatz-Collegiums in den geeigneten Fällen zahlbar gemacht und können mithin die betr. Coupons nicht bei den Zinsenzahlcassen und sonstigen Hebestellen eingelöst oder an Zahlungs-Statt gegeben werden.

3) der Gehülfen der Künstler, Gesellen der Handwerker, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und anderer gewöhnlicher Handarbeiter wegen rückständigen Lohns, bedungenen Kostgeldes und sonstiger als Theil des Lohnes etwa zugesagter Vortheile;

4) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, so wie ihrer Auslagen;

5) der Gast- und Schenkwirthe aller Art für Wohnung und Beköstigung und wegen der etwa damit in Verbindung stehenden baaren Auslagen.

§. 3.

Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Klagen aus Forderungen

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

2) der Staats-, städtischen und Gemeindebeamten (Officianten, Diener u. s. w.), der Sachführer und Anwälte, der Notare, der Medicinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Conducteure, der Auctionatoren, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, so wie der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

3) der Dienstboten einschließlich der Wirthschaftsverwalter und Haushälterinnen, der Hauslehrer, Erzieherinnen und Privatsecretaire an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten;

4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;

5) wegen der Rückstände an Zinsen, insoweit solche abgesondert vom Capital mit selbstständiger Klage verfolgt werden konnten; desgleichen wegen der Rückstände an Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen anderen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu ein dingliches oder persönliches, im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;

6) wegen Rückstände von Abgaben, die an Privatpersonen zu entrichten sind, z. B. Wege- und Brückengelder;

7) auf Erstattung von Proceßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

8) auf Nachzahlung der von den Gerichten und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselben zuviel gezahlten Kosten mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle.

§. 4.

Bestehen für die in diesem Gesetze erwähnten Klagen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 5.

Die Verjährung der in den §§. 2 und 3 erwähnten Klagen beginnt mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag oder den Eintritt einer gestellten Bedingung folgenden letzten December, und wenn ein Zahlungstag oder eine Bedingung nicht verabredet, mit dem letzten December desjenigen Jahres, in welchem die Klage entstanden ist.

§. 6.

Unmündige und Minderjährige, insofern dieselben nur in Folge gesetzlicher Bestimmung — väterlicher Gewalt — oder gerichtlicher Anordnung einen Vertreter besitzen, genießen rücksichtlich aller ihnen zustehenden persönlichen Klagen, welche nicht eben gegen diesen Vertreter gerichtet sind, einer Bevorzugung weder in Betreff des Laufs einer bereits begonnenen oder erst zu beginnenden Verjährung, noch in Betreff des Anspruchs auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit.

Diese Bestimmung kommt gleichmäßig zur Anwendung hinsichtlich aller derjenigen Personen, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung, beziehungsweise der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährungszeit gleiche Rechte mit den Minderjährigen verleihen.

Unmündige und Minderjährige, so wie überhaupt alle gesetzlich einer Curatel bedürftigen Personen sollen, wenn bei Eintritt der Curatel, beziehungsweise gesetzlichen Vertretung, die Verjährung noch nicht abgelaufen ist, von Bestellung des Vertreters an stets einen sechsmonatlichen Zeitraum zur Verfolgung ihrer Ansprüche behalten, folglich das Ende der Verjährung bis zum Ablaufe solcher sechs Monate hinausgeschoben sein.

§. 7.

Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 8.

Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist, welche vom Ende der Unterbrechung an zu berechnen ist.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Verjährung durch Erhebung eines Rechtsstreits vor dem zuständigen Gerichte unterbrochen ist. In diesem Falle tritt jedesmal die ordentliche — zehnjährige — Verjährungsfrist ein. Dieselbe beginnt mit der letzten auf den Betrieb der Hauptsache gerichteten Handlung. Insoweit das in den Landestheilen des Preußischen Rechts geltende Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 9 §§. 554 bis 556 entgegenstehende Bestimmungen enthält, werden dieselben aufgehoben.

§. 9.

Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in demselben vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten December 1850 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist als der in diesem Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§. 10.

Auch in denjenigen Landestheilen, in denen das gemeine Recht gilt, soll der gute Glaube des Verjährenden zur Verjährung einer persönlichen Klage, mag die Verjährung erst nach dem Erlasse dieses Gesetzes beginnen oder schon vorher begonnen haben, nicht erforderlich sein, es sei denn, daß die Klage auf Herausgabe einer unrechtmäßig besessenen Sache geht.

Die authentische Declaration vom 29. October 1822 Nr. 2 wird insoweit hiermit aufgehoben.

§. 11.

Nach vollendeter Verjährung einer persönlichen Klage kann die derselben zum Grunde liegende Forderung weder klagend, noch im Wege der Compensation geltend gemacht werden.

Für die Provinzen, in denen das Preußische Recht Geltung hat, werden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§. 568

und 569 Tit. 9 Thl. I., insoweit sie diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen enthalten, außer Kraft gesetzt.

§. 12.

Verträge oder Verzichte der Parteien vor Ablauf der Verjährungsfrist, durch welche deren Schuldverhältnisse der Anwendbarkeit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entzogen werden sollen, sind wirkungslos.

Gegeben Hannover, den 22. September 1850.

Ernst August.

Düring.

Abschnitt IV.

Gesetze ꝛc. ꝛc.

in Beziehung auf das Schuldenwesen behuf des älteren Eisenbahnunternehmens.

Gesetze 2c.
in Beziehung auf das Schuldenwesen behuf des älteren Eisenbahnunternehmens.

(№ 1.) **Gesetz vom 4. Mai 1843.** — Die Einrichtung einer Eisenbahncasse betreffend. [1])
(I. 19. S. 145.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Da Wir mit Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung beschlossen haben, die in dem gegenwärtigen Gesetze näher bezeichneten Eisenbahnen als ein Landesunternehmen ausführen zu lassen, und da zu diesem Zwecke Anleihen erforderlich werden, für deren Verzinsung und Tilgung die General-Steuercasse in der nachstehend bestimmten Art haften soll, hiedurch aber die Mitwirkung Unseres Schatz-Collegii bei der Verwaltung des Eisenbahn-Cassenwesens begründet ist;

so ertheilen Wir wegen dieser Mitwirkung Unseres Schatz-Collegii, auf den Antrag Unserer Stände, folgende gesetzliche Vorschriften:

§. 1.

Für die Eisenbahnanlagen

1) von Hannover nach Braunschweig und von Hildesheim nach Celle,

---

[1]) Das Gesetz vom 4. Mai 1843 ist durch §. 2 des Gesetzes vom 16. December 1849 (unten Nr. 5), mit Ausnahme jedoch der im §. 3 des letzterwähnten Gesetzes aufgezeichneten Bestimmungen, aufgehoben, nachdem schon vorgängig an die Stelle der §§. 26, 27 und 28 desselben die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Januar 1845 (unten Nr. 3) getreten waren; gleichwohl ist sein Inhalt für das Verständniß der späteren Gesetze von Wichtigkeit und deshalb der vollständige Abdruck nicht wohl zu entbehren.

2) von **Celle** nach **Harburg**,

3) von **Hannover** nach **Minden**,

4) von **Hannover** nach **Bremen**

soll, insoweit sie auf den Credit des Landes ausgeführt werden, eine Eisenbahncasse des Königreichs errichtet werden.

§. 2.

Die Eisenbahncasse ist eine in Hinsicht auf ihren Haushalt und ihr Rechnungswesen von der General=Steuercasse und den übrigen bisher bestehenden Landescassen völlig getrennte Landes=Casse.

§. 3.

Sie wird außer den erforderlichen Special=Recepturen eine Haupt= und zwei Nebencassen, nämlich:

1) eine Tilgungscasse zu Abtragung der Eisenbahnschulden,

2) eine Reservecasse für außergewöhnliche Ausgaben

erhalten. Ueber jede dieser drei Cassen wird getrennte Rechnung geführt.

§. 4.

Die Darstellung des Haushalts der abgelaufenen und der Bedürfnißanschlag für die folgenden Jahre ist der allgemeinen Ständeversammlung in jeder ordentlichen Diät regelmäßig vorzulegen.

§. 5.

Die Verwaltung dieser drei Cassen steht unter der obern Aufsicht des Finanz=Ministers dem Schatz=Collegio zu.

§. 6.

Nur das Schatz=Collegium ertheilt Anweisungen auf die Eisenbahncassen.

§. 7.

Die zum Bau oder zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Summen sind von demselben bei der Haupt= oder der Reservecasse nur auf Veranlassung Unseres Ministers des Innern, unter Vermittlung Unseres Finanz=Ministers, zahlbar zu machen.

§. 8.

Das Schatz=Collegium ist verpflichtet, den desfalls ergehenden Anforderungen zu genügen, insofern diese den Bewilligungen der Stände, den mit ihnen vereinbarten Regulativen und Vorschriften, oder dem regelmäßigen Bedürfnisse des Betriebes der Eisenbahnen entsprechen.

§. 9.

Die zum Bau oder zum Betriebe der Eisenbahnen auf Veranlassung des Ministers des Innern bei der Haupt= oder der Reserve=Eisenbahncasse angewiesenen Summen werden der Eisenbahnverwaltung zur Verfügung gestellt und in eine, unter deren

Leitung und Aufsicht stehende, vom Schatz=Collegio nicht abhängige Eisenbahnverwaltungscasse gezahlt.

§. 10.

Diejenigen Cassen, welche zur Erhebung der Einnahmen für den auf den Eisenbahnen beschafften Transport von der Eisenbahnverwaltung errichtet werden, stehen in Beziehung auf die zu erhebenden Gelder sowohl im Allgemeinen als behuf deren Ablieferung unter der Controle des Schatz=Collegii. Die dieserhalb erforderlichen Anordnungen werden auf den Vorschlag des Schatz=Collegii von Unserem Minister des Innern erlassen.

§. 11.

Eine Einwirkung auf die Verwaltung des Baues und den Betrieb der Eisenbahnen steht dem Schatz=Collegio nicht zu.

§. 12.

Die Mittel der Eisenbahnen dürfen, so lange die behuf der ersten Herstellung der Eisenbahnen aufgenommenen Capitalien nicht zurückgezahlt sind, zu keinen, den Eisenbahnanlagen fremden Zwecken verwendet werden.

§. 13.

In die Eisenbahn=Hauptcasse fließen alle in Beziehung auf die Eisenbahnen und deren Betrieb vorkommenden Einnahmen, insbesondere die behuf der Eisenbahnanlagen und der Einrichtung ihres Betriebes aufgenommenen Capitalien und sämmtliche Aufkünfte der Eisenbahnen.

§. 14.

Sämmtliche für die Eisenbahnen und deren Betrieb zu leistenden Ausgaben werden aus der Eisenbahn=Hauptcasse bestritten.

§. 15.

Die Einnahmen, so wie die Ausgaben sind so viel als möglich für jede Eisenbahn getrennt zu berechnen.

§. 16.

Zur Bestreitung derjenigen Kosten, welche die Erbauung und Vorrichtung der Eisenbahnen, der dazu gehörigen Gebäude, Bahnhöfe und sonstigen Anlagen, so wie die erste Einrichtung der Verwaltung, des Betriebes, und des zu diesem erforderlichen Materials veranlaßt, können Anleihen bis zu dem erforderlichen Gesammtbetrage aufgenommen werden.

§. 17.

Für die angeliehenen Capitalien und die darauf fällig werdenden Zinsen werden das Eigenthum der betreffenden Eisenbahnanlage nebst Zubehör, so wie deren sämmtliche Aufkünfte, imgleichen die Mittel der Haupt= und Reservecasse verpfändet.

§. 18.

Die behuf der Eisenbahnanlagen und ihres Betriebes aufzunehmenden Anleihen macht das Schatz=Collegium und stellt darüber die Verbriefungen nach Maßgabe der von der allgemeinen

Ständeversammlung beschlossenen oder zu beschließenden Bestimmungen aus.

§. 19.

Die außer diesen Bestimmungen erforderlichen Bedingungen der aufzunehmenden Anleihen sind vom Schatz-Collegio zu entwerfen.

§. 20.

Jene Bestimmungen, wie diese Bedingungen bedürfen vor Eröffnung der Anleihe oder, wenn besondere Anleihecontracte gemacht werden, vor deren endlichem Abschluß der Genehmigung Unserer Regierung.

§. 21.

Das Bedürfniß kann vorläufig durch Interims-Versuren gedeckt werden, in so fern das Schatz-Collegium solches in einzelnen Fällen dem Vortheile der Eisenbahncasse gemäß hält.

§. 22.

Die Aufkünfte der Eisenbahnen werden nach Bestreitung der Verwaltungs- und Betriebskosten zu folgenden Zwecken, und zwar nach Maßgabe der nachstehenden Reihefolge verwandt:

1) zur Berichtigung der Zinsen auf die Eisenbahnanleihen;

2) zur Zahlung eines halben Procents für jedes Jahr an die Tilgungscasse;

3) zur Zahlung eines gleichen halben Procents für jedes Jahr an die Reservecasse, bis deren Mittel den im §. 32 angegebenen höchsten Betrag erreicht haben;

4) von demjenigen, was nach Bestreitung dieser Ausgaben übrig bleibt, wird die Hälfte ebenfalls der Tilgungscasse zugesichert. Die andere Hälfte wird in Uebereinstimmung mit den von der allgemeinen Ständeversammlung deshalb gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüssen verwendet.

§. 23.

Die versprochenen Zinsen und der planmäßige Beitrag zur Tilgung der Capitalschuld zu einem halben Procent ihres ursprünglichen Betrages werden von der General-Steuercasse garantirt.

§. 24.

Wenn die Hauptcasse nach Bestreitung der Verwaltungs- und Betriebskosten nicht ausreichen sollte, um die von der General-Steuercasse garantirten Zinsen und den Beitrag an die Tilgungscasse zu einem halben Procent zur Verfallzeit zu bezahlen, so sind aus der General-Steuercasse die erforderlichen Zuschüsse ohne Verzug anzuweisen.

§. 25.

Eine Rückzahlung oder Erstattung der von der General-Steuercasse auf den Grund der übernommenen Garantie geleisteten Zahlungen findet nicht Statt.

§. 26.

Der Eisenbahn-Tilgungscasse werden, andere Einnahmen vorbehältlich, folgende Einnahmen überwiesen:

1) das §. 22 Nr. 2 bezeichnete halbe Procent des Betrages der Eisenbahnschuld, welches von der General=Steuercasse garantirt, in vierteljährigen Zielern aus der Hauptcasse zu zahlen ist;

2) die §. 22 Nr. 4 angegebene Hälfte des Ueberschusses;

3) die Zinsen und Dividenden auf die für die Tilgungscasse eingelöseten Capitalien.

§. 27.

Die Einnahmen der Tilgungscasse müssen mindestens alljährlich zur Tilgung verwendet werden.

§. 28.

Ueber den Fortgang der Tilgung ist jährlich sowohl an Unseren Minister der Finanzen als an Unseren Minister des Innern zu berichten. Auch ist das Ergebniß von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen.

§. 29.

Die Eisenbahn=Reservecasse dient zur Bestreitung derjenigen Kosten, welche nach Beendigung des Baues der Eisenbahnen, so wie nach Vollendung der ersten Einrichtung ihrer Verwaltung und ihres Betriebes, die außergewöhnliche Herstellung bereits vorhandener oder die Ausführung neuer Anlagen, so wie die Anschaffung außergewöhnlicher Gegenstände des Betriebes veranlassen und von den laufenden Einnahmen entweder gar nicht oder nicht in der Maße bestritten werden können, daß nach diesen Verwendungen die für die Verzinsung und für die Tilgung fest bestimmten Beträge unverkürzt übrig bleiben würden.

§. 30.

Die Einnahme der Reservecasse besteht in dem von den Aufkünften der Eisenbahnen für jedes Jahr zu zahlenden einen halben Procent der aufgeliehenen Capitalien. Die Zahlung erfolgt jedoch nur in so weit, als die Aufkünfte des Betriebes dazu ausreichen.

§. 31.

Die Mittel der Reservecasse sind, so weit sie für ihre nächste Bestimmung entbehrt werden können, zinsbar zu belegen und insbesondere zum Ankauf Hannoverscher Eisenbahn=Schuldbriefe zu benutzen. Die auf solche Weise gewonnenen Zinsen fließen in die Reservecasse.

§. 32.

Die Mittel der Reservecasse sollen den Betrag von fünf Procent der gesammten ursprünglichen Capitalschuld nicht übersteigen. Sobald dieser höchste Betrag erreicht und so lange derselbe vorhanden ist, verbleibt das, was zu seiner Erhaltung von der jährlich zu leistenden Zahlung nicht erforderlich ist, der Hauptcasse.

§. 33.

Wenn die Reservecasse nicht ausreicht, um die auf den vollendeten Eisenbahnen erforderlichen neuen Anlagen (z. B. die Anlegung zweiter Geleisen) auszuführen, so können unter Bewilligung der Stände Hülfsanleihen aufgenommen werden, deren Verzinsung

und Tilgung zu den Betriebskosten gehört, und welche daher bei Bestimmung der Einnahmen der Tilgungscasse und der Reservecasse nach §. 22 nicht mit zur Berechnung kommen.

§. 34.

Ohne vorgängige besondere Bewilligung der Stände können Zahlungen bis zu dem Betrage von zwei Procent des Anlagecapitals einzelner Bahnen behuf Deckung der Kosten des Betriebes auf denselben, nach Maßgabe der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen, auf die Haupt- oder die Reserve-Eisenbahncasse angewiesen werden.

§. 35.

Die Rechnungen der Eisenbahncassen sind dergestalt zu führen, daß der Bau der Eisenbahnen einerseits und der Eisenbahnbetrieb andererseits so viel als thunlich getrennt gehalten werden.

§. 36.

Das Schatz-Collegium hat das gesammte Rechnungswesen der Eisenbahncasse zu leiten und zu beaufsichtigen, die jährlichen Rechnungen derselben einzuziehen und zu prüfen und, nachdem eine nochmalige Prüfung dieser Rechnungen im Finanz-Ministerio Statt gefunden hat und die etwa aufgestellten Erinnerungen erledigt sind, dem Rechnungsführer Decharge zu ertheilen.

§. 37.

Sollten demnächst noch andere Eisenbahnen als die im §. 1 genannten nach einem gleichen oder ähnlichen Plane zur Ausführung kommen, so ist deren Haushalt einschließlich der erforderlichen Geldmittel von der gegenwärtigen Eisenbahncasse völlig getrennt zu verwalten und darüber besondere Rechnung zu führen.

§. 38.

Wenn die zur Ausführung der §. 1 genannten Eisenbahnen aufgeliehenen Capitale durch die Tilgungscasse abgetragen sind, hört die Trennung der Eisenbahncasse von der General-Steuercasse auf.

§. 39.

Die dem Schatz-Collegio ertheilte allgemeine Dienstanweisung findet, so weit solches mit den obigen Bestimmungen vereinbar ist, auch für diesen Geschäftskreis desselben Anwendung.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetzsammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 4. Mai 1843.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

(№. 2.) **Gesetz vom 20. Januar 1845,** — die authentische Auslegung des §. 32 des Eisenbahncasse-Gesetzes vom 4. Mai 1843 betreffend. [2])

(I. 9. S. 20.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung des §. 32 des Gesetzes vom 4. Mai 1843, die Einrichtung einer Eisenbahncasse betreffend, entstanden sind, erklären Wir unter Zustimmung Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung hiemit:

daß die mit dem eignen Vermögen der Eisenbahn-Reservecasse erworbenen Zinsen, so wie alle sonstigen aus ihrem eignen Vermögen ihr zufließenden Einnahmen der Eisenbahn-Reservecasse auch über den Betrag von fünf Procent der gesammten Capitalschuld, wie dieselbe ursprünglich für die Eisenbahnen aufgenommen ist, verbleiben sollen.

Die gegenwärtige Declaration soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 20. Januar 1845.

Ernst August.

v. Falcke.

(№. 3.) **Gesetz vom 20. Januar 1845,** — die Eisenbahnschulden und die für dieselben bestehende Tilgungscasse betreffend.

(I. 8. S. 17.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist von Uns für erforderlich erachtet worden, die durch das Gesetz vom 4. Mai 1843 angeordnete Tilgungscasse für die-

[2]) Vergl. wegen dieses, gleichfalls durch §. 2 des Gesetzes vom 16. Decbr. 1849 aufgehobenen Gesetzes vorstehende Note 1.

jenigen Schulden, welche behuf der Eisenbahnanlagen von Hannover nach Braunschweig, und von Hildesheim nach Celle, von Celle nach Harburg, von Hannover nach Minden und von Hannover nach Bremen, unter Garantie der General-Steuercasse zu machen sind, mit einer stärkern Ausstattung zu versehen, als im §. 26 jenes Gesetzes bestimmt ist, und zugleich haben Wir eine Vervollständigung der in jenem Gesetze enthaltenen Bestimmung über die Verwendung der Mittel dieser Eisenbahnschulden-Tilgungscasse für erforderlich gehalten, auch in Verbindung damit, eine Gleichstellung dieser Eisenbahnschulden mit den eigentlichen Landesschulden in den unten erwähnten Beziehungen für angemessen erkannt.

Nachdem die allgemeine Stände-Versammlung sich hiemit einverstanden erklärt hat, so lassen Wir an die Stelle der §§. 26, 27 und 28 des Gesetzes vom 4. Mai 1843, die Einrichtung einer Eisenbahncasse betreffend, folgende Bestimmungen treten.

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 4. Mai 1843 angeordnete Eisenbahnschulden-Tilgungscasse soll die im §. 26 jenes Gesetzes bestimmten Einnahmen zu beziehen haben, nämlich

1) das §. 22 Nr. 2 jenes Gesetzes bezeichnete halbe Procent des Betrags der Eisenbahnschuld, welches von der General-Steuercasse garantirt, in vierteljährlichen Zielern aus der Hauptcasse zu zahlen ist;[3])
2) die §. 22 Nr. 4 angegebene Hälfte des Ueberschusses von dem Reinertrage der Eisenbahn-Aufkünfte;
3) die Zinsen und Dividenden auf die für die Eisenbahnschulden-Tilgungscasse erworbenen Capitalien.

§. 2.

Außerdem werden der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse folgende Mittel überwiesen, nämlich

1) von den für die Eisenbahnen vorschußweise verwandten Ueberschüssen der General-Steuercasse die Summe von **einer** Million Thaler Courant mit Zinsgenuß zu $3^1/_2$ % vom 1. Juli 1843 an;
2) einstweilen und mit Vorbehalt der Abänderung vom 1. Juli 1844 an ein aus der General-Steuercasse zu zahlender Zuschuß von jährlich 60,000 ℔;[4])

---

[3]) Durch §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1847 (unten Nr. 4) ist bestimmt, daß dies halbe Procent vom Tage der Einzahlung der einzelnen Anleihebeträge an berechnet und gezahlt werden soll.

[4]) Dieser Vorbehalt wegen des jährlichen Zuschusses von 60,000 ℔ ist durch §. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1847 (unten Nr. 4) zurückgenommen, also Unabänderlichkeit dieses Zuschusses bis zu Tilgung der älteren Eisenbahnschuld festgesetzt, — vergl. jedoch die flgde. Note 5.

3) die zweite Hälfte des §. 22 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 bezeichneten reinen Ueberschusses der Eisenbahn=Aufkünfte, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht etwa den Gläubigern der Eisenbahncasse zu überweisen ist.

[Wegen vorstehender Bestimmungen der §§. 1 und 2 siehe übrigens unten Note: [5])].

§. 3.

Die Verwendung der Einnahmen der Eisenbahnschulden=Tilgungscasse richtet sich zunächst nach den bei Aufnahme von Eisenbahnschulden zu verabredenden Bedingungen.

---

[5]) Die Bestimmungen der §§. 1 u. 2 des obigen Gesetzes vom 20. Januar 1845, die Eisenbahnschulden und die für dieselben bestehende Tilgungscasse betreffend, sind in Folge einer Vereinbarung zwischen der Königlichen Regierung und allgemeinen Ständeversammlung vom Jahre 1856 einstweilen außer Anwendung gesetzt.

In einer, dem Budgetschreiben vom 2. April 1856 beigefügten Denkschrift (Actst. XIII. 1. S. 97) stellte nämlich die Königliche Regierung vor:

daß die Mittel zur Tilgung der älteren Eisenbahnschuld auf Grund der bestehenden Bestimmungen ungemein und über alle Absicht jener Bestimmungen hinaus und mehr, als finanziell rathsam erscheine, gewachsen seien, —

daß dies um so drückender auf den General=Casse=Haushalt zurückwirke, als behuf dieser Tilgung aus dem laufenden Budget ein fester Zuschuß von 60,000 ₰ geleistet werden müsse, — und als daneben die nachträglichen außerordentlichen Verwendungen für die Eisenbahn noch auf die General=Casse=Ueberschüsse angewiesen zu werden pflegten, so daß z. B. in den Jahren $18^{50}/_{54}$ mehr als 1 Mill. baar habe zugelegt werden müssen, —

daß aber diesem Zustande bei gegenwärtiger ungünstiger Finanzlage nothwendig ein Ziel zu setzen sei.

Zu dem Ende proponirte die Königliche Regierung und acceptirten Stände laut Budgets=Erwiederung vom 6. August 1856 (Actst. XIII. 1. S. 1087) unter einigen — nur vorübergehende Zwecke betr. und daher nicht hieher gehörenden — Vorbehalten:

1) daß der Zuschuß von 60,000 ₰ (§. 2 des Ges. v. 6. Juni 1847) bis auf Weiteres cessire;
2) daß dagegen — statt des $^1/_2$ % der Schuld nach §. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1845 — $1^1/_2$ % des ursprünglichen Betrages der Schuld (d. i. „196,074. 12. 2" u. nicht „192,468. 19. 9", wie bei den Verhandlungen irrig berechnet worden) an den Tilgungsfonds, und zwar unter Hinzukommen der Zinsen von den eingelös'ten und von den eigenen Obligationen dieses Fonds, gezahlt werde;
3) daß aber die — nach Abzug der Betriebskosten, der Zinsen und dieses $1^1/_2$ % der Schuld sich ergebenden — Ueberschüsse von den älteren Eisenbahnen nicht weiter zur Schulden=Tilgung verwendet, sondern — also unter einstweiliger Nichtanwendung der Bestimmung sub 2 des §. 1 und der sub 3 des §. 2 des Ges. vom 20. Januar 1845 — unter der Position „außerordentliche Ausgaben" verrechnet, in den Capitalien=Fonds versirt und behuf der, zunächst auf diesen anzuweisenden außerordentlichen Verwendungen für die älteren Eisenbahnen angesammelt würden.

Dabei war berechnet, daß der Tilgungsfonds selbst mit diesen beschränkteren Mitteln noch immer mit $2^3/_4$ % gegen die bestehende Schuld wirken werde, „was eher zu reichlich als zu gering erscheine".

Dies Abkommen ist seitdem in Ausführung gebracht.

§. 4.[6])

Wenn etwas Besonderes darüber nicht verabredet werden sollte, so steht es jedem Besitzer von Verbriefungen über Eisenbahnschulden frei, seine Verbriefungen Unserem Schatz-Collegio zur Einlösung anzubieten, und dieses hat die Anerbietung, so weit die Mittel der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse reichen, anzunehmen, jedoch nicht höher als zu dem in der Schuldverschreibung ausgedrückten Nennwerthe.

§. 5.[6])

In so fern die Mittel nicht nach Maßgabe der vorstehenden §§. 3 und 4 verwandt werden müssen, soll die Eisenbahnschulden-Tilgungscasse, so lange Anleihen behuf der Eisenbahnen gemacht werden, sich bei denselben betheiligen.

§. 6.[6])

Eine Kündigung und Rückzahlung von Eisenbahnschulden nach der Verloosung soll erst dann eintreten, wenn die Verwendung der Mittel der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse nach Maßgabe der vorstehenden §§. 3—5 nicht mehr möglich ist, muß aber in diesem Falle mindestens alljährlich Statt finden.

§. 7.

Ueber den Fortgang der Tilgung ist jährlich sowohl an Unseren Minister der Finanzen als an Unseren Minister des Innern zu berichten. Auch ist das Ergebniß von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt zu machen.

§. 8.[7])

Die Eisenbahnschuldbriefe sind in Hinsicht der wegen Dienst-Cautionen und wegen Anlegung von Ablösungs- und Allodifications-, wie auch von Lehns- und Fideicommiß-Capitalien, Pupillen-Vermögen u. s. w. bestehenden Vorschriften den Landes-Obligationen gleich zu achten.

---

[6]) Die Bestimmungen der §§. 4, 5 u. 6 des obigen Gesetzes sind durch das Gesetz vom 30. Juni 1846 über die Verwendung der Mittel der Landesschulden und der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse einstweilen außer Kraft gesetzt (vergl. oben Abschn. III. Nr. 9). — Wegen der Getrennthaltung der Landesschulden- und der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse vergl. §. 4 des Ges. v. 20. Decbr. 1844, die Benutzung der Einnahmen der Landesschulden-Tilgungscasse betr. (oben Abschn. III. Nr. 8).

[7]) Die Capitalien, mit welchen bei den öffentlichen Landescassen Caution bestellt, sowie die Lehns- und Fideicommiß-Ablösungs-Capitalien, welche bei den öffentlichen Cassen deponirt worden, rc. waren namentlich von der Kündigung ausgeschlossen; doch cessirte diese Ausnahme schon vom 1. Juli 1846 an nach §. 7 des oben Note 6 gedachten Gesetzes vom 20. Decbr. 1844.

§. 9.

Wegen Mortification von Eisenbahnschuldbriefen treten die über die Mortification von Landesschuld-Obligationen geltenden Vorschriften ein.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Hannover, den 20. Januar 1845.

Ernst August.

v. Falcke.

(№. 4.) **Gesetz vom 6. Juni 1847.** — Das Eisenbahnschuldenwesen betreffend. [8])

(I. 33. S. 171.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die in den Gesetzen vom 4. Mai 1843, 20. Januar 1845 und 30. Junius 1846 enthaltenen Vorschriften über das Eisenbahnschuldenwesen einer Ergänzung bedürfen, so erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der allgemeinen Stände, folgende Bestimmungen:

§. 1.

Nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843 §. 22 und dem vom 20. Januar 1845 §. 1 soll ein von der General-Steuer-Casse garantirtes halbes Procent des Betrages der Eisenbahnschuld, aus den reinen Aufkünften der Eisenbahnen, der Tilgungs-Casse alljährlich gezahlt werden. Da es einer Vorschrift über den Zeitpunct

---

[8]) Dieses Gesetz ist hinsichtlich der §§. 1 und 2 in Folge des Abkommens zwischen Königlicher Regierung und Ständen vom Jahre 1856 (oben Note 5) einstweilen außer Anwendung gesetzt, und der §. 3 nach Emanirung des Gesetzes vom 24. Januar 1851, die Ausdehnung der für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze ꝛc. betr. (oben Abschn. I. Nr. 3) gewissermaßen nur noch von historischer Bedeutung.

bedarf, von welchem an dies halbe Procent zu berechnen ist, so treffen Wir diese dahin, daß selbiges vom Tage der Einzahlung der einzelnen Anleihebeträge an berechnet und der Eisenbahnschulden=Tilgungs=Casse gezahlt werden soll.

§. 2.

Im Gesetze vom 20. Januar 1845 §. 2 findet sich ein Vorbehalt, nach welchem der Zuschuß aus der General=Steuer=Casse an die Eisenbahnschulden=Tilgungs=Casse von jährlich 60,000 ℛ abgeändert werden kann. Dieser Vorbehalt wird hiemit aufgehoben. Es wird also der Eisenbahnschulden=Tilgungs=Casse dieser alljährliche Zuschuß von 60,000 ℛ unabänderlich gezahlt werden, bis die Schuld für die nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843 zu bauenden Eisenbahnen völlig getilgt ist.

§. 3.

Für die Eisenbahnschulden sollen sämmtliche das übrige Landesschuldenwesen betreffenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften gelten, insofern nicht rücksichtlich der Eisenbahnschulden Abweichendes festgesetzt ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Hannover, den 6. Junius 1847.

Ernst August.

v. Falcke. E. v. Kielmansegge.

(№. 5.) Gesetz vom 16. December 1849, — das Eisenbahn=Cassenwesen betreffend.

(I. 58. S. 203.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Zur Ausführung der Vorschrift im §. 86 des Gesetzes vom 5. September v. J., verschiedene Aenderungen des Landes=

Verfassungsgesetzes betreffend, der zufolge der Ertrag der Landes-Eisenbahnen in die Generalcasse fließen soll, erlassen Wir mit Zustimmung der Stände des Königreichs nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

§. 1.

Die Eisenbahnhauptcasse soll aufgehoben werden. Den Zeitpunkt der Aufhebung hat Unser Finanz-Ministerium zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen. [9])

§. 2. [10])

Von demselben Zeitpunkte an wird das Gesetz vom 4. Mai 1843, die Errichtung einer Eisenbahncasse betreffend, und die authentische Declaration vom 20. Januar 1845 zum §. 32 desselben, mit den im §. 3 dieses Gesetzes angegebenen Ausnahmen, aufgehoben.

§. 3. [11])

Folgende Bestimmungen bleiben in Kraft:

1) die Mittel der Eisenbahnen dürfen, so lange die behuf der ersten Herstellung der Eisenbahnen aufgenommenen Capitalien nicht zurückgezahlt sind, zu keinen, den Eisenbahnanlagen fremden Zwecken verwendet werden.
2) Für die angeliehenen Capitalien und die darauf fällig werdenden Zinsen werden das Eigenthum der betreffenden Eisenbahnanlage nebst Zubehör, so wie deren sämmtliche Aufkünfte verpfändet.
3) Die versprochenen Zinsen und der planmäßige Beitrag zur Tilgung der behuf der Eisenbahnanlagen, der ersten Einrichtung der Verwaltung, des Betriebes und des zu diesem erforderlichen Materials aufgenommenen Anleihen zu einem halben Procente ihres ursprünglichen Betrages werden von der Generalcasse garantirt.

§. 4.

Das Gesetz vom 20. Januar 1845, die Eisenbahnschulden und die für dieselben bestehende Tilgungscasse betreffend,

---

[9]) Ist durch §. 1 der Minist.-Bekanntm. v. 17. Decbr. 1849 geschehen, und zwar v. 1. Januar 1850 an (cf. oben Abschn. I. Nr. 2).

[10]) Vergl. oben Noten 1 und 2.

[11]) Vergl. §§. 12, 17 und 23 des Gesetzes vom 4. Mai 1843, die Einrichtung einer Eisenbahn-Casse betreffend (oben Nr. 1).

das Gesetz vom 30. Juni 1846, die Verwendung der Mittel der Tilgungscassen betreffend,

so wie das Gesetz vom 6. Juni 1847, das Eisenbahnschuldenwesen betreffend,

werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert.

Hannover, den 16. December 1849.

Ernst August.

Lehzen.

Abschnitt V.

Sonstige auf das Staatsschuldenwesen sich beziehende Gesetze ꝛc. allgemeinen Inhalts, insbesondere:

A. wegen des Verhältnisses des Schatz-Collegiums zu den Obrigkeiten,

B. wegen der **Stempelfreiheit** und

C. wegen der **Portofreiheit** in Staatsschulden-Angelegenheiten, ferner

D. wegen der **Münzsorte**, worin Zahlungen zu leisten.

Verschiedene sonstige auf das Staatsschuldenwesen sich beziehende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, insbesondere:

A. wegen des Verhältnisses des Schatz=Collegiums zu den Obrigkeiten,
B. wegen der Stempelfreiheit und
C. wegen der Portofreiheit in Staatsschulden=Angelegenheiten, ferner
D. wegen der Münzsorte, worin Zahlung zu leisten.

A. Verhältniß des Schatz=Collegiums zu den Obrigkeiten.

(№. 1.) **Verordnung vom 21. September 1842,** — über das Verhältniß des Schatz=Collegii zu den Obrigkeiten des Königreichs.

(I. 43. S. 209.)

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Wir finden Uns auf den Antrag der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs bewogen, über das Verhältniß Unseres Schatz=Collegii zu den Obrigkeiten im Königreiche Folgendes zu bestimmen:

§. 1.

Die Obrigkeiten Unseres Königreichs sind verpflichtet, den Anordnungen und Verfügungen Unseres Schatz=Collegii in dem demselben anvertraueten Geschäftskreise jederzeit gehörige Folge zu leisten, und haben in allen auf den Geschäftskreis desselben sich beziehenden Sachen an dasselbe sich zu wenden.

§. 2.

Unser Schatz=Collegium hat in den an die Obrigkeiten zu erlassenden Verfügungen sich der Rescriptsform zu bedienen, die Obrigkeiten haben dagegen in den vorkommenden Verhandlungen an das Schatz=Collegium zu berichten.

Gegenwärtige Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 21. September 1842.

Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

B. Stempelfreiheit in Staatsschulden=Angelegenheiten.

(№. 2.) **Auszug aus dem Gesetze vom 30. Januar 1859,** — betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer.

(I. 2. S. 3.)

2c.

§. 7.

„Außer den im Tarife 2c., sowie in besonderen Gesetzen bestimmten oder noch zu bestimmenden Befreiungen und Ausnahmen sind der Stempelsteuer nicht unterworfen:

2c.

9) Die Obligationen der Königlichen General=Casse, sowie alle darauf und auf das Schuldenwesen der General=Casse bezüglichen Verhandlungen der Gläubiger und anderer Personen mit den verwaltenden Behörden; desgleichen 2c. 2c.

Wegen der

C. Portofreiheit

in Staatsschulden=Angelegenheiten wird — bis auf weitere Anordnung — nach Maßgabe der Bekanntmachung des Königlichen

General-Post-Directorii vom 25. August 1854, betreffend die Zusammenstellung sämmtlicher Portofreiheiten, (I. 57. S. 151) verfahren, worin unter D. II. Nr. 9 der Correspondenz mit dem Königlichen Schatz-Collegium „für Briefe und Acten" — unter dem Erforderniſſe der „Contraſignatur und des Dienſtſiegels" — die Portofreiheit gewährt iſt.[1])

Ueber die

D. Münzſorte,

worin Zahlung zu leiſten, kommt außer den Anleihebedingungen, dem Münzgeſetze vom 3. Juni 1857 (I. 42. S. 123) und den zur Ausführung deſſelben erlaſſenen Miniſterial-Bekanntmachungen vom 20. October 1857 (I. 77. S. 247), die Umrechnung der in Piſtolen ausgedrückten Zahlungsverbindlichkeiten auf „Kronen" betreffend, — vom 1. Juni 1858 (I. 13. S. 41), die Theilung des Thalers in dreißig Groſchen und des Groſchens in zehn Pfennige, nebſt Umrechnungs-Tarif betreffend, — vom 1. October 1858 (I. 54. S. 311), die Annahme der Caſſen-$^2/_3$- und $^1/_3$-Stücke, ſowie der Conventions-Gulden und $^1/_6$-Stücke bei den Königlichen Caſſen betreffend, — ſowie der von Zeit zu Zeit über den Caſſencours der Piſtolen und Kronen ergehenden Bekanntmachungen —

noch folgende ältere Beſtimmung in Anwendung:

Auszug aus dem Münzgeſetz vom 8. April 1834.
(I. 9. S. 25.)

ꝛc.

§. 5.

Es ſollen nämlich von dem 1. Julius 1834 an alle Zahlungsverbindlichkeiten der öffentlichen Caſſen ſowohl, als der Privat-Perſonen, welche bisher durch Zahlung in Conventionsmünze er-

---

[1]) Wegen des früheren Verhältniſſes vergl. Actſt. III. 2. S. 221 und 326. Neuerdings ſind wiederum durch §. 3 der Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums vom 4. September 1858, betr. die Ausführung des Geſetzes über die Poſttaxe vom 28. Auguſt 1858 (I. 46. S. 287) hinſichtlich der Portofreiheiten die beſtehenden Vorſchriften in Kraft erhalten.

Dem Obigen zufolge bezieht ſich jene Portofreiheit nicht auf Geld- und Sendungen mit Werthangaben; vielmehr iſt der Gläubiger, dafür das tarifmäßige Porto zu beſtreiten, verpflichtet. Für dergleichen Sendungen wird Seitens des Schatz-Collegii eine Erklärung des Gläubigers darüber erwartet: ob die Ueberſendung (der Obligation, des Capitals, der Coupons ꝛc.) mit oder ohne Werthangabe gewünſcht werde, — und geſchieht die Ueberſendung, in Ermangelung einer ſolchen Erklärung, unter Declaration des vollen Werths.

füllt werden mußten oder durften, durch Zahlung nach dem neuen Landesmünzfuße dergestalt erfüllt werden können, daß für einen Thaler Conventionsmünze ein Thaler und acht Pfennige in der neuen Landesmünze entrichtet wird. Dieses Verhältniß ist jedoch nicht anwendbar auf Zahlungs=Verbindlichkeiten, die in Species=thalern oder Gulden nach dem Conventionsfuße oder in gröberer Conventionsmünze als Einzwölftel=Stücken erfüllt werden müssen.

Ist dagegen die Zahlungsverbindlichkeit in Conventionsmünze ohne Bezeichnung einer gröbern Sorte festgesetzt, so soll im Zweifel angenommen werden, daß sie in Einzwölftel=Stücken geleistet werden durfte.

Von obigem Zeitpunkte an ist indeß Niemand gehalten, eine solche Zahlung in Conventions-Einzwölftel=Stücken auswärtigen Gepräges anzunehmen.

Sachregister.

A.

C.

D.

E.

Chronologisches Verzeichniß

der

in der officiellen Gesetzsammlung enthaltenen, auf das Staatsschuldenwesen sich beziehenden Gesetze, Verordnungen 2c.

Datum.			Gesetzsammlung Abtheilung	Gesetzsammlung Seite	Bezeichnung.	Inhalt.
1818	April	25	I.	39	Bekanntmachung der Königlichen Schatz-Commission,	die, nach erfolgter Auflösung der Königlichen und der Ständischen Schulden-Liquidations-Commissionen, an erstere übergegangenen Geschäfte der letzteren, betreffend.
"	Mai	18	III.	127	Bekanntmachung des Königl. Cabinets-Ministerii,	wegen Ablaufs der Frist, welche zu Producirung der, das im Jahre 1807 von der Königlich Preußischen Kriegs- und Domainen-Cammer unter der Zusicherung der Aufnahme unter die Hildesheimschen Landes-Schulden ausgeschriebene gezwungene Anlehn betreffenden Documente, unterm 13. November 1817 angesetzt worden ist.
"	"	19	"	128	Desgl.,	betreffend die Rückzahlung der von den Exemten des Fürstenthums Hildesheim an Capital-Quoten auf die Landesschuld abgetragenen Summen und die Frist zu Producirung der darüber sprechenden Papiere von deren Inhabern.
"	October	28	II.	100	Bekanntmachung der Schatz-Commission des Königreichs Hannover,	betreffend die Münzsorten, worin die auf in neuen Zweidrittel-Stücken und in Cassengelde belegten Landesschuld-Capitalien zu entrichtenden Zinsen zu bezahlen sind.

Datum.			Gesetz-sammlung Abtheilung	Gesetz-sammlung Seite	Bezeichnung.	Inhalt.
1818	Novbr.	10	I.	105	Verordnung	über die auf die Cammer- und Landesschulden während der feindlichen Occupation aufgelaufenen Zinsenrückstände.
"	Decbr.	22	I.	115	Patent	über die fernere Liquidation der bei der Krone Frankreich in Beziehung auf den Friedensschluß vom 20. November 1815 angebrachten Reclamationen.
1819	Januar	12	I.	6	Bekanntmachung der Schatz-Commission des Königreichs Hannover,	daß allen Creditoren der Landes-Casse, deren ablösliche Capitalien bisher nach einem geringern Zinsfuß als zu vier Procent verzinset worden, die vom 1. Januar 1819 an fällig werdenden Zinsen zu vier Procent ausgezahlt werden sollen.
"	Mai	25	I.	39	Patent	über eine zu eröffnende Anleihe in Form einer Lotterie.
1820	März	1	I.	36	Verordnung,	die Errichtung des Obersteuer- und Schatz-Collegii betreffend.
"	April	8	I.	51	Bekanntmachung des Schatz-Collegii des Königreichs Hannover,	die Liquidation des im Jahre 1807 von den Französischen Intendanten Belleville und Commissair Reuvier ausgeschriebenen gezwungenen Anlehens betreffend.
1821	Januar	2	I.	9	Patent	wegen der während der feindlichen Occupation des Landes unbezahlt gebliebenen Zinsen auf Landesschulden.
"	"	2	I.	12	Bekanntmachung des Königl. Cabinets-Ministerii	über das Verfahren, welches in Ansehung der während der feindlichen Occupation unbezahlt gebliebenen Zinsen auf Landesschulden beobachtet werden soll.
"	"	2	I.	15	Patent	wegen der während der feindlichen Occupation unbezahlt gebliebenen Zinsen auf Cammer-Schulden.
"	"	13	I.	53	Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii,	die Liquidation des im Jahre 1807 von den Französischen Intendanten Belleville und Commissair Reuvier ausgeschriebenen Zwangs-Anlehens betreffend.
"	"	25	I.	56	Patent	über die während der Französischen Occupation unbezahlt gebliebenen Zinsen auf Landes- und Cammerschulden.

Datum.			Gesetz-sammlung Ab-theilung	Seite	Bezeichnung.	Inhalt.
1821	Februar	28	I.	63	Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii,	die Liquidation des im Jahre 1807 von den Französischen Intendanten Belleville und Commissair Neuvier ausgeschriebenen gezwungenen Anlehens betreffend.
"	März	20	I.	67	Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii,	die Verbriefung der während der feindlichen Occupation des Landes unbezahlt gebliebenen Zinsen auf Landesschulden betreffend.
"	"	31	I.	91	Desgl.,	die Liquidation des Belleville-Neuvierschen Zwangsanlehens betreffend.
"	Juli	3	I.	168	Desgl.,	die Liquidation des im Jahre 1807 von den Französischen Intendanten Belleville und Commissair Neuvier ausgeschriebenen Zwangs-Anlehens betreffend.
"	Septbr.	29	I.	238	Desgl.,	desgl.
1822	Novbr.	6	I.	387	Patent	wegen einer für die Landescasse zu eröffnenden Anleihe von Zwei Millionen Thalern Conventionsmünze.
"	Decbr.	20	I.	395	Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii,	die capitalmäßige Verzinsung der Landesschulden betreffend.
1823	Januar	20	I.	15	Desgl.,	die Vergütung für die während der feindlichen Occupation des Landes unbezahlt gebliebenen Zinsen auf Landesschulden betreffend.
"	August	23	I.	253	Verordnung,	die Errichtung einer Landes-Schulden-Tilgungscasse betreffend.
"	Septbr.	10	I.	255	Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii,	die Tilgung der älteren Landesschulden betreffend.
"	October	20	I.	275	Desgl.,	die auf Ostfriesische Landesschulden während der Holländisch-Französischen Verwaltung unbezahlt gebliebenen Zinsen betreffend.
1824	Juli	2	I.	213	Verordnung,	die Legitimation bei landschaftlichen Namen-Obligationen betreffend.
"	Septbr.	10	I.	483	Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii,	die Zusammenlegung und Einschreibung von Landes-Obligationen betreffend.
"	October	28	I.	493	Desgl.,	die Hadelnschen Schulden und deren Verzinsung betreffend.

Datum.			Gesetzsammlung Abtheilung	Gesetzsammlung Seite	Bezeichnung.	Inhalt.
1825	August	27	I.	121	Desgl.,	enthaltend eine Aufforderung der Inhaber der in den fünf ersten Classen der durch das Königliche Patent vom 25. Mai 1819 eröffneten Staatsanleihe-Lotterie herausgekommenen, und der zur ersten mittelst des Königlichen Patents vom 12. Mai 1814 eröffneten Staats-Anleihe-Lotterie gehörigen, noch nicht präsentirten Loose, zur Einlieferung solcher rückständigen Loose.
"	December	9	I.	215	Verordnung,	die Abforderung der Retardat-Zinsenvergütungen auf Cammer- und Landesschulden betreffend.
1826	Januar	20	I.	11	Verordnung	über die Legitimation der Landesgläubiger und die Mortification abhanden gekommener landschaftlichen Schuldverschreibungen.
"	April	14	III.	95	Verordnung,	die capitalisirten Hildesheimschen Exemten-Steuerbeiträge betreffend.
"	Juni	3	I.	127	Verordnung,	die für vormalige Grundsteuer-Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistende Entschädigung und das dieserhalb zu beobachtende Verfahren betreffend.
"	Septbr.	13	III.	174	Bekanntmachung des Königl. Obersteuer-Collegii,	desgl.
1827	Septbr.	19	I.	91	Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii,	wegen Theilung von Landes-Obligationen.
1829	Juni	10	I.	55	Verordnung,	die Beendigung des Geschäfts wegen Vergütung von Retardatzinsen auf Cammer- und Landesschulden betreffend.
"	"	17	I.	65	Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii,	die pünktliche Abforderung der bei der General-Steuercasse oder für selbige bei den Kreis- und Zinsen-Zahlcassen fälligen Zahlungen betreffend.
"	Juli	13	I.	79	Verordnung,	die Tilgung der älteren Landes-Schulden betreffend.
"	August	1	I.	82	Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii,	die Anleihen der General-Steuercasse behuf Abtrages von höher verzinseten Landesschuld-Capitalien betreffend.

Datum.			Gesetz-sammlung Abtheilung	Gesetz-sammlung Seite	Bezeichnung.	Inhalt.
1830	Mai	14	I.	59	Patent,	die Publication und Ausführung eines Staatsvertrages mit der Krone Preußen betreffend.
"	Juni	10	I.	165	Verordnung,	die Landes-Obligationen lit. F. über Rückstandszinsen betreffend.
"	"	10	I.	167	Verordnung,	die Abtragung der weniger als 100 ₰ Conventionsmünze betragenden Landesschuld-Capitalien lit. G betreffend.
"	Decbr.	6	I.	241	Patent,	die Retardatzinsen-Obligationen auf Cammerschulden betreffend.
"	"	13	I.	251	Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii,	die Rückzahlung der gekündigten Landes-Obligationen über capitalisirte Retardatzinsen und über Vergütungen für das Belleville-Neuviersche Zwangs-Anlehen lit. F und G betreffend.
1831	April	27	I.	57	Bekanntmachung des Königl. Cabinets-Ministerii,	die Eröffnung einer Anleihe betreffend.
"	Juni	28	I.	95	Desgl.,	die Anleihen der Königlichen Generalcasse und der General-Steuercasse betreffend.
1832	Septbr.	11	I.	115	Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii,	die Zahlung der Vergütungen für ehemalige Grundsteuer-Exemtionen für die Zeit bis zum 1. Juli 1834 betreffend.
1833	Septbr.	26	I.	286	Grundgesetz des Kö	nigreichs. — Siebentes Capitel.
1834	Juli	30	I.	107	Gesetz,	die Auflösung des Schatz-Collegii und den künftigen Betrieb der von demselben wahrgenommenen Geschäfte betreffend.
"	August	13	I.	113	Bekanntmachung des Königl Cabinets-Ministerii,	die Errichtung einer Abtheilung der Schuldensachen im Königlichen Finanz-Ministerio betreffend.
"	"	13	I.	114	Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii,	die zu Ausfertigung von Obligationen über Landesschulden bestimmten Termine betreffend.
"	October	21	I.	219	Gesetz,	die Vergütung für vormalige Grundsteuer-Exemtionen betreffend.
"	"	25	I.	157	Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii,	die Umrechnung der in Conventionsmünze verzinseten Capitalien auf Courant betreffend.
"	"	28	I.	159	Desgl.,	die Kündigung von Landesschuld-Capitalien betreffend.
"	Novbr.	13	I.	283	Gesetz,	betreffend die Zurückzahlung von Capitalien, die in Obligationen

Datum			Gesetzsammlung Abtheilung	Gesetzsammlung Seite	Bezeichnung.	Inhalt.
						auf jeden Inhaber lautend verbrieft sind.
1835	Juni	23	I.	245	Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii,	die Kündigung vierprocentiger Schuldcapitalien betreffend.
"	Septbr.	23	I.	289	Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii,	die Grundsteuer-Exemtionsvergütungen betreffend.
"	October	12	I.	295	Desgl.,	die Ansprüche der Unterthanen des Königreichs Hannover an die Regierung des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend.
"	"	26	III.	92	Bekanntmachung der Königl. Landdrostei zu Hildesheim,	die Ansprüche der Einwohner der Stadt Goslar und der Hannoversch-Eichsfeldschen Aemter an die Regierung des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend.
1836	August	10	I.	105	Gesetz,	wegen Legitimation der Gläubiger und Mortification von Schuld-Documenten in Ansehung der Schulden der Generalcasse.
"	Septbr.	21	I.	153	Gesetz	die Grundsteuer-Exemtionsvergütungs-Capitalien betreffend.
1837	Februar	18	I.	1	Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii,	die Beendigung des Geschäfts der Grundsteuer-Exemtions-Commission betreffend.
1838	April	20	I.	111	Gesetz	wegen der ständischen Commissarien behuf des Staatsschuldenwesens.
"	"	29	I.	115	Gesetz	wegen der bei der Kündigung von Landesschulden bestehenden Ausnahmen.
"	Mai	8	I.	145	Gesetz,	die Zahlungsverbindlichkeiten der Regierung des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend.
"	"	28	I.	157	Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii,	die in Beziehung auf Ansprüche an das aufgelösete Königreich Westphalen angeordnete Königlich Hannoversche Liquidations-Commission betreffend.
"	"	31	III.	96	Desgl.,	die Ansprüche der Unterthanen in den Eichsfeld-Hannoverschen Aemtern und der Stadt Goslar an die Regierung des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend.
"	Juni	30	I.	118	Bekanntmachung der Königlich Hannover-	die Bestimmung der für solche Commission gehörenden For-

Datum.			Gesetzsammlung Abtheilung	Gesetzsammlung Seite	Bezeichnung.	Inhalt.
					schen Liquidations-Commission der Ansprüche an das aufgelösete Königreich Westphalen,	derungen an besagtes Königreich betreffend.
1840	Februar	6	I.	17	Patent,	betreffend die Publication eines am 16. October 1839 mit der Königlich Preußischen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages, sowie dessen Ausführung.
"	Juli	25	I.	137	Gesetz,	die Kündigungen von Landesschuld-Capitalien betreffend.
"	August	6	I.	141	Landesverfassungs-Gesetz	für das Königreich Hannover. Sechstes Capitel.
"	October	5	I.	431	Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii,	daß die Zinsen solcher Hannoverscher Landes-Obligationen, welche auf Gold und auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, bei allen Kreiscassen des Königreichs gezahlt werden können.
"	Decbr.	24	I.	540	Patent,	die Herstellung eines Schatz-Collegii betreffend.
1841	Juli	1	I.	185	Patent,	die Eröffnung des Schatz-Collegii betreffend.
1843	Mai	4	I.	145	Gesetz,	die Einrichtung einer Eisenbahncasse betreffend.
"	"	4	I.	151	Gesetz,	die Zuziehung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahn-Unternehmen betreffend.
1844	Juli	3	I.	143	Gesetz	über die Ausgabe von Talons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und Landeseisenbahn-Schuldbriefen.
"	Decbr.	20	I.	467	Gesetz,	die Benutzung der Einnahmen der Landesschulden-Tilgungs-Casse betreffend.
1845	Januar	20	I.	17	Gesetz,	die Eisenbahnschulden und die für dieselbe bestehende Tilgungscasse betreffend.
"	Januar	20	I.	20	Gesetz,	die authentische Auslegung des §. 32 des Eisenbahncassegesetzes vom 4. Mai 1843 betreffend.
1846	Juni	30	I.	115	Gesetz	über die Verwendung der Mittel der Landesschulden-Tilgungs-Casse und der Eisenbahnschulden-Tilgungs-Casse.
1847	Juni	6	I.	171	Gesetz,	das Eisenbahnschuldenwesen betreffend.

Datum.			Gesetz-sammlung Ab-thei-lung	Gesetz-sammlung Seite	Bezeichnung.	Inhalt.
1848	Septbr.	5	I.	261	Gesetz,	verschiedene Aenderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend.
"	"	12	I.	289	Gesetz,	das Schatz-Collegium betreffend.
1849	Decbr.	16	I.	203	Gesetz,	das Eisenbahn-Cassenwesen betreffend.
"	"	17	I.	207	Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen,	die vom 1. Januar 1850 an eintretenden Veränderungen im Cassenwesen betreffend.
"	"	17	I.	210	Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums,	die Aufhebung des bisherigen und die Errichtung des neuen Königlichen Schatz-Collegiums betreffend.
1850	Juli	31	I.	115	Gesetz,	betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Mai 1843 über die Zuziehung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahnunternehmen auf die Eisenbahnen in den südlichen und westlichen Landestheilen.
"	Septbr.	22	I.	187	Gesetz,	die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betreffend.
1851	Januar	24	I.	12	Gesetz,	die Ausdehnung der für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen auf das gesammte Staatsschuldenwesen betreffend.
1854	August	25	I.	151	Bekanntmachung des Königl. General-Postdirectoriums,	betreffend die Zusammenstellung sämmtlicher Portofreiheiten. — D. II. Nr. 9.
1857	März	24	I.	29	Gesetz,	betreffend die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung.
1859	Januar	30	I.	3	Gesetz,	betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer. — §. 7.
"	April	5	I.	247	Gesetz,	die Papiere auf den Inhaber betreffend.
"	Juli	10	I.	724	Gesetz,	die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Mai 1843 über die Zuziehung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahn-Unternehmen auf die Bremen-Geeste-Bahn betreffend.

[illegible]			[illegible]		Bezeichnung.	Inhalt.
[illegible]	[illegible]	9	I.	4[illegible]	Gesetz.	verschiedene Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes betreffend.
		[illegible]	I.	[illegible]	Gesetz.	das Schatz-Collegium betreffend.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	I.	[illegible]	Gesetz.	das Eisenbahn-Kassenwesen betreffend.
		10	I.	[illegible]	Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen.	die vom 1. Januar 1850 an eintretenden Veränderungen im Kassenwesen betreffend.
„	„	[illegible]	I.	21[illegible]	Bekanntmachung des [illegible] [illegible]	die Aufhebung des bisherigen und die Errichtung des neuen [illegible] Schatz-Collegiums betreffend.
1850	Juli	31	I.	135	Gesetz.	enthaltend die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Mai 1843 über die Bestellung ständischer Commissarien bei den Eisenbahnunternehmungen auf die Eisenbahnen in den südlichen und westlichen Landestheilen.
„	Septbr.	[illegible]	I.	137	Gesetz.	die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betreffend.
1851	Januar	28	I.	12	Gesetz.	die Ausdehnung der für das Landesschuldenwesen erlassenen Gesetze und Verordnungen auf das gesammte Staatsschuldenwesen betreffend.
1854	August	25	I.	134	Bekanntmachung des Königl. General-Postdirectoriums.	betreffend die Zusammenstellung sämmtlicher Portofreiheiten — D. II. Nr. 9.
1857	März	24	I.	29	Gesetz.	betreffend die Einführung eines neuen Steuercapitels der Landesverfassung.
1859	Januar	30	I.	3	Gesetz.	betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer. — §. 7.
„	April	5	I.	247	Gesetz.	die Papiere auf den Inhaber betreffend.
„	Juli	10	I.	724	Gesetz.	die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Mai 1843 über die Bestellung ständischer Commissarien bei dem Eisenbahn-Unternehmen auf die Bremen-Geeste-Bahn betreffend.